

**Der Bundesminister
für Städtebau und Wohnungswesen**
I C 3 — 30 09 03 — 23

Bonn, den 5. Februar 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Dritter Wohngeldbericht der Bundesregierung**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 1967**
— **Drucksache V/1687** —

Hiermit übersende ich den gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 11. Mai 1967 zu erstattenden Dritten Wohngeldbericht.

Dr. Lauritzen

Dritter Bericht der Bundesregierung über die in den einzelnen Ländern gemachten Erfahrungen mit dem Wohngeldgesetz

	Seite
I. Vorbemerkungen	4
II. Allgemeiner Überblick über die ausgewerteten Unterlagen	5
1. Erfahrungsberichte der Länder	5
2. Wohngeldstatistik	5
3. Rechtsprechung	6
4. Parlamentsmaterialien	7
5. Beratungsergebnisse der Fachkommission „Wohngeld“ in der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungs- wesen zuständigen obersten Landesbehörden (ARGEBAU)	7
6. Stellungnahmen von Verbänden	7
7. Fachschrifttum	8
8. Eingaben von Bürgern	8
9. Das Wohngeld in der öffentlichen Meinung	8
III. Verwaltung und Verfahren	8
1. Geschäftslage bei den Bewilligungsstellen	8
a) Umfang und Bearbeitungsdauer der Wohngeldanträge	8
b) Ermittlung und Höhe des Verwaltungsaufwandes	9
c) Personalentwicklung	10
2. Vereinfachung des Verfahrens und Verringerung des Verwal- tungsaufwandes ohne Gesetzesänderung	10
a) Durchführungsverordnungen zum Wohngeldgesetz	10
b) Elektronische Datenverarbeitung	10
c) Fortschreitende Konzentration im Bewilligungsverfahren	11
d) Fortbildung der Mitarbeiter in Wohngeldangelegenheiten bei den Bewilligungsstellen	12
e) Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben zur Gesetzes- durchführung bis 31. Dezember 1969	12
f) Ausführung des Wohngeldgesetzes durch die Länder im Auf- trage des Bundes ab 1. Januar 1970	12
IV. Die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Wohngeldgesetzes ..	13
1. Wohngeld und Wohnungsbaufinanzierung	13
2. Wohngeld und Mietpreisentwicklung	14
3. Auswirkung der Versagungsvorschriften	15
4. Finanzielle Aufwendungen	15

	Seite
5. Zahl der Haushalte, die Wohngeld in Anspruch nehmen	15
6. Soziale Zuordnung der Empfängerhaushalte	16
7. Wohnverhältnisse der Empfängerhaushalte	16
8. Sonderergebnisse aus dem koordinierten Länderprogramm der Wohngeld-Statistik	16
V. Novellierung des Wohngeldgesetzes	18
VI. Zusammenfassung	20
VII. Anhang	
1. Empfänger von Wohngeld nach Familieneinkommen, Haushalts- größe und Höhe des Wohngeldes am 31. Dezember 1968	21
2. Empfänger von Wohngeld nach Familieneinkommen, Haushalts- größe und sozialer Stellung am 31. Dezember 1968	22
3. Gewährung von Wohngeld nach Baualter der Wohnung und qm-Miete bzw. Belastung am 31. Dezember 1968	23
4. Empfänger von Wohngeld nach Haushaltsgröße und der benutz- ten Wohnfläche am 31. Dezember 1968	24
5. Gewährung von Wohngeld nach Baualter und Wohnfläche der Wohnung am 31. Dezember 1968	25
6. Wohngeldempfänger mit Überschreitung der Miet- bzw. Bela- stungsobergrenze sowie Baualter, öffentliche Förderung und Aus- stattung der Wohnungen am 31. Dezember 1968	26/27
7. Verwaltungsaufwand bei der Durchführung des Wohngeld- gesetzes	28
8. Personalaufwand bei der Durchführung des Wohngeldgesetzes ..	28
9. Rechtsprechungsübersicht	29
10. Drucksache Nr. 614 des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 1968	43
11. Verzeichnis der Rundschreiben des BMSt zur Anwendung des Wohngeldgesetzes seit dem 1. Januar 1965	46
12. Wohngeldanträge und Entscheidungen	51

I. Vorbemerkungen

Ziel einer gesellschaftspolitisch verantwortungsbe-
wußten Wohnungspolitik muß es sein, den Woh-
nungsmarkt durch Förderung des Wohnungsbaues so
auszuweiten, daß jeder Bürger, jede Familie unseres
Staates überall eine angemessene Wohnung frei
wählen kann. Es kommt darüber hinaus aber darauf
an, daß die Wohnungen zu tragbaren Lasten für den
Wohnungsinhaber zur Verfügung stehen. Das be-
deutet: Miete oder Belastung müssen für jeden er-
schwinglich sein. Mögliche soziale Härten müssen
durch das Wohngeld ausgeglichen werden. So wie
das soziale Mietrecht den Besitz einer Wohnung
rechtlich sichert, dient das Wohngeld dazu, die Woh-
nung wirtschaftlich zu sichern.

Dieses Ziel, das sich aus dem Gesetz, aus dessen
Vorgeschichte und aus einem Vergleich mit den vor-
hergehenden Regelungen ergibt, kann, nachdem
jetzt ein neuer Berichtszeitraum abgeschlossen ist,
als erreicht angesehen werden.

Das Wohngeld hat einen gesicherten Platz unter den
sozialen Leistungen und wird immer mehr als Teil
der öffentlichen Wohnungsbaufinanzierung verstan-
den. Dabei hat sich das sogenannte (subjektbezo-
gene) Individualprinzip der Wohngeldleistung als
Ergänzung der (objektbezogenen) Kapitalsubvention
des Wohnungsbaues in der Praxis bewährt. Das gilt
für den Bau von Eigenheimen bzw. Eigentumswoh-
nungen und mittelbar auch für den Bau von Miet-
wohnungen.

Die gesellschaftspolitische Bedeutung des Wohngel-
des wird besonders deutlich, wenn man berücksich-
tigt, daß vor allem Rentner, Pensionäre, Arbeiter
mit geringem Einkommen und kinderreiche Familien
zum Kreis der Wohngeldempfänger gehören.

Wenngleich das Wohngeldgesetz sich in seiner so-
zialen Zielsetzung bewährt hat, so sind doch im
Laufe der Jahre seit der Verabschiedung des Geset-
zes Schwierigkeiten in seiner Anwendung erkenn-
bar geworden, die zu neuen Überlegungen Anlaß
geben. Dieser Bericht ist deshalb auf eine als not-
wendig erkannte Novellierung des Wohngeldgeset-
zes zugeschnitten. Zur Vorbereitung der Novelle
hatte der BMSt eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die
inzwischen Vorschläge zur Novellierung des Wohn-
geldgesetzes vorgelegt hat. Eine solche Novelle darf
sich nicht darauf beschränken, unbillige Härten zu
vermeiden, die das geltende Recht in Einzelfällen
schafft; zugleich muß das schwerfällige Verfahren
vereinfacht und verbilligt werden. Die Wohngeld-
leistungen für die einkommensschwächeren Gruppen
unserer Bevölkerung dürfen dabei jedoch nicht ver-
mindert werden.

Das Vertrauen der Bevölkerung in das Wohngeld
wächst zusehends, ebenso wie die Kenntnisse über
die Möglichkeiten der Inanspruchnahme.

So ist die ständig wachsende Zahl von Wohngeld-
anträgen nicht zuletzt auf eine breit gefächerte

Information der Bevölkerung durch Tages- und Fach-
presse, politische Parteien, Verbände und Behör-
den, nicht zuletzt aber auch auf eine intensive
Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zurück-
zuführen.

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß in
der Bevölkerung noch nicht alle Skepsis ausgeräumt
ist. Es kommt also darauf an, das Bewußtsein zu
verstärken, daß es sich beim Wohngeld eben nicht
um eine Leistung der Sozialhilfe handelt, die zu-
rückzahlen wäre, sobald sich die wirtschaftliche
Lage des Empfängers bessert. Hier gilt es Vor-
behalte abzubauen, die zum Teil auf Unkenntnis der
Rechtslage, zum Teil aber auch auf einer — frei-
lich nicht begründeten — Scheu vor der Inanspruch-
nahme von Wohngeld beruht. Noch ist — trotz
wachsenden Vertrauens und wachsender Informa-
tion — nicht überall bekannt, daß es sich beim
Wohngeld um einen gesellschaftspolitischen Beitrag
von Bund und Ländern handelt, um für jeden trag-
bare Mieten zu gewährleisten, und daß auf diese
Wohngeldleistung ein Rechtsanspruch besteht, wenn
die individuellen Voraussetzungen vorliegen.

Auf Grund der Entschließungen des Deutschen
Bundestages vom 12. Februar 1965 und 11. Mai 1967
hat die Bundesregierung dem Bundestag regelmäßig
über die Erfahrungen einzelner Länder mit der An-
wendung des Wohngeldgesetzes zu berichten.

Der erste Wohngeldbericht (Drucksache V/796) ist
dem Deutschen Bundestag zum 1. Juli 1966 vorge-
legt worden und nach Beratung im Bundestagsaus-
schuß für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städte-
bau und Wohnungswesen (Drucksache V/1687) vom
Plenum des Bundestages am 11. Mai 1967 zur Kennt-
nis genommen.

Der zweite Wohngeldbericht (Drucksache V/2399)
wurde am 12. Dezember 1967 erstattet, gleichfalls im
Ausschuß für Kommunalpolitik, Raumordnung,
Städtebau und Wohnungswesen beraten (Druck-
sache V/4152) und vom Bundestagsplenum am
13. Mai 1969 verabschiedet.

Der erste Wohngeldbericht beschäftigte sich vor-
wiegend mit Verfahrensfragen und Angelegenheiten
der Verwaltung. Im zweiten Wohngeldbericht galt
das Schwergewicht der Frage, ob das Ziel des Wohn-
geldgesetzes erreicht worden sei und ob es seine
Aufgabe im System unserer sozialen Sicherung
erfülle.

In dem vorliegenden dritten Wohngeldbericht sollen
nun die mit den materiellen Regelungen des Ge-
setzes und dem Verfahren gesammelten Erfahrun-
gen dargestellt und die sich daraus ergebenden
Fragen aufgezeigt werden, über die bei der Novel-
lierung des Gesetzes Entscheidungen getroffen wer-
den müssen.

II. Allgemeiner Überblick über die ausgewerteten Unterlagen

Wie schon bei den Vorberichten wurde auch diesmal wieder sehr umfangreiches, aus den unterschiedlichsten Quellen stammendes Material ausgewertet. Die Unterlagen lassen die Auswirkungen des Wohngeldgesetzes gut erkennen, wenn auch die Beurteilung der sich vielfach immer noch widersprechenden Auffassungen und Anregungen je nach der Interessenlage verschieden sein wird. Immerhin sind die Differenzen nicht mehr so groß, wie dies noch im ersten Wohngeldbericht zum Ausdruck kam (vgl. Drucksache V/796 S. 9 ff.).

1. Erfahrungsberichte der Länder

Die um Mitteilung ihrer Erfahrungen mit der Anwendung des Wohngeldgesetzes gebetenen Länderminister haben die Darstellung in den Vorberichten im wesentlichen bestätigt.

Sie vertreten übereinstimmend die Auffassung, daß die Anfangsschwierigkeiten überwunden sind und das Wohngeld seinen Zweck erfüllt, Wohnraum gerade den einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen zur Vermeidung sozialer Härten wirtschaftlich zu sichern. Hauseigentümer und Mieter vertrauen auf das Wohngeld, das ihnen hilft, ihre Miete oder Belastung aufzubringen, wenn sie aus eigenen Kräften und mit Hilfe ihrer Familienangehörigen dazu nicht imstande sind. Sie stellen sich schon beim Bau des Eigenheimes bzw. dem Bezug einer Wohnung auf die Möglichkeit ein, Wohngeld beziehen zu können. In erster Linie kommt das Wohngeld sozial schwachen und kinderreichen Familien zugute. Nach der Umstellung der öffentlichen Wohnungsbauförderung von der reinen Kapitalsubvention auf die gemischte oder Zuschußsubvention gewinnt das Wohngeld zunehmend an Bedeutung. Insbesondere könnte der Bau von Familienheimen für kinderreiche Familien ohne Lastenzuschuß nicht fortgesetzt werden, weil Kinderreiche selbst die Belastung für ein öffentlich gefördertes Eigenheim aus eigenen Kräften nur in Ausnahmefällen tragen können (vgl. Stellungnahme des Niedersächsischen Sozialministers vom 28. März 1969).

Ungeachtet dessen wird das Wohngeldgesetz für reformbedürftig gehalten, weil einzelne Bestimmungen zu unbilligen Ergebnissen führen und das Gesetz im ganzen nur schwer vollziehbar ist.

2. Wohngeldstatistik

Über die Auswirkungen des Gesetzes wird eine halbjährliche Statistik durchgeführt. Sie umfaßt folgende Angaben, die den für die Gewährung von Wohngeld zuständigen Stellen bekannt sind:

1. Zahl der Beantragungen, Bewilligungen und Versagungen von Wohngeld,
2. Art und Höhe des gezahlten Wohngeldes,
3. Haushaltsstruktur sowie Wohn- und Einkommensverhältnisse der Wohngeldempfänger und der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder.

Zusammen mit den Länderberichten über die Erfahrungen mit dem Wohngeld ist die Statistik am besten geeignet, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Wohngeldgesetzes zu beurteilen. Deshalb muß der Statistik gerade im Hinblick auf die unvermeidliche Novellierung des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Ergebnisse der Bundesstatistik halbjährlich in der Fachserie E: Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen, Reihe 7 Wohngeld (Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart und Mainz). Die Ergebnisse des koordinierten Länder-Programms für das Bundesgebiet werden vom Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen jährlich im Amtlichen Teil des Bundesbaublattes bekanntgemacht (zuletzt für 1968 in Heft 9/1969 S. 453). Bei einer Novelle des Wohngeldgesetzes sollte das Nebeneinander von Bundes- und Länderprogrammen beseitigt werden.

Die Wohngeldstatistik ist nach wie vor von ganz besonderer Bedeutung, weil nur mit ihr die Wirksamkeit des Gesetzes laufend überprüft werden kann. Die Wohngeldgesetzgebung war ein Gebiet, auf dem — auch im internationalen Bereich — noch keine Erfahrungen vorlagen. Die Auswirkung im einzelnen war also zunächst offen. Die Ergebnisse der Statistik aus den bisherigen Jahren lieferten Informationen, um die Wohngeldmaterie immer besser beurteilen zu können.

Auch beim Aufbau der Statistik konnte man auf keine Erfahrungen zurückgreifen. Die Auswertungsprogramme wurden auf einen vermuteten Informationsbedarf ausgerichtet. Nach einigen Jahren Laufzeit des Gesetzes und der zugehörigen Statistik sollten die Anforderungen an die Statistik überprüft und deren Leistungsfähigkeit in dem erforderlichen Maße verbessert werden.

Die statistische Aufbereitung gewinnt dadurch noch zusätzliche Bedeutung, daß auch das Wohngeldgesetz selbst einer baldigen Novellierung entgegensteht. Zur Vorbereitung und Überprüfung konkreter Änderungsvorschläge wird eine intensivere Ausnutzung des statistischen Materials erforderlich. Als Hinweis erscheint wichtig, daß alle Angaben der Wohngeldempfänger und ihrer Angehörigen, soweit sie für die Berechnung des Wohngeldes notwendig sind, auf den für die Statistik benutzten Lochkarten elektronischer Datenverarbeitungsanlagen enthalten sind. Sie werden jedoch nur teilweise — im Rahmen

der feststehenden Programme — ausgewertet und veröffentlicht.

In der Zwischenzeit sind gewisse Mängel der Statistik in Erscheinung getreten:

Die halbjährliche Erfassung der Wohngeldempfänger zu einem Stichtag läßt keinen Rückschluß darauf zu, wie viele Empfänger es im Laufe des Halbjahres insgesamt gegeben hat. Die Bestandszahl zum Stichtag ist ein zufälliges Ergebnis, da auch nach Beginn des nächsten Halbjahres Wohngeld noch rückwirkend für Monate im abgelaufenen Halbjahr bewilligt und ausbezahlt werden kann. Das gleiche gilt für Anträge auf Weitergewährung, die vor dem Stichtag gestellt waren, über die am Stichtag aber noch nicht entschieden war. Wäre die Bewilligung des Wohngeldes vor dem Stichtag ausgesprochen worden, wären diese Haushalte zum Stichtag alle schon „Empfänger“ gewesen, d. h. ihr Bewilligungszeitraum schloß den Stichtag mit ein, obwohl sie in diesem Zeitpunkt rechtlich noch nicht alle „Empfänger“ gewesen wären. Die erforderliche Bearbeitungsdauer zwischen Antragstellung und Bewilligungsbescheid führt zwangsläufig zu solchen statistischen „Ausfällen“; ihre Zahl ist unbekannt. Bei einer Weiterentwicklung des statistischen Verfahrens sollte versucht werden, einen lückenlosen Nachweis darüber zu erhalten, welcher Zahl von Wohngeldberechtigten in welcher Höhe monatlich Wohngeld bewilligt worden ist.

Für die Beurteilung der aktuellen Entwicklung liegen die Ergebnisse im allgemeinen zu spät vor. Bei der halbjährlichen Aufbereitung stehen die Daten für das Bundesgebiet frühestens nach sechs bis acht Monaten zur Verfügung. Da die Aufbereitung von den Statistischen Landesämtern durchgeführt wird, bestimmt das zuletzt vorliegende Landesergebnis den frühestmöglichen Termin für das Bundesergebnis.

Die Bundesstatistik enthält neben den Angaben über die Geschäftsvorfälle bei den Bewilligungsstellen und den Bestands- und Finanzzahlen zur Hauptsache Nachweise über die strukturelle Zusammensetzung des Kreises der Wohngeldempfänger und über die von ihnen bewohnten Wohnungen.

Wie die ersten Jahre gezeigt haben, verändern sich die Strukturzahlen nur wenig. Die Bestands- und Finanzzahlen dagegen spiegeln die lebhaftige Entwicklung im Wohngeldbereich wider. Sie werden in Zukunft unter Umständen allgemein oder örtlich auftretende plötzliche Änderungen in der Entwicklung frühzeitig zu signalisieren haben. Beides können sie beim derzeitigen Aufbereitungsverfahren nicht mit der gebotenen Aktualität. Während bei den Strukturzahlen, wegen ihrer geringen Schwankungen der Übergang zu einer jährlichen Aufbereitung befürwortet werden könnte, sollte bei der sog. Geschäftsstatistik eher ein monatlicher, mindestens jedoch vierteljährlicher Nachweis angestrebt werden. Allein dadurch wäre der Aktualitätsgrad wesentlich zu erhöhen.

Soweit die Berechnungen des Wohngeldes und die Bewilligungsbescheide durch EDV-Anlagen zentral oder regional erstellt werden, fallen die für die Fort-

schreibung des Bestandes erforderlichen Werte als Nebenprodukte ohne besonderen Aufwand an. In diesen Fällen kann eine kürzerfristige Aufbereitung der Geschäftsstatistik in Verbindung mit einer jährlichen Bestandsstatistik sogar eine echte Einsparung bedeuten.

Jedes feststehende Auswertungsprogramm hat den Nachteil, daß sich die Information nicht sofort einem geänderten Bedarf anpassen kann. Vor allem sind bei dem hohen Organisationsgrad moderner EDV-Anlagen keine kurzfristigen Sonderauswertungen zur Klärung spezieller Einzelfragen möglich. Zur Entwicklung oder Prüfung von Vorschlägen für eine Novellierung des Wohngeldgesetzes sollte jedoch das vorliegende statistische Urmaterial intensiver genutzt werden. Erst recht gilt das, wenn eine Novellierung der Änderung des Wohngeldsystems gelten soll.

Nachdem die jährlichen Ausgaben für Wohngeld mehr als eine halbe Milliarde DM ausmachen, sollten gewisse Aufwendungen für Forschungszwecke auf dem Wohngeldgebiet verantwortet werden.

Selbst bei Anpassungen der Wohngeldstatistik an die Erfordernisse einer flexiblen Auswertung bleiben Fragestellungen übrig, die aus statisch-methodischen Gründen von einer Statistik, deren Erhebungsumfang auf die für die Gewährung von Wohngeld erforderlichen Daten beschränkt ist, nicht beantwortet werden können. So ist es z. B. über die Wohngeldstatistik nicht möglich, die insgesamt vorliegende Dauer des Wohngeldbezuges bei demselben Empfänger oder die Gründe für den erstmaligen Wohngeldbezug festzustellen. Es ist deshalb beabsichtigt, im Rahmen der für 1971 vorgesehenen 1 v. H.-Wohnungsstichprobe von der Haushaltsseite her ergänzende Angaben über den Wohngeldbezug zu erheben. Weitere Themen können während der Vorbereitung der nächsten 1 v. H.-Wohnungsstichprobe berücksichtigt werden.

3. Rechtsprechung

Im Berichtszeitraum hat sich die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in zunehmendem Maße mit dem Wohngeldgesetz befassen müssen. Auf die wichtige Rolle der Gerichte für die Rechtsanwendung und -fortentwicklung wurde bereits in Abschnitt II Nr. 3 des Zweiten Wohngeldberichts hingewiesen.

Im Interesse der Rechtseinheit und zur Ersparnis von Verwaltungskosten hat der BMST in Heft 3/1969 des Bundesbaublattes eine ausführliche Rechtsprechungsübersicht zum Wohngeldgesetz veröffentlicht, die im Anhang dieses Berichts abgedruckt ist. Die Übersicht läßt erkennen, daß nach wie vor überwiegend Fragen der Einkommensermittlung, der Haushaltszugehörigkeit, der Wohnfläche und der Versagung des Wohngeldes Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen sind. Es ist aber auch ein Urteil bekanntgeworden, das über den Streit wegen der Eingruppierung der Wohngeldsachbearbeiter entschieden hat.

In Zukunft wird der BMSt mehr als bisher sicherstellen, daß allen Bewilligungsbehörden die ihm bekanntgewordenen Gerichtsentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung möglichst umgehend mitgeteilt werden. Das gilt namentlich für die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte. Damit können den Bewilligungsbehörden vornehmlich Ermessensentscheidungen und die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe erleichtert werden.

In Nordrhein-Westfalen haben die Gerichte in der überwiegenden Anzahl der Fälle keine andere Auffassung vertreten, als in den zur Gesetzesdurchführung herausgegebenen Verwaltungsanordnungen. Die anderen Länder haben sich zu dieser Frage nicht geäußert.

4. Parlamentsmaterialien

Auch in diesem Berichtszeitraum haben sich der Deutsche Bundestag und die Länderparlamente mit Fragen des Wohngeldes befaßt. Anlaß waren Anfragen der Abgeordneten und Petitionen von Bürgern.

Im Bundestag haben dabei die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe des Wohngeldes im Vordergrund gestanden, wobei die Obergrenzen für die zu berücksichtigende Miete und Belastung, die Einkommensgrenzen und die Wohnflächengrenzen, aber auch als ungerecht empfundene Auswirkungen der Einkommensermittlung und der Versagungsgründe besonders hart kritisiert wurden.

Aus den Ländern liegen Angaben nur von Nordrhein-Westfalen vor. Dort ging es im wesentlichen um das Bewilligungsverfahren, um bekanntgewordene lange Wartezeiten von der Antragstellung bis zur Bewilligung und um die Höhe des Verwaltungsaufwandes, dessen Verringerung durch eine Änderung des Wohngeldgesetzes erreicht werden müsse (vgl. dazu die Landtagsdrucksache Nr. 614 im Anhang).

5. Beratungsergebnisse der Fachkommission „Wohngeld“ in der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden (ARGEBAU)

Die Fachkommission ist seit 1960 eine ständige Einrichtung der ARGEBAU. In ihrem Rahmen haben sich die Wohngeldreferenten des BMSt und der Länder seit der Vorlage des Zweiten Wohngeldberichts regelmäßig getroffen, um Erfahrungen über die Anwendung des Wohngeldgesetzes auszutauschen, Zweifelsfragen zu klären und den BMSt bei der Vorbereitung der Zweiten WohngeldDVO zu unterstützen (vgl. Abschnitt III Nr. 2 a). Die Beratungen werden fortgesetzt.

Die Fachkommission betrachtet es mit dem BMSt als ihre vornehmste Aufgabe, eine möglichst einheitliche Anwendung des Wohngeldgesetzes innerhalb des Bundesgebietes sicherzustellen. Dies erscheint besonders wichtig, solange das Wohngeldgesetz von den Ländern noch als eigene Angelegenheit (Artikel 83, 84 GG) durchgeführt wird. Ab 1. Januar 1970 werden die Länder das Wohngeldgesetz im Auftrage des Bundes ausführen (Artikel 85, 104 a GG). Näheres darüber wird in Abschnitt III Nr. 2 f gesagt.

6. Stellungnahmen von Verbänden

Um eine möglichst breite Grundlage für diesen Bericht zu schaffen, hat der BMSt den kommunalen und wohnungswirtschaftlichen Spitzenverbänden wieder Gelegenheit gegeben, ihre Erfahrungen mitzuteilen und Anregungen zu geben, wie Schwierigkeiten beseitigt werden können.

Das Echo war diesmal besonders stark. Auf Grund von Hinweisen in der Presse sind dem BMSt nicht nur Äußerungen der Spitzenverbände, sondern auch Anregungen einzelner Wohnungsbauunternehmen und Bausparkassen zugegangen.

Ungeachtet der auch in diesen Kreisen grundsätzlich positiven Beurteilung des Wohngeldes wird in allen Stellungnahmen nach einer baldigen Vereinfachung und Verbesserung des Wohngeldgesetzes gerufen.

Teilweise wird auch eine Verstärkung der Aufklärung über das Wohngeld durch Informationsmaterial und individuelle Beratung in eigens dafür eingerichteten Beratungsstellen gewünscht. Nach den Erfahrungen der Neuen Heimat kann das Wohngeld zwar nicht mehr schlechthin als weitgehend unbekannte und deshalb ungenutzte Sozialleistung gelten, jedoch fehle es noch an einer konkreteren Information über die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe des Wohngeldes. Diese Äußerung bestärkt den BMSt in seiner von Anfang an vertretenen und praktizierten Auffassung, ein verständliches und ausführliches Merkblatt auszugeben. Darüber hinaus sollte der Einrichtung von Beratungsstellen nach dem Vorbild der Rechtsantragsstelle bei den Gerichten mehr Beachtung geschenkt werden. Mit gutem Beispiel ist hier das Land Schleswig-Holstein vorangegangen, wo von Zeit zu Zeit erfahrene Wohngeld-Sachbearbeiter der Gemeindebehörden die Wohnheime, insbesondere die Altenwohnheime besuchen und dort bei der Antragstellung helfen. Der BMSt hat mit Rundschreiben vom 30. September 1969 alle Länder zur Nachahmung aufgerufen.

Das Schwergewicht legen aber auch die Verbände auf die Forderung nach der Vereinfachung und Verbesserung der Vorschriften über die Versagung des Wohngeldes, die Erhöhung der Obergrenzen für die zuschufähigen Mieten und Belastungen, die Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens, die

Erhöhung der Wohnflächengrenzen, die Vereinfachung und Verbesserung der Einkommensermittlung und den Wegfall der Einkommensgrenze. Die Änderungs- und Ergänzungswünsche sind in der Reihenfolge angegeben, die der in den Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachten Dringlichkeit entspricht.

7. Fachschrifttum

Die Behandlung des Wohngeldes in der Fachliteratur hat sich seit der Erstattung des Zweiten Wohngeldberichts auf Einzelfragen und Stellungnahmen zu Gerichtsurteilen beschränkt. Dabei sind die Kommentare zum Wohngeldgesetz und die zahlreichen Schriften mit reinem Informationscharakter unberücksichtigt geblieben.

8. Eingaben von Bürgern

Nach wie vor wenden sich Bürger in Einzelfällen nicht nur an die zuständigen Länderbehörden, sondern unmittelbar an den Bundestag und die Bundesregierung. Die Eingaben gehen von dankbarer Zustimmung über konstruktive Kritik und Ablehnung des Gesetzes bis zu teilweise recht massiven Drohungen, die jedoch recht selten sind.

Kritik in Einzelfällen wird vornehmlich geübt an der Einkommensermittlung, den Einkommensgrenzen, den Miet- und Belastungsobergrenzen, den Wohnflächengrenzen sowie an der Versagung des Wohngeldes für Sozialhilfeempfänger, Studenten und Eigenheimer mit besonders hoher Belastung. Die Mehrzahl der Petenten ist aber immer noch an Informationsmaterial oder Auskunft in ihrem Falle interessiert.

Die Zahl der Eingaben an den BMSt beläuft sich auf etwa 150 im Monat und ist seit der Vorlage des Zweiten Wohngeldberichts nahezu konstant geblieben. In den Ländern wird eine ähnliche Entwicklung beobachtet. Es muß jedoch mit einem Ansteigen der Eingaben an den BMSt gerechnet werden, wenn das Wohngeldgesetz ab 1. Januar 1970 von den Ländern als Bundesauftragsangelegenheit ausgeführt wird.

III. Verwaltung und Verfahren

1. Geschäftslage bei den Bewilligungsstellen

a) Umfang und Bearbeitungsdauer der Wohngeldanträge

Die Bewilligungsstellen der Länder hatten auch im Berichtszeitraum einen wesentlichen Geschäftsanfall zu verzeichnen. Der Umfang der Wohngeldanträge hat weiter zugenommen. Ende 1967 belief sich die Zahl der laufenden Wohngeldfälle auf rd.

9. Das Wohngeld in der öffentlichen Meinung

Viele Berechtigte befürchten eine spätere Minderung oder Streichung des Wohngeldes. Diese Auffassung ist vor allem bei den Wohnungsinhabern zu finden, deren Wohngeld infolge einer Erhöhung der Sozialrenten (oder anderer Leistungen, die auf das für das Wohngeld maßgebende Einkommen anzurechnen sind) gekürzt werden muß. Diese Wohngeldempfänger sind der Meinung, daß die Erhöhung ihrer Renten (oder ihrer anderen zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmten Einnahmen) dazu dienen sollten, die gestiegenen Lebenshaltungskosten (ohne Wohnkosten) zu decken. Im übrigen fühlen sie sich gegenüber den Empfängern von Unterhaltshilfen oder Entschädigungsrenten (die nur teilweise auf das Einkommen angerechnet werden) benachteiligt (vgl. auch Anlage 2 zum Kurzprotokoll über die 22. Sitzung des 9. Bundestagsausschusses am 19. Oktober 1966).

Sehr viele Antragsteller bemängeln, daß sie zur Geltendmachung eines Rechtsanspruchs unzumutbar lange Fragebogen ausfüllen und überdies zahlreiche Nachweise, Belege und sonstige Unterlagen beibringen und dennoch sehr lange auf das Wohngeld warten müssen. Deshalb wird das Wohngeld teilweise auch als „Wartegeld“ bezeichnet. Die Antragsteller stehen diesen Erscheinungen häufig mehr oder weniger hilflos gegenüber und sehen deshalb gelegentlich auch von der Stellung eines Antrags ab. Durch eine Vereinfachung des Gesetzes versprechen sich Bürger und Behörden eine Verbilligung des Verfahrens und eine schnellere Entscheidung über den Wohngeldantrag.

Der häufig gegen eine Vereinfachung vorgebrachte Einwand, es trete dann eine Kollision mit dem Gerechtigkeitsprinzip (Individualprinzip) ein, läßt sich vermeiden, wenn die Vereinfachung nicht zu einer Verschlechterung der Leistungen führt. Auf längere Sicht werden eine wohlgedachte Vereinfachung (vgl. Abschnitt V) und gewisse unvermeidliche Verbesserungen der Leistungen (vgl. Abschnitt V) aber mit Sicherheit das Verfahren beschleunigen, den Verwaltungsaufwand verringern und damit möglicherweise den Gesamtaufwand in den bisherigen Grenzen halten.

691 000. Zu den 112 890 unerledigten Vorgängen kamen im 1. Halbjahr 1968 909 280 und im 2. Halbjahr 1968 547 200 Bearbeitungsfälle hinzu. In Köln z. B. haben die Wohngeldanträge in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 1. Januar 1969 um rd. 550 % zugenommen. In den meisten Ländern lag das Schwergewicht bei den Anträgen auf Weitergewährung des Wohngeldes. Es ist aber auch beobachtet worden, daß unverhältnismäßig viele Bewilligungsfälle ausgelaufen sind, ohne daß ein Antrag

auf Weitergewährung gestellt worden ist (vgl. Stellungnahme des Senators für das Bauwesen, Bremen, vom 27. März 1969).

Die Angaben der Bewilligungsbehörden über die Bearbeitungsdauer der Wohngeldanträge weichen erheblich voneinander ab. Die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten liegen zwischen zwei und zwölf Wochen. In einer Großstadt vergehen zwischen Stellung des Antrags und Entscheidung sogar ca. vier bis fünf Monate, hier kann die im Gesetz vorgesehene Dreimonatsfrist wegen des starken Zugs von Anträgen und wegen Personalmangels nicht eingehalten werden. Andererseits gibt es aber auch Bewilligungsstellen, die innerhalb von zwei bis drei Wochen über die Anträge entscheiden, wenn auch eingeräumt wird, daß es sich dabei um „glatte“ Fälle, insbesondere um Weitergewährung von Wohngeld bei unveränderten Verhältnissen, handelt.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer dürfte bei acht Wochen liegen. Häufig wird aber auch diese Zeit noch als zu lang empfunden (vgl. Stellungnahme des Mieterbundes vom 28. März 1969). Die bisherigen Erfahrungen mit dem Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen zeigen, daß ihre Verwendung gegenüber der rein manuellen Tätigkeit zu einer Verkürzung der Bearbeitungsdauer führt, daß aber weitere Verbesserungen erreichbar sind, wenn der Einsatz für den Bereich eines Landes zentralisiert wird und die Unterlagen nicht nur einmal im Monat an die Rechenzentren gegeben werden.

Solange das Wohngeldverfahren, namentlich das Verfahren zur Entscheidung über die Anträge auf Weitergewährung des Wohngeldes, nicht vereinfacht wird, werden immer wieder Anträge eingehen, die trotz Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung innerhalb der normalen Fristen nicht bearbeitet werden können, weil die umfangreichen und teilweise schwer verständlichen Vordrucke unzulänglich ausgefüllt werden, weil Unterlagen fehlen oder weil zeitraubende Rückfragen bei den Antragstellern oder anderen Behörden erforderlich sind. Das gilt vornehmlich bei Anträgen auf Gewährung eines Lastenzuschusses und für die Fälle, in denen die Anträge bei der Gemeinde eingereicht, aber vom Landkreis entschieden werden. Im großen ganzen werden die Wohngeldanträge jedoch jetzt zügig bearbeitet, so daß auch Arbeitsspitzen in der Regel ohne zusätzliches Personal mit geringen Verzögerungen erledigt werden können.

Der in früheren Jahren beobachtete Antragsstau durch Weitergewährungsanträge von Rentnern, der die Verwaltungskraft der Bewilligungsstellen bei weitem überstieg, bereitet heute ebenfalls keine nennenswerten Schwierigkeiten mehr. Um den Unzuträglichkeiten zu begegnen, die sich aus einer Vielzahl zum gleichen Zeitpunkt gestellter Anträge ergeben, hat es die in Bayern zuständige oberste Landesbehörde zugelassen, daß in solchen Fällen der Bewilligungszeitraum einmalig bis auf 15 Monate ausgedehnt und auf erstmalige Anträge von Rentnern auch dann grundsätzlich für 12 Monate

Wohngeld gewährt wird, wenn während des Bewilligungszeitraums eine Rentenerhöhung bevorsteht, deren Umfang aber noch nicht bekannt ist.

Ein neuer Antragsstau bahnt sich an, weil seit 1968 ein Verfahren über das Verhältnis zwischen Wohngeld und Sozialhilfe (§ 29 WohngeldG) beim Bundesverwaltungsgericht anhängig und von diesem durch Beschluß vom 14. November 1968 die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift verneint worden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts mit Beschluß vom 14. November 1969 bestätigt. Danach ist es mit Artikel 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar, daß § 29 WohngeldG Empfänger bestimmter Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz vom Wohngeldbezug ausschließt. Die Bundesregierung wird die sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen treffen, insbesondere im Rahmen der beabsichtigten Novelle zum Wohngeldgesetz eine alle Beteiligten befriedigende Lösung versuchen (s. Abschnitt V).

b) Ermittlung und Höhe des Verwaltungsaufwandes (vgl. Zweiter Wohngeldbericht Abschnitt VI Nr. 2 Buchstabe a).

In den beiden Vorberichten gingen die Angaben der Länder über ihren Verwaltungsaufwand bei der Durchführung des Wohngeldgesetzes noch von unterschiedlichen Annahmen aus und kamen daher zu nicht vergleichbaren Ergebnissen. Auf Anregung des Bundestagsausschusses für Kommunalpolitik, Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen hat der BMSt deshalb den zuständigen obersten Landesbehörden ein Schema übersandt, nach dem der Verwaltungsaufwand nunmehr für 1968 einheitlich ermittelt worden ist und das einen optimalen Ausgangswert des Ermittlungsergebnisses sicherstellt. Um Vergleiche der Länder untereinander anstellen zu können, ist in jedem Land die Höhe des nach dem Einheitsschema ermittelten jährlichen Verwaltungsaufwandes der Zahl der Wohngeldanträge gegenübergestellt worden.

Im Bundesdurchschnitt beläuft sich der jährliche Verwaltungsaufwand je Wohngeldantrag auf 36,70 DM. Dem steht ein monatlicher Wohngeldbetrag von durchschnittlich rd. 50 DM je Wohngeldempfänger gegenüber.

In den Ländern schwankt der durchschnittliche Aufwand je Wohngeldantrag zwischen rd. 27 DM (Berlin, Schleswig-Holstein) und rd. 48 DM (Saarland). Die Ursachen für den erheblichen Kostenunterschied zwischen den Ländern konnten noch nicht festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, daß die verschiedenartige Organisation und vielleicht auch die unterschiedliche Qualifikation der Sachbearbeiter eine wichtige Rolle spielen. Die Gründe werden aber zu untersuchen sein; damit ggf. eine Kostensenkung erreicht werden kann. Das erscheint aus mehreren Gründen nötig: Einmal muß dem Vorwurf begegnet werden, das WohngeldG verursache unangemessen hohe Verwaltungskosten und zum zweiten liegt es im Interesse aller Beteiligten, mit

einem Minimum an Aufwand ein Maximum an Leistung zu erreichen.

c) Personalentwicklung

Die Durchführung des Wohngeldgesetzes erfordert qualifizierte Sachbearbeiter mit eingehender fachlicher Vorbildung. Aus den meisten Ländern werden keine allgemeinen Personalschwierigkeiten gemeldet. In einigen Ländern scheinen den Bewilligungsstellen geschulte Kräfte jedoch nicht ausreichend zur Verfügung zu stehen: Als Grund dafür werden von der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände die Stellenbewertungen angegeben, die allenfalls eine Einstufung in den mittleren Dienst (Bes.Gr. A 5 bis A 8 bzw. BAT VIII bis V c) zulassen, wenn man von den Amts- und Stellenleitern absieht. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein arbeitsgerichtliches Urteil, das sich mit der Stellenbewertung auseinandersetzt und zu dem Ergebnis kommt, daß die Tätigkeit des Wohngeldsachbearbeiters keineswegs Routinearbeit, sondern überwiegend als selbständig anzusehen ist. Die Tätigkeit des Wohngeldsachbearbeiters erfordere ein gründliches und vielseitiges Fachwissen. Gerade die von Natur aus schwierige Durchleuchtung von Einkommens- und Vermögensverhältnissen könne ohne eigene geistige Initiativentfaltung nicht durchgeführt werden.

Aber auch in den Ländern, deren Personalausstattung allgemein als befriedigend angesehen wird, ergeben sich für einzelne Bewilligungsstellen gelegentlich Engpässe, insbesondere dann, wenn eingearbeitete Mitarbeiter den Arbeitsplatz wechseln oder ausscheiden. Die Einarbeitung neuer Dienstkräfte nimmt wegen der schwierigen Materie erfahrungsgemäß stets eine längere Zeit in Anspruch. Die Zahl der mit der Durchführung des Wohngeldgesetzes befaßten Verwaltungsangehörigen ist aus einer Tabelle ersichtlich (vgl. Anlage Nr. 8). Sie ist seit der Erstattung des Zweiten Wohngeldberichts nahezu konstant geblieben, in einigen Ländern sogar zurückgegangen, obwohl die Zahl der Wohngeldanträge erheblich zugenommen hat (vgl. Abschnitt IV Nr. 5).

Diese Entwicklung ist überwiegend auf den zunehmenden Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen, aber auch darauf zurückzuführen, daß das Wohngeldverfahren eingespielt ist.

Von einigen Ländern (Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg) werden allerdings Bedenken geäußert, ob der derzeitige Personalbestand gehalten werden kann. Nachdem § 29 WohngeldG vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden ist (vgl. oben Nr. 1 a), könnte die Zahl der Wohngeldempfänger etwa um ein Drittel ansteigen mit der Folge, daß auch eine Personalverstärkung unumgänglich würde. Eine Personalverstärkung könnte jedoch u. U. vermieden oder in engen Grenzen gehalten werden, wenn Gesetz und Verfahren weiter vereinfacht würden. Das sei erreichbar, wenn in einigen Punkten auf die hochgradige Individualisierung im Wohngeldgesetz zugunsten von schematischen Regelungen verzichtet würde.

2. Vereinfachung des Verfahrens und Verringerung des Verwaltungsaufwandes ohne Gesetzesänderung

vgl. Zweiter Wohngeldbericht Abschnitt VI Nr. 3)

Im Berichtszeitraum hat sich die Erfahrung erneut bestätigt, daß eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens und Verringerung der Verwaltungsausgaben ohne Gesetzesänderung kaum zu erreichen sind. Dennoch bemühen sich Bund, Länder und Gemeinden im Rahmen der geringen Möglichkeiten um weitere Rationalisierung.

a) Durchführungsverordnungen zum Wohngeldgesetz

Der Erlass der ersten Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (VO über die Wohngeld-Lastenberechnung) vom 4. August 1967 (BGBl. I S. 885) die den Gesetzesvollzug vereinfacht, den Verwaltungsaufwand verringert und darüber hinaus einen Beitrag zur einheitlichen Gesetzesanwendung geleistet hat, hat sich weitgehend bewährt. Es hat sich gezeigt, daß die aus der Praxis vorgetragenen Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge die Bearbeitung der Lastenzuschußanträge erleichtern. Da die Regelungen über die Wohngeld-Lastenberechnung jedoch in einigen Punkten zu stark vereinfacht waren, wurden die sich aus dem Mangel an Differenzierungen herrührenden Unbilligkeiten in einer zweiten Durchführungsverordnung beseitigt.

Das Schwergewicht der zweiten Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (VO über die Wohngeld-Mietenermittlung) vom 24. Juli 1969 (BGBl. I S. 941) liegt auf dem Gebiet der Ermittlung der für das Wohngeld maßgebenden Mieten und Mietwerte. Die Verordnung ist am 1. November 1969 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt lagen auch die Durchführungsvorschriften der meisten Länder vor. Obwohl über Erfahrungen noch nicht berichtet werden kann, versprechen sich der BMSt und die Länder eine spürbare Hilfe auch von dieser Verordnung. Der neunte Ausschuß des Bundestages hatte in seiner Stellungnahme zum Zweiten Wohngeldbericht zu Recht die Dringlichkeit dieser Verordnung unterstrichen (vgl. Drucksache V/4152).

Die Bundesregierung ist zum Erlass weiterer Rechtsverordnungen ermächtigt (vgl. §§ 42, 43 WohngeldG). Sie wird auch gelegentlich mehr oder weniger gedrängt, davon Gebrauch zu machen. Insbesondere wird eine Verordnung mit näheren Bestimmungen zur Ermittlung des für das Wohngeld maßgebenden Einkommens gefordert. Die Bundesregierung ist jedoch in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Bundestages und der Länder der Auffassung, diese und andere bedeutsame Fragen nicht durch Rechtsverordnungen, sondern im Wege einer Gesetzesänderung zu regeln.

b) Elektronische Datenverarbeitung

Über die Bedeutung der elektronischen Datenverarbeitung bei der Durchführung des Wohngeldge-

setzes gibt der Zweite Wohngeldbericht ausführliche Auskunft. Er zeigt namentlich, in welchem Umfang und mit welchem Erfolg Computer eingesetzt werden (vgl. Zweiter Wohngeldbericht Abschnitt VI Nr. 3 Buchstabe b).

Die Entwicklung geht leider nur langsam vorwärts. Nur wenige Länder sind bisher zum Einsatz einer zentralen Datenverarbeitungsanlage für den Bereich des gesamten Landes übergegangen. Obwohl diese Länder durchweg positive Erfahrungen gesammelt haben und übereinstimmend bestätigen, daß damit größere Sicherheit in der Bearbeitung erreicht, der Arbeitsablauf vereinfacht und beschleunigt und der Verwaltungsaufwand noch mehr gesenkt werden kann, als wenn einzelne Bewilligungsstellen allein oder zusammen mit anderen verschiedene Anlagen benutzen, dauert der Übergang zur zentralen Datenverarbeitung sehr lange. Während einige Länder ihren Bewilligungsstellen wenigstens diese Möglichkeit einräumen (ohne sie jedoch durch Verwaltungsanordnungen durchzusetzen) und weitere Länder in eine diesbezügliche Prüfung eingetreten sind, gibt es immer noch Länder, die der Datenverarbeitung sehr skeptisch gegenüberstehen.

Zwar kann die Datenverarbeitung wesentliche Arbeiten nicht übernehmen. Nach wie vor muß der Sachbearbeiter die Antragsteller beraten, die maßgeblichen Voraussetzungen für die Gewährung des Wohngeldes zu prüfen, Widersprüche bearbeiten, Rückforderungsbescheide erlassen und über Stundungs- und Erlaßanträge entscheiden. Wenn aber von einem Land nur die negativen Seiten des Einsatzes von Computern dargestellt werden und behauptet wird, daß die zeitgerechte Zahlung nicht sichergestellt werden könne, so muß bezweifelt werden, ob hier alle Möglichkeiten der Datenverarbeitung erkannt worden sind und eine alle Seiten berücksichtigende Abwägung der Vor- und Nachteile stattgefunden hat. Wenn nämlich dem Sachbearbeiter eine gute ausführliche Arbeitsanweisung, die von Wohngeldfachleuten und Programmierern gemeinsam abgefaßt ist, vor Anlauf des maschinellen Verfahrens zur Verfügung gestellt wird, Fehlerkontrollen eingebaut und nicht durch andere Maßnahmen die Vorteile der Datenverarbeitung wieder aufgehoben werden (indem z. B. die maschinellen Bescheide nochmals einzeln manuell überprüft, unterzeichnet und gesiegelt werden), sind optimale Arbeitsergebnisse möglich und auch erzielt worden.

Als Beispiel darf auf die Erfahrungen Berlins hingewiesen und aus dem Bericht des Senators für Bau- und Wohnungswesen vom 21. März 1969 wörtlich zitiert werden:

„In meinem letzten Bericht hatte ich angedeutet, daß das landeseigene Rechenzentrum des Landes Berlin mit einer neuen Maschinenanlage ausgestattet worden ist, die eine wesentlich größere Speicherkapazität besitzt als die bislang eingesetzte Datenverarbeitungsanlage. Nachdem die Programmierarbeiten für die neue Rechenanlage abgeschlossen worden sind, konnte die Umstellung des Wohngeldbearbeitungs-, -berechnungs- und -zahlungsverfahrens

auf die neue Maschinenanlage im Juni/Juli 1968 vorgenommen werden. Das neue Bearbeitungsverfahren hat für die Bewilligungsstellen eine Änderung von etwa 50 % gegenüber dem bisherigen Verfahren gebracht; auch waren dafür neue Bearbeitungsvordrucke notwendig. Da sich die Sachbearbeiter mit dem neuen Verfahren zunächst vertraut machen mußten, sind naturgemäß Bearbeitungsrückstände eingetreten. Nach Überwindung der Anlaufzeit konnten diese Rückstände aber innerhalb kürzester Zeit abgebaut werden. Mit der Umstellung des Wohngeldbearbeitungs-, -berechnungs- und -zahlungsverfahrens auf die neue Maschinenanlage ist erreicht worden, daß die Bearbeitung der Wohngeldanträge — vom Antragseingang bis zur Bescheiderteilung — in der Regel nur noch 6 bis 8 Wochen dauert. Auch konnte sichergestellt werden, daß das für den jeweiligen Monat bewilligte Wohngeld zu Beginn des Monats ausgezahlt wird. Damit dürfte nunmehr den Vorschriften des § 33 Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 2 WohngeldG Rechnung getragen worden sein. Weiterhin werden die Bescheide über die Gewährung oder Ablehnung von Wohngeld direkt vom landeseigenen Rechenzentrum versandt. Darüber hinaus ist die Überwachung des Ablaufs der Bewilligungszeiträume sowie die gleichzeitige Benachrichtigung der Wohngeldempfänger über den Ablauf der Bewilligungszeiträume unter Beifügung des Antragsformulars in das maschinelle Bearbeitungsverfahren einbezogen worden. Durch diese Maßnahmen werden die Bewilligungsstellen in erheblicher Weise von einer bislang notwendigen Verwaltungsmehrarbeit entlastet.

Mit der Umstellung des Wohngeldverfahrens auf die neue Datenverarbeitungsanlage ist außerdem bei der Bearbeitung, Berechnung und Zahlbarmachung des Wohngeldes eine größere Sicherheit erreicht worden“.

Ähnliche Erfahrungen liegen aus den anderen Ländern vor, die eine zentrale Datenverarbeitung eingeführt haben. Natürlich ist auch dieses Verfahren noch nicht vollkommen; immerhin ist aber der Beweis erbracht, daß schon jetzt die Vorteile überwiegen. Der BMSt wird deshalb prüfen, ob nach Einführung der Bundesauftragsverwaltung für die Durchführung des WohngeldG in allen Ländern die zentrale Datenverarbeitung einzuführen ist.

c) Fortschreitende Konzentration des Bewilligungsverfahrens

Eine Konzentration der mit der Durchführung des Wohngeldgesetzes zusammenhängenden Verwaltungstätigkeit konnte bisher nur in dem Maße erreicht werden, in dem zentrale Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt worden sind.

Es wird häufig abgelehnt, auch die manuelle Verwaltungstätigkeit stärker zu konzentrieren und Wohngeldanträge beispielsweise nicht auf Gemeinde-, sondern auf Kreisebene zu bearbeiten, ob-

wohl darüber geklagt wird, daß kleine Behörden nicht das notwendige qualifizierte Personal haben und weniger wirtschaftlich arbeiten als große Verwaltungsbehörden. Diese Vorteile müssen nach Ansicht der Länder, die sich zu dieser Frage geäußert haben (Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) zurücktreten hinter der Forderung nach einer möglichst ortsnahen Verwaltung. Zur Begründung weisen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen darauf hin, daß die Antragsteller mit den Bestimmungen des Wohngeldrechts in der Regel nicht vertraut seien und die Antragsformulare dementsprechend lückenhaft oder sogar unrichtig ausgefüllt wurden. Neben der schriftlichen Aufklärung und Nachforderung von Unterlagen komme gerade den Wohngeldstellen eine große beratende Aufgabe zu, die am besten mündlich erfüllt werden könne. Bei allen Wohngeldstellen herrsche reger Publikumsverkehr (Stellungnahme des Niedersächsischen Sozial-Ministeriums vom 28. März 1969).

Selbst wenn man davon ausgeht, daß diese Betrachtungsweise jetzt noch richtig ist, darf nicht verkannt werden, daß sie den Grundsätzen einer rationellen Verwaltung widerspricht und ständig den Klagen über den hohen Verwaltungsaufwand neue Nahrung gibt. Alle Beteiligten sollten gemeinsam prüfen, was getan werden kann und muß, um die Vorteile einer rationellen und konzentrierten Verwaltung mit den berechtigten Wünschen nach Aufklärung der Bürger zu verbinden. Es ist denkbar, daß eine Vereinfachung des Wohngeldgesetzes und damit auch der Formulare die Aussichten für eine stärkere Konzentration der Durchführung des Wohngeldgesetzes verbessert, weil es dann nicht mehr in dem derzeitigen Umfange nötig sein wird, daß Bürger die Behörde selbst aufsuchen müssen.

d) Fortbildung der Mitarbeiter in Wohngeldangelegenheiten bei den Bewilligungsstellen

Das Wohngeldgesetz mit den zahlreichen zu beachtenden Nebengesetzen wirft immer wieder Zweifelsfragen auf, deren Lösung eine laufende Unterweisung der Sachbearbeiter erfordert, wenn das Ziel einer schnellen und reibungslosen Bearbeitung der Wohngeldanträge erreicht werden soll. In der richtigen Erkenntnis dieser Umstände werden in allen Ländern Fachtagungen durchgeführt, auf denen das materielle Recht, Verfahrensfragen und Probleme der elektronischen Datenverarbeitung behandelt werden. Die Fachtagungen finden regelmäßig statt und stehen allen Wohngeldsachbearbeitern der Bewilligungsstellen offen. Sie haben sich bewährt und werden auch in Zukunft fortgesetzt.

Daneben laufen Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks, die dem gleichen Zweck dienen.

e) Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben zur Gesetzesdurchführung bis 31. Dezember 1969

Die Ausführung des Wohngeldgesetzes ist bis zum 31. Dezember 1969 noch Angelegenheit der Länder (Artikel 83, 84 Abs. 1 GG). Demzufolge haben die Länder seit Inkrafttreten des Gesetzes allgemeine

Verwaltungsvorschriften sowie ergänzende Erlasse zur Regelung von Einzelfragen herausgegeben. Da die Verwaltungsanordnungen teilweise mehrfach geändert und ergänzt werden mußten und inzwischen einen verhältnismäßig großen Umfang angenommen haben, sind einige Länder dazu übergegangen, sie in einem Erlaß zusammenzufassen. Diese Methode dient der besseren Übersicht und damit der Verwaltungsvereinfachung und leistet zugleich einen Beitrag zur Rechtsklarheit und einheitlichen Gesetzesanwendung innerhalb des betreffenden Landes.

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen begrüßt diese Maßnahmen und hat sie auch den übrigen Ländern zur Nachahmung empfohlen.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht nach Artikel 84 GG (vgl. Erster Wohngeldbericht Abschnitt III Nr. 1) hat der BMSt in Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Bundesressorts zur Klärung rechtlicher Zweifelsfragen beigetragen und die Auffassung des Bundes in zahlreichen Rundschreiben zum Ausdruck gebracht (vgl. Übersicht 11 im Anhang).

f) Ausführung des Wohngeldgesetzes durch die Länder im Auftrage des Bundes ab 1. Januar 1970

Ab 1. Januar 1970 wird das Wohngeldgesetz auf Grund des Artikels 104 a GG von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, weil der Bund nach § 44 WohngeldG 50 v. H. der Ausgaben für das Wohngeld trägt.

Eines besonderen Rechtsaktes für die Überleitung von der landeseigenen Verwaltung in die Auftragsverwaltung bedarf es nicht. Die Überleitung der landeseigenen Verwaltung in die Auftragsverwaltung des Bundes erfolgt insoweit als das Gesetz Geldleistungen gewährt. Es ist demnach auch ein Gesetzesvollzug teils in landeseigener Verwaltung (soweit es sich nicht um die Gewährung von Geldleistungen handelt) und teils in Auftragsverwaltung (soweit die Gewährung von Geldleistungen geregelt wird) möglich (vgl. Rundschreiben des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 16. Juli 1969).

Artikel 85 GG begründet keine neue Zuständigkeitsregelung, sondern nur spezielle Mitwirkungsrechte des Bundes. Insbesondere kann die oberste Bundesbehörde die Angelegenheiten, die von den Ländern in Auftragsverwaltung erledigt werden, nicht zur eigenen Erledigung an sich ziehen. Dem Bund bleibt zwar das Recht zur Weisung, nicht aber zur eigenen Erledigung.

Artikel 85 GG verlangt ein durchgehendes Weisungsrecht der obersten Bundesbehörden und der obersten Landesbehörden. Daher ist es den Ländern versagt, Angelegenheiten, die sie selbst im Auftrage des Bundes zu vollziehen haben, dem gemeindlichen oder einem sonstigen Selbstverwaltungsbereich zuzuschlagen oder sie als Pflichtaufgabe nach Weisung auszubilden, den staatlichen Aufsichtsbehörden aber engere Weisungsrechte zu-

zubilligen, als Artikel 85 GG voraussetzt. Wo bisher die Ausführung des Wohngeldgesetzes von den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe erledigt wurde (z. B. in Schleswig-Holstein), muß das Land dafür sorgen, daß ab 1. Januar 1970 das durchgehende Weisungsrecht sichergestellt wird.

Gegenüber dem Bürger ändert sich dadurch jedoch nichts.

Während die Aufwendungen für Wohngeld von Bund und Ländern je zur Hälfte aufgebracht werden, beteiligt sich der Bund an den Verwaltungskosten der Länder und Gemeinden nicht (Artikel 104 a GG).

IV. Die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Wohngeldgesetzes

Die bevorstehende Novellierung des Wohngeldgesetzes muß die Erkenntnisse berücksichtigen, die die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Wohngeldgesetzes vermitteln. Das gilt vornehmlich für die Bedeutung des Wohngeldes als Hilfe zur Förderung des Wohnungsbaues, für den Zusammenhang zwischen Mietpreisbildung und Wohngeld sowie für die Auswirkung der Versagungsvorschriften des Wohngeldgesetzes. Wichtige Aufschlüsse geben eine Übersicht über die Ausgaben für das Wohngeld (vgl. Nr. 4 unten) und die Wohngeldstatistik (vgl. auch Abschnitt II Nr. 2).

1. Wohngeld und Wohnungsbaufinanzierung

Dieses Thema ist im Zweiten Wohngeldbericht ausführlich dargestellt worden (Abschnitt IV Nr. 9). Um Wiederholungen zu vermeiden, kann sich dieser Bericht auf einige ergänzende Bemerkungen beschränken.

Dem Wohngeld als „Instrument zur Förderung des Wohnungsbaus“ wird allgemein immer größere Bedeutung zugemessen. Zwar ist es aus den im Vorbericht genannten Gründen immer noch umstritten, ob der Wohnungsbau vom Staat in Zukunft überwiegend „subjektbezogen“ (durch Wohngeld) oder „objektbezogen“ (durch öffentl. Baudarlehen, Aufwendungsbeihilfen, Steuervergünstigungen) gefördert werden soll. Dennoch ist schon jetzt klar zu erkennen, daß das Wohngeld (von gelegentlichen Besorgnissen abgesehen, daß es ein großes Risiko sei, die Finanzierung eines Familienheims langfristig auf Wohngeld aufzubauen) für die Bauherren von Familienheimen (besonders bei einkommensschwachen und kinderreichen Familien) eine spürbare Hilfe geworden ist, nachdem öffentliche Mittel für den Wohnungsbau nicht mehr in dem vor Jahren üblichen Umfang bereitgestellt werden können (Stellungnahme des Sozialministeriums Rheinland-Pfalz vom 9. April 1969 und des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31. März 1969). In Köln fallen z. B. rd. 80 v. H. der bewilligten Lastenzuschüsse auf öffentlich geförderte Eigenheime (Stellungnahme der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände vom 28. März 1969).

Viele Bausparkassen weisen die Bauwilligen von vornherein darauf hin, daß sie Anspruch auf einen Lastenzuschuß haben, so daß der Zuschuß von den Bausparern schon bei der Überlegung, welche Be-

lastung sie auf sich nehmen können, einkalkuliert wird.

Da jedoch die Belastung der Eigenheime häufig die Belastungsobergrenzen nach § 43 WohngeldG um mehr als 35 bzw. 40 v. H. übersteigt und Lastenzuschuß deshalb nach § 28 a WohngeldG zu versagen ist (s. Zweiter Wohngeldbericht, Abschnitt VII Nr. 8), müssen bei der Knappheit der öffentlichen Mittel zur Gewährung von Baudarlehen und Aufwendungsbeihilfen viele Anträge auf Eigenheimförderung unerledigt bleiben. Die Wohnverhältnisse vieler kinderreicher Familien konnten deshalb ohne Gesetzesänderung auch in Zukunft nur im Rahmen der objektgebundenen Wohnungsbaufinanzierung durch die Förderung bestimmter für diesen Personenkreis geeigneter Wohnungen verbessert werden.

Über die Auswirkungen des Wohngeldes auf den Mietwohnungsbau sind die Aussagen nicht so eindeutig. In Rheinland-Pfalz scheinen die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz den Mietwohnungsbau nicht spürbar anzuregen, weil die Bauträger diese Vergünstigungen bei der Baufinanzierung nicht berücksichtigen, zumal dann, wenn (wie bei öffentlicher Förderung) ein Finanzierungsnachweis erbracht werden muß (Stellungnahme des Sozialministeriums Rheinland-Pfalz vom 9. April 1969). Dagegen berichtet die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände (Stellungnahme vom 28. März 1969), daß Sozial-Wohnungen mit einer zeitgemäßen Ausstattung nur im Hinblick auf das Wohngeld erstellt werden könnten, weil die hohen Grundstückspreise und Baukosten tragbare Mieten für die sozial schwachen Bürger nicht mehr zuließen. Im Gegensatz zu den öffentlich geförderten Eigenheimen (bei denen die Belastung nur bis zur Obergrenze zuschufähig ist und bei denen Lastenzuschuß u. U. wegen besonders hoher Belastung ganz versagt wird) sei das Wohngeld gerade im Bereich des öffentlich geförderten sozialen Mietwohnungsbaues eine besondere Hilfe, weil hier anstelle der Obergrenzen die nach dem Wohnungsbindungsgesetz 1965 zugelassene Kostenmiete zugrunde gelegt werden muß (vgl. § 14 Abs. 2 WohngeldG).

Die Umsetzung von Mietern, deren Miete erhöht oder deren Mietverhältnis gekündigt worden ist, aus Altbauwohnungen in Neubauwohnungen ist häufig nur mit Hilfe des Wohngeldes möglich (Stellungnahme des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31. März 1969).

Einige Gemeinden Baden-Württembergs sind bemüht, mit Hilfe des Wohngeldes fehlbelegte Sozialwohnungen frei zu machen. Die Anfangserfolge lassen ein zufriedenstellendes Ergebnis erwarten und sollten auch in anderen Ländern zu den gleichen Bemühungen anregen.

2. Wohngeld und Mietpreisentwicklung

Der Teilindex „Wohnungsmiete“ der Preisindexziffer für die Lebenshaltung ist im Jahre 1968 und im ersten Halbjahr 1969 verhältnismäßig stark gestiegen. Hierbei haben einmalig wirkende Faktoren eine tragende Rolle gespielt. Im weiteren Verlauf des Jahres 1969 hat sich der Mietpreisanstieg und der Einfluß der Mietpreisentwicklung auf die Entwicklung des gesamten Preisniveaus der Lebenshaltung stark abgeschwächt. Für eine objektive Beurteilung der Mietpreisentwicklung ist die Kenntnis der einzelnen Faktoren, die sich seit Anfang 1968 im Mietpreisindex niedergeschlagen haben, unerlässlich.

- a) Am 1. Januar 1968 ist in 24 bis dahin „schwarzen Kreisen“ die Mietpreisbindung entfallen. Dieser Wegfall der Mietpreisbindung hat in den betreffenden Kreisen Mietanpassungen im Altwohnungsbestand nach sich gezogen.
- b) Ebenfalls am 1. Januar 1968 durften die Mieten für Altbauwohnungen in den 7 noch „schwarz gebliebenen Kreisen“ (Hamburg, Stadt und Landkreis München, Stadt und Landkreis Bonn, Göttingen und Freiburg) um 10 v. H. erhöht werden.
- c) In Berlin durften die Altbaumieten nach dem Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts im Lande Berlin vom 3. April 1967 zum 1. Juli 1968 um 15 v. H. erhöht werden.
- d) Für die Altbauwohnungen in Hamburg und München (Stadt und Landkreis) ist als Ausgleich für die Ende 1968 beschlossene Verlängerung der Mietpreisbindung eine weitere Mieterhöhung um 20 v. H. ab 1. Januar 1969 zugelassen worden.
- e) Am 1. Januar 1969 ist die Mietpreisbindung für Altbauwohnungen in Bonn (Stadt und Landkreis), Göttingen und Freiburg entfallen.
- f) Bei Neubauwohnungen sind ab 1. Januar 1968 infolge der Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung (höhere, kostendeckende Ansätze für Verwaltungs- und Instandhaltungskosten) Mieterhöhungen eingetreten.
- g) Für die bis Ende 1959 geförderten älteren Mietwohnungen des sozialen Wohnungsbaues sind auf Grund des Gesetzes zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues (Wohnungsbauänderungsgesetz 1968) z. T. bereits im letzten Quartal 1968, zum überwiegenden Teil erst im ersten Halbjahr 1969 Mieterhöhungen eingetreten. Die

aus diesen Mieterhöhungen aufkommenden Mittel werden zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues verwendet.

- h) Auf Grund des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1968 konnten außerdem bei den bis Ende 1956 geförderten Wohnungen bisher aufgeschobene Anpassungen an die Kostenmiete nachgeholt werden. Es erschien nicht mehr länger gerechtfertigt, den Eigentümern der unter dem I. Wo-BauG geförderten Wohnungen den vollen Ansatz bestimmter Kosten in der Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzuenthalten, während entsprechende Ansätze bei den später geförderten Sozialwohnungen bereits seit langem zulässig sind.
- i) Aus dem planmäßigen Auslaufen der Grundsteuervergünstigung zehn Jahre nach Bezugsfertigkeit der Wohnung ergeben sich Jahr für Jahr Mieterhöhungen bei einem Teil der Nachkriegswohnungen. In gleicher Richtung wirkt der Wegfall befristeter Aufwendungs- bzw. Zinszuschüsse bei Sozialwohnungen aus der Zeit nach 1959.
- k) Die Gemeinden sehen sich von Zeit zu Zeit gezwungen, die Gebühren für kommunale Leistungen (Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Wasser usw.) an die Kostenentwicklung anzupassen. Im vergangenen Jahr hat hierzu auch die Einführung der Mehrwertsteuer Anlaß gegeben. Diese Gebührenerhöhungen, die sich in entsprechenden Mieterhöhungen niederschlagen, können zumindest örtlich bei der Mietentwicklung eine nicht unbedeutende Rolle spielen.

Zu den auf politische Entscheidungen zurückgehenden Mietanpassungen kommen auch noch gewisse Veränderungen des Mietindex, die sich laufend aus der Einbeziehung der jeweils neuesten, meist besser ausgestatteten Wohnungen in die Mietfeststellungen und aus nachvollzogenen Mietanpassungen im Altwohnungsbestand ergeben.

Die vorgenannten Faktoren wirken sich im allgemeinen nicht auf alle Wohnungen aus; sie können im Einzelfall jedoch auch zusammentreffen. Bedauerlicherweise führt die Vielzahl von Faktoren, die die Mietentwicklung bestimmt, immer wieder zu neuer Unruhe. Um so wichtiger ist eine sachliche Berichterstattung für die Öffentlichkeit. Hierbei kommt es vor allem auch darauf an, die hilfsbedürftigen Mieter auf die sozialen Sicherungen hinzuweisen, die der Gesetzgeber zur Vermeidung sozialer Härten vorgesehen hat. Das Wohngeld bietet die Gewähr dafür, daß sich Mietpreiskorrekturen bei den einkommensschwächeren Mietern im Ergebnis in einem tragbaren Rahmen halten. Diese Korrektur der individuellen Mietbelastung, die im Einzelfall ein erhebliches Ausmaß erreichen kann, kommt im Mietenindex nicht zum Ausdruck.

Wenn der finanzielle Aufwand für das Wohngeld insgesamt trotz der Mietanpassungen im Wohnungsbestand, trotz der häufigen Inanspruchnahme im sozialen und freifinanzierten Wohnungsneubau und trotz intensiver Information der Öffentlichkeit über

das Wohngeld nur relativ langsam steigt, so hängt das gewiß auch mit den laufenden Einkommensverbesserungen zusammen. Es soll aber auch nicht verschwiegen werden, daß die seit Jahren unveränderten Einkommensgrenzen sowie Miet- und Belastungsobergrenzen dazu beigetragen haben, daß sich der Anstieg der Mieten nicht stärker auf die Wohngeldaufwendungen ausgewirkt hat.

Härten sehen namentlich die Mieter steuerbegünstigter und frei finanzierter Wohnungen, weil sie im Gegensatz zu den Mietern preisgebundener Altbauwohnungen, öffentlich geförderter Sozialwohnungen oder mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderter Wohnungen (bei denen die Mieten in der gesetzlich zugelassenen Höhe zuschußfähig sind) nur für den Teil der Miete einen Mietzuschuß erhalten, der innerhalb der Mietobergrenzen liegt, obwohl sie ihre Wohnungen nicht frei wählen konnten. Für unzureichend wird das Wohngeld auch gehalten, wenn es sich um Altbauwohnungen handelt, deren Mieten infolge kostspieliger Modernisierungsmaßnahmen die derzeitigen Mietobergrenzen erheblich überschreiten (Stellungnahme des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 24. April 1969).

3. Auswirkung der Versagungsvorschriften

Die Vorschriften über die Versagung des Wohngeldes (§§ 8, 23 a bis 29 a WohngeldG) werden in der Öffentlichkeit, von den Antragstellern und den durchführenden Behörden kritisiert, weil einige für unbillig, andere für unpraktikabel und wieder andere für überflüssig gehalten werden.

Nach Ansicht der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände (Stellungnahme vom 28. März 1969) erhöht die Vielzahl der möglichen Ausschließungsgründe den Verwaltungsaufwand der Bewilligungsstellen sehr. Häufig scheuen auch die Bewilligungsstellen das Risiko, in den Ruf unsozialen Verhaltens zu geraten oder in einem Verwaltungsstreitverfahren zu unterliegen (Stellungnahme des Senators für das Bauwesen, Bremen, vom 27. März 1969).

Da überdies durch Härtebestimmungen ein Teil der Versagungsgründe wieder ausgeschlossen wird (vgl. §§ 24, 25, 28 WohngeldG), könne ein allgemeiner Versagungsgrund mit „beispielhafter“ Aufzählung einiger wichtiger Tatbestände als ausreichend angesehen werden. Könne sich der Gesetzgeber aber zu einer so generellen Lösung nicht entschließen, müßten die Versagungsvorschriften gründlich überarbeitet werden.

Wegen der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe ergeben sich immer wieder Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsstreitigkeiten. Von den 68 in der Rechtssprechungsübersicht (Bundesbaublatt 1969, S. 126) wiedergegebenen Gerichtsurteilen setzen sich allein 21 mit Versagungsgründen auseinander.

Soweit die Kritik an den Versagungsvorschriften ins Einzelne geht, richtet sie sich vornehmlich gegen § 8 (Einkommensgrenze), § 28 a (besonders hohe Belastung), § 24 (Einsatz und Verwertung von Ver-

mögen), § 28 (Wohnungswechsel) und § 29 (Verhältnis zwischen Wohngeld und Sozialhilfe). Die Gründe sind bereits in den beiden vorangegangenen Wohngeldberichten ausführlich dargestellt worden.

4. Finanzielle Aufwendungen

(vgl. Erster Wohngeldbericht Abschnitt II Nr. 5, Zweiter Wohngeldbericht Abschnitt V Nr. 1).

Die vom Bund zur Hälfte zu erstattenden Ausgaben der Länder für Wohngeld sind 1968 gegenüber 1967 um 19 v. H. gestiegen, nämlich von 429 Millionen DM auf 512 Millionen DM.

Die Steigerung hat im wesentlichen folgende Ursachen:

- a) Die Zahl derer, die aus Unkenntnis kein Wohngeld beantragen, obwohl sie Anspruch auf Wohngeld hätten, ist durch die breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit geringer geworden;
- b) die Mietpreise sind gestiegen (Nummer 2 oben);
- c) die Löhne und Gehälter sind — noch unter dem Einfluß der Rezession der vergangenen Jahre — relativ schwach gestiegen.

Bei der Beurteilung der hohen Ausgaben darf jedoch die erhebliche Breitenwirkung der Miet- und Lastenzuschüsse nicht außer acht gelassen werden. Es ist eine Tatsache, daß die inzwischen in allen Wohnungsbereichen gestiegenen Mieten ohne Wohngeld von etwa 3,7 v. H. der Haushalte in der Bundesrepublik (Stand Dezember 1968) nicht bezahlt werden konnten.

Über die Ausgaben für Wohngeld seit 1965 gibt im einzelnen folgende Übersicht Aufschluß:

Jahr	Ausgaben in Millionen DM
1965	146
1966	397
1967	429
1968	512

5. Zahl der Haushalte, die Wohngeld in Anspruch nehmen

Von den rd. 21 Millionen Haushalten in der Bundesrepublik nahmen Wohngeld in Anspruch (Stand am Jahresende):

1964	= 162 653
1965	= 394 931
1966	= 606 403
1967	= 691 317
1968	= 810 870

1967 erhielten 88,8 v. H. der Empfänger das Wohngeld als Mietzuschuß, 11,2 v. H. als Lastenzuschuß. Die Aufteilung ist gegenüber 1966 fast gleich geblieben.

ben. Der Lastenzuschuß macht insgesamt aber rd. 18 v. H. der finanziellen Ansprüche im Monat aus.

Die Höhe des durchschnittlichen Wohngeldbetrages je Fall und Monat hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Durchschnittlicher Betrag je Fall u. Monat Durchschnittlicher Betrag je Fall und Monat		
	Wohngeld	und zwar	
		Miet- zuschuß	Lasten- zuschuß
		DM	
1965	43,51	40,63	69,91
1966	45,47	42,11	73,17
1968	49,75	46,59	78,89

Zur Verteilung nach Gruppen mit verschiedenen hohen Wohngeldbeträgen vgl. die Übersicht auf Anlage Nr. 1.

6. Soziale Zuordnung der Empfängerhaushalte

Die Zusammensetzung der Wohngeldbezieher nach Haushaltsgröße, Familieneinkommen und sozialer Stellung des Antragstellers ist in der als Anlage 2 beigefügten Übersicht ausgewiesen.

Unabhängig von der Entwicklung der Gesamtzahl der Wohngeldempfänger ist die Struktur des Empfängerkreises — auch im mehrjährigen Vergleich — sehr stabil. Eine leichte Verschiebung hat sich insofern Ende 1968 ergeben, als der Anteil der Rentner und Pensionäre auf 56 v. H. (1966 = 58 v. H.) zurückgegangen ist, während die Arbeiter nunmehr mit 25 v. H. (1966 = 23 v. H.) beteiligt sind.

Entsprechend ging auch der Anteil der Mietzuschußempfänger in der untersten Einkommensgruppe zurück. Diese Erscheinung wurde verstärkt durch die allgemeine Einkommensentwicklung, so daß der Anteil der Haushalte mit einem Familieneinkommen bis 200 DM monatlich von 27 v. H. 1966 auf 17 v. H. Ende 1968 zurückging — zugunsten fast aller übrigen Einkommensgruppen. Die stärkste Gruppe der Empfänger von Mietzuschuß liegt mit 24 v. H. jetzt bei einem Einkommen von 201 bis 300 DM.

Die Verteilung nach der Haushaltsgröße hat sich dagegen kaum verändert.

7. Wohnverhältnisse der Empfängerhaushalte

Entsprechend dem von Jahr zu Jahr zunehmenden Bestand an Neubauwohnungen wohnten Ende 1968 73,2 v. H. der Mietzuschußempfänger in Wohnungen, die nach 1948 gebaut worden sind (1966 = 69,5 v. H.), nur 26,8 v. H. wohnten in Altbauwohnungen (1966 = 30,5 v. H.).

Die Zunahme an Wohngeldempfängern im Jahre 1968 beruht fast ausschließlich auf Haushalten, die in Neubauwohnungen — einschließlich der Eigenheime und Eigentumswohnungen — wohnen. Hierbei sind die Sozialwohnungen nach dem I. Wohnungsbaugesetz — relativ gesehen — wieder etwas mehr in den Vordergrund getreten. Es ist damit zu rechnen, daß auch 1969 die Wohnungen des I. Wohnungsbaugesetzes aufgrund des Gesetzes zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues ihren Anteil halten bzw. vorübergehend noch vergrößern werden. Nähere Angaben finden sich in der Übersicht, die als Anlage 3 beigefügt ist.

Von den Wohnungen der Wohngeldempfänger ist bekannt, daß sie in vielen Fällen größer sind, als die dem jeweiligen Haushalt zugebilligte „benötigte Wohnfläche“ ausmacht. Der Anteil der Haushalte, die über die „benötigte Wohnfläche“ hinaus Wohnraum in Anspruch nehmen, ist 1968 bei allen Haushaltsgrößen weiter gewachsen. Wie bisher ist dieser Anteil bei den kleineren Familien bis zu drei Personen besonders hoch. Er betrug bei

	31. Dezember 1968	31. Dezember 1966
Alleinstehenden	43,3 v. H.	40,8 v. H.
2-Personen-Haushalten	54,1 v. H.	50,0 v. H.
3-Personen-Haushalten	50,9 v. H.	44,4 v. H.

Je größer die Zahl der Familienmitglieder ist, umso seltener wird die „benötigte Wohnfläche“ überschritten (vgl. Anlagen 4 und 5).

Bei den Mietwohnungen der Wohngeldempfänger ergab sich in der Verteilung auf die einzelnen Mietpreisstufen ebenfalls keine wesentliche Veränderung. Der Schwerpunkt bei den öffentlich geförderten Mietwohnungen aus der Zeit des I. Wohnungsbaugesetzes lag zwischen 1,50 und 2 DM je qm, bei den neueren Sozialwohnungen dagegen zwischen 2 und 3 DM/qm. Vergleichshalber sind im folgenden die durchschnittlichen Mieten je qm Wohnfläche für die einzelnen Wohnungsgruppen von allen Mietzuschußempfängern aufgeführt:

	Stand 31. Dezember 1968
Altbauwohnungen	2,08 DM
Öffentlich geförderte Wohnungen nach dem I. WoBauG	2,00 DM
nach dem II. WoBauG	2,62 DM
Steuerbegünstigte und freifinanzierte Wohnungen	3,19 DM

8. Sonderergebnisse aus dem koordinierten Länder-Programm der Wohngeld-Statistik

Aus dem koordinierten Länder-Programm interessiert besonders, in welchem Umfang im Einzelfall das Wohngeld die Belastung des Einkommens durch Wohnkosten verändert hat bzw. welche Belastung des Einkommens nach der Gewährung von Wohngeld noch geblieben ist.

Bei der Auswertung sind die Empfänger in Gruppen eingeteilt worden nach der Zahl der v. H.-Punkte, deren persönlicher Belastungsgrad — nach Empfang von Wohngeld — noch über dem zugehörigen Tragbarkeitssatz (§ 10 Abs. 1 WohngeldG) gelegen hat. Keine oder eine Abweichung bis zu 1 v. H. vom jeweiligen Tragbarkeitssatz hatten bei den Mietzuschußempfängern rd. 44 v. H.; 1 bis 3 v. H. Abweichung liegt bei weiteren 12 v. H. vor. Beide Gruppen, zusammen 56 v. H.; haben also eine verbleibende Mietbelastung, die dem jeweiligen Tragbarkeitssatz entspricht oder ihn nur wenig überschreitet. Dagegen haben 35 v. H. der Fälle eine Abweichung, die 5 v. H. und mehr beträgt, wobei noch 13 v. H. eine Differenz von 15 v. H. Punkten und mehr aufweisen.

Die größten Abweichungen vom zugehörigen Tragbarkeitssatz treten massiert auf bei allen Alleinstehenden und bei allen Haushaltsgrößen in der niedrigsten Einkommensgruppe (bis 200 DM). Die oberen Differenzgruppen sind auch noch stark besetzt bei den Haushalten mit zwei Personen, während bei größeren Haushalten die Abweichungen von den entsprechenden Tragbarkeitssätzen immer geringer werden. Als Bezugsgröße ist bei dieser Darstellung das Familieneinkommen i. S. des Wohngeldgesetzes gewählt worden.

Eine andere Darstellung ergibt sich, wenn statt des Familieneinkommens die Bruttoeinnahmen aller Familienmitglieder als Bezugsgröße für die Mietbelastung genommen wird. Unabhängig von den Tragbarkeitssätzen wird der effektive Belastungsgrad vor und nach Gewährung des Mietzuschusses ermittelt und gruppenweise gegenüber gestellt:

Belastungsgrad (= Miete in v. H. des Bruttoeinkommens) von ... v. H. bis unter ... v. H.	Hauptmieter- haushalte mit Mietzuschuß	
	vor	nach
	er Gewährung von Wohngeld	
	Anteil in v. H.	Anteil in v. H.
unter 10	0,8	16,7
10 bis 16	10,5	43,2
16 bis 22	33,3	26,5
22 bis 30	31,4	10,0
30 und mehr	24,0	3,6

In der Verschiebung der Besetzung zeigt sich die Wirkungskraft des gewährten Wohngeldes. Ermittelt man den gewogenen Durchschnitt, so hat sich die Einkommensbelastung der Wohngeldempfänger durch Wohnkosten von 23,8 v. H. auf 16,2 v. H. verringert. Die Einkommen sind also im Schnitt um 7,6 v. H. entlastet worden.

Die Höhe des Wohngeldes ist bei zwei Dritteln der Fälle, neben den Tragbarkeitssätzen von § 10 Abs. 1,

auch von den übrigen Begrenzungsinstrumenten beeinflusst. Das sind die Bestimmungen über die benötigte Wohnfläche, die Kappung und die Obergrenzen.

Folgende Übersicht zeigt, wie oft und in welcher Kombination diese Bestimmungen zur Anwendung kamen:

Das Wohngeld ist begrenzt durch . .	Empfänger von Wohngeld (ohne Sonderbedarf an Wohn- fläche)			
	1965		1968	
	Anzahl	v. H.	Anzahl	v. H.
Wohnfläche allein	88 747	22,7	182 530	23,2
Obergrenze allein	27 411	7,1	82 552	10,5
Kappung allein . .	41 145	10,7	82 757	10,5
Wohnfläche und Obergrenze . .	9 502	2,4	35 885	4,6
Wohnfläche und Kappung	30 311	7,9	74 236	9,4
Obergrenze und Kappung	12 338	3,2	33 955	4,3
Wohnfläche, Obergrenze und Kappung . .	6 515	1,7	23 316	3,0
zusammen	214 969	55,7	515 231	65,5
ohne Be- grenzung	170 768	44,3	271 917	34,5
insgesamt	385 737	100,0	787 148	100,0

Unabhängig von der Kombination mit anderen wurde jede einzelne Bestimmung mit folgender Häufigkeit in bezug auf die Gesamtzahl der Wohngeldempfänger (ohne die mit Sonderbedarf an Wohnfläche) angewandt:

	Wohn- fläche v. H.	Ober- grenze v. H.	Kap- pung v. H.
31. Dezember 1965	34,7	14,4	23,5
31. Dezember 1967	38,5	20,7	24,7
31. Dezember 1968	40,2	22,4	27,2

Die Häufigkeit der Anwendung der einzelnen Bestimmungen hat sich eindeutig erhöht. Die größte Steigerung weist die Obergrenze auf, gefolgt von der Wohnfläche. Eine geringe Zunahme liegt bei der Kappung vor. Hinsichtlich der Obergrenze gibt die als Anlage 6 beigefügte Übersicht Aufschluß darüber, um wieviel die effektive qm-Miete die jewei-

lige Obergrenze übersteigt und um welche Wohnungen es sich hier nach Alter und Ausstattung handelt. Auch die öffentlich geförderten Wohnungen sind mit ausgewiesen, obwohl ein Überschreiten der für die übrigen Wohnungen geltenden Obergrenze bei ihnen keine Bedeutung für die Höhe des Wohngeldes hat.

Bei den Empfängen von Mietzuschuß in Altbauwohnungen wird in 28 v. H. der Fälle die Obergrenze

überschritten, in Neubauwohnungen — ohne öffentlich geförderte — in 40 v. H. der Fälle. Nach den einzelnen Ausstattungsgruppen beurteilt liegen vor allem die Wohnungen mit Sammelheizung, sowohl bei den Alt- als auch bei den Neubauwohnungen, am häufigsten über der Obergrenze, und zwar sind es bei den Neubauwohnungen fast die Hälfte aller Wohnungen in den zugehörigen Ausstattungsgruppen.

V. Novellierung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz ist seit dem 1. April 1965 nicht geändert worden, wenn man davon absieht, daß die Wohngeld-Lastenberechnung ab 1. Dezember 1967 auf eine neue Grundlage gestellt worden ist (vgl. Zweiter Wohngeldbericht Abschnitt VI Nr. 3 Buchstabe a). Mehrere Anträge auf Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte vorwiegend aus wohnungs- und finanzpolitischen Gründen (vgl. Zweiter Wohngeldbericht Abschnitt III, Nr. 1, Protokoll über die 142. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Dezember 1967 S. 7338 D), aber auch aus der Erwägung, daß eine Novellierung des Wohngeldgesetzes gründlich vorbereitet und überlegt werden müsse.

Der Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen hatte in der Zeit von Januar 1968 bis April 1969 eine Arbeitsgruppe aus Angehörigen des Ministeriums und der Länder berufen, um die zunehmende Kritik an einzelnen Vorschriften des Wohngeldgesetzes zu überprüfen, die nach Ansicht ihrer Kritiker der Zielsetzung des Gesetzes nicht gerecht würden, unbillige Härten mit sich brächten, der Entwicklung angepaßt werden müßten oder einen unangemessenen Verwaltungsaufwand zur Folge hätten.

Wesentliche Forderungen und Vorschläge sind im Ersten und Zweiten Wohngeldbericht der Bundesregierung (Drucksache V/796, V/2399) enthalten. Sie kehren auch in den für die Erstellung dieses Berichts angeforderten Berichten der Länder und Verbände sowie in Einzeleingaben und Petitionen wieder.

Die Bundesregierung hält es nach Überprüfung für notwendig, das Gesetz zu vereinfachen, wie dies der Herr Bundeskanzler in der Regierungserklärung am 28. Oktober 1969 ausdrücklich angekündigt hat.

Bei der Reform des Gesetzes müssen die bisherigen Erfahrungen mit seiner Anwendung berücksichtigt werden.

Materiell wird eine Reihe von Bestimmungen verbessert und den seit 1965 veränderten Verhältnissen angepaßt werden müssen. Die Aufgabe wird angesichts der vielfältig voneinander abweichenden Vorschläge nicht einfach sein. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung werden jedoch materielle Veränderungen des Wohngeldes nur insoweit in Erwägung zu ziehen sein, als sie im Zuge der im Vordergrund stehenden Gesetzesvereinfachung mit berücksichtigt werden müssen oder soweit sie offenbare

Härten für die einkommensschwachen Bevölkerungskreise mildern sollen.

Unter diesen Voraussetzungen sollten bei der beabsichtigten Reform des Wohngeldgesetzes demnach nach Auffassung der Bundesregierung vor allem folgende Fragen einer Lösung zugeführt werden:

1. Erhöhung der Einkommensgrenze sowie Vereinfachung der Einkommensermittlung und Beseitigung ihrer unbilligen Auswirkungen. Dies wird insbesondere durch eine stärkere Pauschalierung und Konkretisierung der bei der Einkommensermittlung außer Betracht bleibenden Beträge erreicht werden können.
2. Anpassung der Bestimmungen über die benötigte Wohnfläche sowie über die Obergrenzen für die zu berücksichtigende Miete und Belastung an die veränderten Verhältnisse.
3. Beseitigung von Härten für Alleinstehende und Kleinfamilien, in Krankheits- und Todesfällen.
4. Einziehung aller Empfänger von Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge in den Kreis der Wohngeldberechtigten, um die Diskriminierung dieser Personengruppen zu beseitigen und dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. November 1969 Rechnung zu tragen.
5. Verbesserung der Vorschriften über die Antragsberechtigung, insbesondere Sicherstellung, daß Wohngeld in Zukunft auch für Eigentümer landwirtschaftlicher Vollerwerbsstellen in Betracht kommt.
6. Beseitigung der Härte für Lastenzuschußempfänger, die darin besteht, daß die derzeitigen Vorschriften über die Versagung des Lastenzuschusses wegen besonders hoher Belastung den jetzigen Verhältnissen nicht entsprechen.
7. Weitere Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung des Wohngeldverfahrens, wobei auch den Erfordernissen der elektronischen Datenverarbeitung Rechnung getragen wird.

Die Fragen der auswärtigen Unterbringungskosten für Auszubildende können im Wohngeldgesetz nicht gelöst werden.

Ungeachtet der Vorschriften, die als Änderungs- oder ergänzungsbedürftig angesehen und deshalb Gegenstand einer Wohngeldnovelle sein werden, gibt es

auch sonst Fragen, die keinen Anlaß zu einer Änderung des Wohngeldgesetzes geben, aber dennoch Schwierigkeiten bereiten oder Anlaß zur Kritik gegeben haben. Es handelt sich dabei sowohl um materiell-rechtliche Bestimmungen als auch um Anlegenheiten des Verfahrens.

Im Vordergrund steht die immer wieder an den Bund gerichtete Aufforderung, „für eine einheitliche Anwendung des Wohngeldgesetzes Sorge zu tragen“ (Stellungnahme der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände vom 28. März 1969). Dabei wurde für die Zeit bis zum Ende des Jahres 1969 (vgl. Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe e) nicht nur die Möglichkeiten des Bundes überschätzt, die sich aus Artikel 84 Abs. 2 GG ergeben (s. Erster Wohngeldbericht Abschnitt III Nr. 1), sondern auch seine bisherigen Bemühungen in dieser Richtung verkannt (s. Zweiter Wohngeldbericht Abschnitt VI Nr. 3 Buchstabe e). Trotz seines begrenzten Einflusses ist es dem BMSt schon bisher in der Mehrzahl der Fälle gelungen, in Verhandlungen mit den betreffenden Stellen zu einer einheitlichen Auffassung zu gelangen.

Fälle, in denen trotz der Anstrengungen des Bundes eine einheitliche Rechtsanwendung im gesamten Geltungsbereich des WohngeldG nicht zu erreichen war, werden nach Einführung der Bundesauftragsverwaltung bereinigt (s. Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe f). Dies gilt auch für die gelegentlich von den Bewilligungsstellen erhobenen Vorwürfe, daß Anträge monatelang unerledigt blieben oder falsch beschieden würden, weil die an die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden herangetragenen Zweifelsfragen gar nicht oder erst nach langer Zeit beantwortet würden.

Aber auch nach Einführung der Bundesauftragsverwaltung wird es nicht möglich sein, allen — sich teilweise widersprechenden Wünschen — gerecht zu werden.

Sicher wäre es nicht sinnvoll, vor einer bevorstehenden Gesetzesänderung das derzeitige Formularwerk zu überprüfen und zu ändern. Jede Änderung wäre bei dem weitverbreiteten Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen mit ungeheuren Verwaltungskosten und Verzögerungen im Arbeitsablauf verbunden gewesen. Das brächte weder dem recht-suchenden Bürger noch der ausführenden Behörde Vorteile.

Nach der Novelle wird der BMSt im Benehmen mit den Ländern klären, inwieweit anstelle der bisher von jedem Land einzeln eingeführten Verwaltungsvorschriften- und Vordrucke einheitlich für alle Länder geltende Regelungen des Bundes treten können. Dabei wird auch zu überlegen sein, ob gewisse Vorschriften des Wohngeldgesetzes in Tabellen umgesetzt werden können, aus denen mehr als bisher solche Werte abgelesen werden können, die z. Z. noch rechnerisch ermittelt werden müssen und welche anderen Verfahrenserleichterungen möglich sind.

Im Bereich des materiellen Rechts wird insbesondere bemängelt, daß Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, die steuerlich anerkannt werden, bei der Wohngeldberechnung als Einkommen zählen. Als unbillig wird es gelegentlich auch empfunden, daß Unterhaltszahlungen an außereheliche Kinder, die nicht zum Haushalt des Unterhaltspflichtigen rechnen, auf das Einkommen des Unterhaltspflichtigen angerechnet werden. Volljährige, im Haushalt des Antragsberechtigten lebende Kinder halten es für ungerecht, daß ihr Einkommen bei der Ermittlung des Familieneinkommens berücksichtigt wird.

Schwierigkeiten macht auch die Ermittlung des Einkommens bei Einkünften aus selbständiger Arbeit. Das gilt sowohl für die Führung des Nachweises über die Höhe der Einkünfte, weil sich der letzte Einkommensteuerbescheid in der Regel auf eine weit zurückliegende Zeit bezieht, im Interesse einer sachgerechten Entscheidung aber ein möglichst zeitnahes Familieneinkommen zugrunde gelegt werden sollte. Andererseits sind Einkommensteuerpflichtige durch die zahlreichen Absetzungsmöglichkeiten häufig wesentlich günstiger gestellt als Rentner oder lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer.

Auch über die Behandlung der Leistungen, die den Soldaten der Bundeswehr gewährt werden (z. B. Wehrsold, Sachbezüge, Entlassungsgeld, Verpflichtungsprämie) ist trotz andauernder Bemühungen nur teilweise Einvernehmen erzielt worden. In den letztgenannten Beispielen stehen sich die Interessen der Antragsberechtigten und des Fiskus gegenüber.

Bisher ließen die den einzelnen Ländern überlassenen Entscheidungen unterschiedliche Auffassungen erkennen. Das ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtseinheit und des Gleichbehandlungsgrundsatzes unvertretbar. Insbesondere innerhalb der Bundeswehr traten diese Gegensätze häufig offen zutage.

Eine Besserung verspricht sich der BMSt auch hier von der Bundesauftragsverwaltung. Ungeachtet dessen wird natürlich auch jetzt schon versucht, zu einer sachgerechten Lösung zu gelangen.

Ein nicht unerheblicher Fragenkomplex konnte bereits durch die zweite DVO zum Wohngeldgesetz zufriedenstellend erledigt werden. Trotzdem sprechen die zuvor aufgeführten Gründe für eine Novellierung des Gesetzes.

Die für eine Wohngeldreform erforderlichen Vorarbeiten sind im BMSt abgeschlossen. Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung des Wohngeldgesetzes soll dem Deutschen Bundestag baldmöglichst vorgelegt werden, wenn Klarheit über die wohnungspolitischen und finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen besteht. Da die Länder die Hälfte der Kosten zu tragen haben, wird mit diesen zuvor eine Abstimmung herbeigeführt.

VI. Zusammenfassung

1. Das Wohngeld hat sich bewährt und erfüllt die ihm zugeordnete Funktion, Familien mit geringem Einkommen angemessenen Wohnraum zu tragbaren Wohnkosten zu sichern.

Das Wohngeld ist zu einem festen Bestandteil in der Wohnungsplanung der Familien geworden. Hauseigentümer und Mieter vertrauen auf das Wohngeld. Dieses Vertrauen darf auch in Zukunft nicht enttäuscht werden.

2. Das Wohngeld kommt insbesondere den sozial schwachen und kinderreichen Familien zugute. Der Bau von Familienheimen für kinderreiche Familien könnte ohne Lastenzuschuß nicht in dem erforderlichen Umfang fortgesetzt werden.
3. Das Wohngeld bietet die Gewähr dafür, daß sich die Mehrbelastung der einkommensschwächeren Mieter durch Mietpreisanpassung und -korrekturen in einem vertretbaren Rahmen hält.
4. Bei den Wohngeldempfängern hat sich die Belastung mit Wohnkosten von durchschnittlich 24 v. H. — gemessen an den Einnahmen — durch

die Gewährung von Wohngeld auf 16 v. H. verringert.

5. Die Öffentlichkeit wird laufend in geeigneter Weise über das Wohngeld informiert.
6. Die Ausgaben für Wohngeld sind von Jahr zu Jahr gestiegen; sie betragen 1969 mehr als eine halbe Milliarde DM. Die Zahl der Wohngeldempfänger beläuft sich inzwischen auf mehr als 800 000.
7. Die Durchführung des Wohngeldgesetzes durch die Länder bietet zur Zeit noch gewisse Schwierigkeiten in bezug auf seine einheitliche Anwendung im gesamten Bundesgebiet; die Bundesauftragsverwaltung läßt künftig eine Besserung erwarten.
8. Durch eine baldige Novellierung des Wohngeldgesetzes sollen eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse, eine Beseitigung unbilliger Härten sowie eine durch Rechtsverordnungen allein nicht erzielbare Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung des Wohngeldverfahrens erreicht werden.

Anlage 1

**Empfänger von Wohngeld nach Familieneinkommen, Haushaltsgröße
und Höhe des Wohngeldes am 31. Dezember 1968**

Monatliches Familieneinkommen von . . . bis . . . DM	Empfänger insgesamt	Davon mit einem Wohngeld von . . . bis unter . . . DM											
		unter 10	10 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 80	80 bis 100	100 bis 120	120 bis 150	150 und mehr	
Haushaltsgröße	Anzahl	%											
Mietzuschuß													
bis 200	121 617	16,6	1,8	6,6	12,7	18,0	19,8	15,9	15,7	5,8	1,8	1,3	0,6
201 bis 300	176 966	24,2	4,8	13,6	18,4	18,2	17,6	13,3	10,8	2,0	0,8	0,3	0,2
301 bis 400	110 086	15,1	7,6	16,1	17,2	15,3	12,8	11,4	11,9	4,4	1,4	1,2	0,7
401 bis 600	105 669	14,4	8,3	14,3	14,2	12,4	11,4	9,2	13,2	7,3	4,7	3,3	1,7
601 bis 800	122 330	16,7	5,7	10,4	11,7	11,4	10,4	9,3	16,2	10,1	7,6	4,5	2,7
801 bis 1 000	72 899	10,0	8,3	13,5	13,3	12,3	11,0	9,0	13,3	9,4	4,6	3,3	2,0
1 001 und mehr	21 880	3,0	9,4	15,3	14,2	12,9	11,6	8,8	12,0	7,4	3,8	2,6	2,0
Haushalte insgesamt	731 447	100	5,9	12,4	14,9	15,0	14,3	11,6	13,3	6,0	3,2	2,2	1,2
von Alleinstehenden	340 471	46,5	5,7	14,0	18,0	18,6	18,1	13,9	10,2	1,4	0,1	0,0	0,0
mit 2 Familien- mitgliedern	127 378	17,4	7,0	13,3	14,6	14,0	12,4	10,6	17,1	7,3	2,4	1,1	0,2
3 Familien- mitgliedern	70 936	9,7	7,0	12,6	13,5	12,6	11,2	9,5	16,7	9,4	4,2	2,3	1,0
4 Familien- mitgliedern	86 126	11,8	5,8	10,4	11,8	11,5	10,9	9,6	15,2	12,2	8,2	3,7	0,7
5 und mehr Fami- lienmitgliedern	106 536	14,6	4,3	7,8	8,7	9,2	9,3	8,7	15,1	11,9	9,4	8,7	6,9
Lastenzuschuß													
Haushalte insgesamt	79 423	100	3,7	6,9	7,7	8,3	8,3	8,3	15,2	12,3	10,1	8,8	10,4

Anlage 2

**Empfänger von Wohngeld nach Familieneinkommen, Haushaltsgröße
und sozialer Stellung am 31. Dezember 1968**

Monatliches Familieneinkommen von . . . bis . . . DM	Empfänger insgesamt		Davon Haushalte mit . . . Familienmitgliedern					Von den Empfängern insgesamt waren						
			1	2	3	4	5 und mehr	Selbständige	Beamte	Angestellte	Arbeiter	Rentner, Pensionäre	Sonstige Nichterwerbs- tätige	
	Anzahl	%												
Wohngeld insgesamt														
bis 200	123 336	15,2	85,1	12,8	1,4	0,4	0,3	0,4	0,0	0,3	1,8	86,9	10,6	
201 bis 300	178 900	22,1	88,5	9,9	1,1	0,3	0,2	0,3	0,1	0,4	1,6	94,3	3,3	
301 bis 400	112 527	13,9	53,5	36,5	6,3	2,1	1,6	0,7	0,2	1,5	4,6	87,1	5,9	
401 bis 600	114 162	14,1	17,3	40,7	17,5	11,9	12,6	1,7	2,7	7,0	23,2	58,0	7,4	
601 bis 800	149 348	18,4	0,3	6,5	23,5	32,4	37,3	1,2	13,3	13,7	61,3	8,3	2,2	
801 bis 1 000	95 860	11,8	—	0,3	11,9	32,7	55,1	1,0	15,0	22,8	57,8	2,6	0,8	
1 001 und mehr	36 737	4,5	—	—	1,1	20,8	78,1	1,5	13,1	34,7	47,4	2,6	0,7	
Insgesamt . . .	810 870	100	42,3	16,2	9,6	12,9	19,0	0,9	5,2	8,1	24,8	56,3	4,7	
Mietzuschuß														
bis 200	121 617	16,6	85,5	12,5	1,3	0,4	0,3	0,4	0,0	0,3	1,7	86,9	10,7	
201 bis 300	176 966	24,2	88,7	9,7	1,1	0,3	0,2	0,3	0,0	0,4	1,6	94,4	3,3	
301 bis 400	110 086	15,1	54,2	36,5	6,0	2,0	1,3	0,7	0,2	1,5	4,3	87,4	5,9	
401 bis 600	105 669	14,4	18,3	42,9	17,7	11,1	10,0	1,5	2,7	7,2	20,8	60,2	7,6	
601 bis 800	122 330	16,7	0,3	7,5	26,2	33,3	32,7	1,1	14,8	14,9	57,8	8,9	2,5	
801 bis 1 000	72 899	10,0	—	0,3	13,4	34,6	51,7	0,9	15,4	24,1	56,2	2,5	0,9	
1 001 und mehr	21 880	3,0	—	—	1,5	24,1	74,4	1,3	10,1	36,7	48,5	2,5	0,9	
Zusammen . . .	731 447	100	46,5	17,4	9,7	11,8	14,6	0,7	4,7	7,4	21,1	61,0	5,1	
Lastenzuschuß														
bis 200	1 719	2,2	53,5	34,3	5,5	2,5	4,2	1,3	0,4	0,4	3,9	84,9	9,1	
201 bis 300	1 934	2,4	59,8	29,0	6,0	2,2	3,0	1,3	0,2	0,8	3,8	89,1	4,8	
301 bis 400	2 441	3,1	22,7	36,0	18,5	8,7	14,1	3,2	0,4	1,3	13,8	75,0	6,3	
401 bis 600	8 493	10,7	3,8	13,5	16,0	22,7	44,0	4,5	1,4	4,8	54,2	30,5	4,6	
601 bis 800	27 018	34,0	0,1	1,9	11,1	28,6	58,3	1,6	6,6	8,3	77,3	5,2	1,0	
801 bis 1 000	22 961	28,9	—	0,1	6,8	26,9	66,2	1,5	13,5	18,9	62,7	2,8	0,6	
1 001 und mehr	14 857	18,7	—	—	0,5	15,9	83,6	1,9	17,4	31,6	45,8	2,8	0,5	
Zusammen . . .	79 423	100	3,7	4,7	8,4	23,3	59,9	2,0	9,6	14,8	59,3	12,7	1,6	

**Gewährung von Wohngeld nach Baualter der Wohnung und qm-Miete
bzw. -Belastung am 31. Dezember 1968**

Art des Wohngeldes — Baualter der Wohnung öffentliche Förderung	Empfänger insgesamt	Davon mit einer qm-Miete bzw. -Belastung von . . . bis unter . . . DM für die Wohnung							
		unter 1,00	1,00 bis 1,50	1,50 bis 2,00	2,00 bis 2,50	2,50 bis 3,00	3,00 bis 3,50	3,50 bis 4,00	4,00 und mehr
	Anzahl	%							
Mietzuschüsse insgesamt	731 447 100	0,6	6,3	20,5	24,5	21,7	13,8	5,9	6,7
davon									
in Wohnungen									
bis Mitte 1948 bezugsfertig geworden . .	196 334 26,8	1,8	15,8	36,4	24,8	11,9	5,2	2,1	2,0
nach Mitte 1948 bezugsfertig geworden	535 113 73,2	0,2	2,8	14,6	24,4	25,3	17,0	7,3	8,4
davon									
frei finanziert und steuerbegünstigt . .	209 382 28,6	0,3	2,9	8,5	15,3	19,0	19,2	14,6	20,2
öffentlich gefördert									
zusammen	325 731 44,6	0,1	2,8	18,6	30,3	29,4	15,5	2,5	0,8
vor dem 1. Januar 1957 ¹⁾	62 969 8,6	0,3	8,8	48,0	32,2	7,1	1,9	0,9	0,8
ab 1. Januar 1957 ¹⁾	247 972 33,9	0,1	1,4	10,6	29,0	35,8	19,5	2,8	0,8
Lastenzuschüsse insgesamt	79 423 100	0,7	4,4	13,7	21,9	23,8	19,4	10,7	5,4

¹⁾ Ohne Berlin (West), da Trennung nach dem Zeitraum der öffentlichen Förderung dort nicht erfolgt ist.

Anlage 4

**Empfänger von Wohngeld nach Haushaltsgröße und der benutzten
Wohnfläche am 31. Dezember 1968 ¹⁾**

Haushalte	Emp- fänger ins- gesamt	Davon benutzten eine Wohnfläche über . . . bis . . . qm									Über die „be- nötigte Wohn- fläche“ hinaus nahmen Wohn- raum in Anspruch
		bis 40	40 bis 50	50 bis 65	65 bis 80	80 bis 90	90 bis 100	100 bis 110	110 bis 120	über 120	
		%									
Anzahl											
Mietzuschuß											
von Alleinstehenden mit	331 012	56,7	24,5	15,7	2,7	0,3	0,1	0,0	0,0	0,0	43,3
2 Familienmitgliedern	119 836	13,8	32,1	43,0	9,5	1,1	0,3	0,1	0,1	0,0	54,1
3 Familienmitgliedern	68 921	2,0	7,3	39,8	44,1	5,0	1,2	0,4	0,1	0,1	50,9
4 Familienmitgliedern	85 201	0,4	1,8	19,2	56,5	16,5	4,0	1,1	0,3	0,2	22,1
5 Familienmitgliedern	52 408	0,2	1,0	11,3	42,8	28,8	11,5	2,9	1,0	0,5	15,9
6 Familienmitgliedern	27 816	0,2	0,8	9,3	32,1	29,9	17,8	6,1	2,2	1,6	9,9
7 Familienmitgliedern	12 949	0,2	0,9	9,4	27,5	28,7	18,3	7,9	3,8	3,3	7,1
8 Familienmitgliedern	6 594	0,3	1,1	10,2	26,1	25,4	17,6	8,7	5,0	5,6	5,6
9 und mehr Familienmitglieder	5 982	0,2	1,3	9,4	24,4	21,9	15,2	10,3	6,2	11,1	.
Lastenzuschuß											
von Alleinstehenden mit	2 766	24,3	22,0	33,2	14,1	3,7	1,4	0,7	0,3	0,3	75,7
2 Familienmitgliedern	3 225	2,5	10,5	38,7	29,7	10,5	4,4	2,1	1,1	0,5	87,0
3 Familienmitgliedern	6 108	0,1	0,8	14,7	39,8	21,4	12,9	6,0	2,6	1,7	84,4
4 Familienmitgliedern	17 910	0,0	0,2	4,5	29,4	27,0	19,0	10,7	5,9	3,3	65,9
5 Familienmitgliedern	16 618	0,0	0,1	2,3	18,0	25,7	25,0	14,8	8,6	5,5	53,9
6 Familienmitgliedern	11 816	—	0,1	1,5	12,0	19,5	25,6	19,2	12,2	9,9	41,3
7 Familienmitgliedern	7 328	0,0	0,1	1,1	9,4	15,2	22,4	20,5	15,6	15,7	31,3
8 Familienmitgliedern	4 828	—	—	0,9	7,1	12,8	18,5	18,3	18,1	24,3	24,3
9 und mehr Familienmitglieder	5 830	—	0,1	0,6	4,5	8,6	13,4	16,8	16,6	39,4	.

Haushalte, die eine
Wohnfläche bis zur Höhe der benötigten
Wohnfläche (§ 13 (3) WohngeldG) benutzten.

Haushalte, die eine größere
Wohnfläche benutzten.

¹⁾ Empfänger von Wohngeld ohne Sonderbedarf an Wohnfläche (§ 13 (4, 5) WohngeldG).

Anlage 5

**Gewährung von Wohngeld ¹⁾ nach Baualter und Wohnfläche
der Wohnung am 31. Dezember 1968**

Art des Wohngeldes — Baualter der Wohnung/öffentliche Förderung	Empfänger insgesamt	Davon benutzten eine Wohnfläche über . . . bis . . . qm									
		bis 40	40 bis 50	50 bis 65	65 bis 80	80 bis 90	90 bis 100	100 bis 110	110 bis 120	über 120	
		Anzahl %									
Mietzuschüsse insgesamt	710 719 100	29,0	17,9	22,2	19,3	7,0	2,9	1,0	0,4	0,3	
davon											
in Wohnungen											
bis Mitte 1948 bezugsfertig geworden	190 850 26,9	40,3	23,9	20,4	8,5	3,0	1,8	1,0	0,5	0,6	
nach Mitte 1948 bezugsfertig geworden	519 869 73,1	24,9	15,6	22,9	23,2	8,5	3,3	1,0	0,3	0,3	
davon											
frei finanziert und steuerbegünstigt	204 394 28,7	26,1	14,2	21,8	23,1	8,8	3,8	1,3	0,5	0,4	
öffentlich gefördert zusammen	315 475 44,4	24,0	16,6	23,6	23,3	8,3	3,0	0,7	0,3	0,2	
vor dem 1. Januar 1957 ²⁾ . . .	61 144 8,6	36,6	32,5	24,0	5,0	1,1	0,4	0,3	0,1	0,0	
ab 1. Januar 1957 ²⁾	239 958 33,8	19,3	12,4	23,9	28,9	10,4	3,7	0,9	0,3	0,2	
Lastenzuschüsse insgesamt	76 429 100	1,0	1,4	6,0	19,3	20,1	19,5	13,7	9,3	9,7	

¹⁾ Ohne Sonderbedarf an Wohnfläche (§ 13 (4, 5) WohngeldG).

²⁾ Ohne Berlin (West), da Trennung nach dem Zeitraum der öffentlichen Förderung dort nicht erfolgt ist.

Anlage 6

**Wohngeldempfänger mit Überschreitung der Miet- bzw. Belastungs-
grenze sowie Baualter, öffentliche Förderung und Ausstattung der
Wohnungen am 31. Dezember 1968**

Die tatsächliche Miete bzw. Belastung je qm Wohnfläche überschreitet die Obergrenze um . . . bis unter . . . DM	Empfänger insgesamt	bis Mitte 1948 bezugsfertig			
		mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
		mit	ohne	mit	ohne
		Bad		Bad	
Empfänger von Mietzuschuß					
unter 0,20	41 365	1 791	619	4 625	7 588
0,20 bis 0,40	26 989	1 638	595	3 473	4 935
0,40 bis 0,60	19 590	1 287	456	2 358	3 273
0,60 bis 0,80	14 755	1 022	337	1 705	2 220
0,80 bis 1,00	11 144	787	271	1 158	1 423
1,00 bis 1,50	16 607	1 208	417	1 389	2 276
1,50 bis 2,00	10 283	601	330	876	1 504
2,00 und mehr	21 388	836	805	846	1 393
Zusammen ...	162 121	9 170	3 830	16 430	24 612
keine Überschreitung	569 326	11 116	3 734	37 829	89 613
Insgesamt	731 447	20 286	7 564	54 259	114 225
Empfänger von Lastenzuschuß					
unter 0,20	5 474	36	1	111	71
0,20 bis 0,40	4 207	26	2	82	64
0,40 bis 0,60	3 138	18	4	79	44
0,60 bis 0,80	2 228	13	2	79	31
0,80 bis 1,00	1 573	11	1	10	6
1,00 bis 1,50	1 155	1	—	—	1
1,50 bis 2,00	19	—	—	—	—
2,00 und mehr	221	—	—	1	—
Zusammen ...	18 015	105	10	362	217
keine Überschreitung	61 408	251	18	659	428
Insgesamt	79 423	356	28	1 021	645

davon in Wohnungen							
nach Mitte 1948 bezugsfertig							
mit Sammelheizung				ohne Sammelheizung			
mit Bad		ohne Bad		mit Bad		ohne Bad	
frei finanziert und steuer- begünstigt	öffentlich gefördert	frei finanziert und steuer- begünstigt	öffentlich gefördert	frei finanziert und steuer- begünstigt	öffentlich gefördert	frei finanziert und steuer- begünstigt	öffentlich gefördert
10 728	5 590	658	186	4 601	3 550	907	522
9 405	1 530	539	123	3 151	833	603	164
7 866	676	443	40	2 254	363	463	111
6 624	436	367	43	1 422	203	321	55
5 378	327	365	30	975	114	287	29
8 280	365	598	69	1 345	146	384	130
4 207	302	413	37	630	786	237	360
7 870	4 118	1 401	297	1 426	1 689	453	254
60 358	13 344	4 784	825	15 804	7 684	3 655	1 625
55 055	145 519	3 844	5 117	49 235	132 525	16 647	19 092
115 413	158 863	8 628	5 942	65 039	140 209	20 302	20 717
1 041	2 751	3	8	432	985	25	10
967	2 046	3	5	359	628	16	9
799	1 465	—	2	259	452	12	4
676	960	3	2	200	254	7	1
533	678	4	2	150	165	10	3
485	490	—	1	89	80	6	2
2	8	—	—	3	6	—	—
12	183	—	1	6	17	—	1
4 515	8 581	13	21	1 498	2 587	76	30
8 491	28 584	53	73	6 637	15 333	437	444
13 006	37 165	68	94	8 135	17 920	513	474

Anlage 7

Verwaltungsaufwand bei der Durchführung des Wohngeldgesetzes

Land	Personelle Ausgaben	Sachausgaben	Verwaltungsaufwand insgesamt	Zahl der Wohngeldanträge	Verwaltungsaufwand je Antrag	Verhältnis zum ausgezahlten Wohngeld
	in DM				in DM	
Baden-Württemberg	4 573 384	857 361	5 430 745	137 376	39,50	9,3 %
Bayern	6 035 000	1 787 000	7 822 000	213 098	36,00	9,7 %
Berlin	2 251 200	661 641	2 912 841	107 347	27,12	
Bremen					31,78	
Hamburg	1 540 732 43 390	177 920 2 600	2 016 107	48 924		
Hessen	2 803 000	417 000	3 220 000	99 000	32,53	8,4 %
Niedersachsen	6 282 253	1 185 327	7 467 580	205 554	36,32	9,6 %
Nordrhein-Westfalen	14 437 735	4 116 429	18 554 164	430 000	43,14	10,5 %
Rheinland-Pfalz	1 984 781	332 326	2 317 107	50 980	45,45	11,09 %
Saarland	1 254 322	87 938	1 342 260	25 524	47,92	13,9 %
Schleswig-Holstein	1 961 278	607 337	2 568 615	94 099	27,30	7,5 %

Anlage 8

Personalaufwand bei der Durchführung des Wohngeldgesetzes

Land	Antragannahmestellen		Bewilligungsstellen		Widerspruchstellen		Zahl der von einem Besch. durchschnittlich bearbeiteten Anträge
	Zahl der Stellen	Zahl der Beschäftigten	Zahl der Stellen	Zahl der Beschäftigten	Zahl der Stellen	Zahl der Beschäftigten	
Baden-Württemberg	3 190		108	212	4	4	648
Bayern	7 073	7 110	191	659	7	29	700
Berlin			12	126			990
Bremen	8	13	2	68	1	1	830
Hamburg							
Hessen	—	—	95	201	7	41	800
Niedersachsen	258	483	189	618	25	22	513
Nordrhein-Westfalen	663	220	155	627			685
Rheinland-Pfalz			54				480 bis 500
Saarland	—	—	103	50	8	8	515
Schleswig-Holstein	—	—	315	133,1	—	—	707

Rechtsprechungsübersicht zum Wohngeldgesetz (WohngeldG)

in der Fassung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177)

— Stand vom 1. Februar 1969 —

(Bundesbaublatt 1969 S. 126)

Vorbemerkung

Wie bei jedem Gesetz bietet auch beim WohngeldG die Rechtsprechung wertvolle Hinweise darauf, welche Bestimmungen problematisch sind, Auslegungsschwierigkeiten bereiten oder zu unbefriedigenden Ergebnissen führen können. Durch Klärung von Zweifelsfragen trägt die Rechtsprechung dazu bei, die Anwendung des WohngeldG zu erleichtern und eine wünschenswerte einheitliche Auslegung durch die Wohngeldstellen zu fördern.

Die bisher ergangenen Entscheidungen haben überwiegend die Klärung von Einzelfragen zum Gegenstand, insbesondere Fragen der Einkommensermittlung (§§ 15 ff. WohngeldG), der Haushaltszugehörigkeit (§§ 7, 26 WohngeldG), der Wohnfläche (§ 13 WohngeldG) und der Versagung des Wohngeldes (§§ 23 a ff. WohngeldG).

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BayVBl	Bayerisches Verwaltungsblatt
BayVG	Bayerisches Verwaltungsgericht
BB	Betriebsberater
BBauBl	Bundesbaublatt
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DWW	Deutsche Wohnungswirtschaft, Zentralorgan für das gesamte Haus- und Grundstücks-wesen
EStG	Einkommensteuergesetz
FWW	Die freie Wohnungswirtschaft, Informationsdienst des Verbandes freier Wohnungsunternehmen e. V.
GG	Grundgesetz
GlaserES	Entscheidungen aus dem Miet-, Wohnungs- und Grundstücksrecht (bearbeitet von Dr. Hugo Glaser, Oberlandesgerichtsrat, Köln)
GrE	Das Grundeigentum, Zeitschrift für die gesamte Grundstücks-, Haus- und Wohnungswirtschaft, Organ des Verbandes Berliner Haus- und Grundbesitzervereine
GVOBl	Gesetz- und Ordnungsblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
i. S.	im Sinne
LAG	Lastenausgleichsgesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
RevUrt	Revisionsurteil
S.	Satz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VerwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
WohngeldG	Wohngeldgesetz
WohnbeihG	Gesetz über Wohnbeihilfen
Urt.	Urteil
Ziff.	Ziffer
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

Allgemein

1. Wird ein Antrag auf Wohngeld abgelehnt, bleibt er bis zur Unanfechtbarkeit der Ablehnung im Streit, ohne daß er nach bestimmten Zeitabschnitten jeweils von neuem gestellt werden müßte.

Bundesverwaltungsricht, Urt. vom 10. 3. 1966 — VIII C 338/63 —.

BBauBl 1966, S. 269; BVerwGE 23, 331; DÖV 1966, S. 830; FWW 1966, S. 544; GrE 1966, S. 790; MDR 1966, S. 995; NJW 1966, S. 1723; ZMR 1966, S. 306.

Siehe auch § 23 a lfd. Nr. 62.

Zu § 1**Wohngeld**

2. a) Der Vererblichkeit von Wohngeldansprüchen steht § 1 Abs. 3 WohngeldG nicht entgegen.

- b) Wohngeldansprüche sind ohne Rücksicht darauf, ob das Wohngeld schon festgesetzt worden war, jedenfalls dann vererblich, wenn der verstorbene Antragsteller Alleinmieter der Wohnung war.

Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 11. 7. 1968 — BVerwG VIII C 187/67 —.

ZMR 1968, S. 330.

3. a) Als Wohnraum im Sinne des WohngeldG sind alle die Räume innerhalb einer Wohnung anzuerkennen, die von den Familienmitgliedern tatsächlich als solche benutzt werden, sofern sie hierzu auch objektiv nicht völlig ungeeignet erscheinen. Die Frage danach, ob diese Räume zugleich auch mit Fenstern versehen sind, ist dabei ohne Bedeutung.

- b) Baurechtliche, insbesondere bauordnungsrechtliche Gesichtspunkte können nicht ohne weiteres auf das Wohngeldgesetz übertragen werden.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urt. vom 1. 3. 1967 — 4 K 809/66 —.

BBauBl 1967, S. 577.

Siehe auch § 13 lfd. Nr. 30.

4. § 1 Abs. 1 WohngeldG enthält keinen selbständigen Versagungstatbestand, so daß auf diese Vorschrift neben den §§ 23 a ff. WohngeldG nicht als weiterer generalklausalartiger Versagungsgrund beim angeblichen Fehlen einer sozialen Härte zurückgegriffen werden darf.

Verwaltungsgericht Köln, Urt. vom 17. 3. 1967 — 6 K 1608/66 —.

GlaserES 1968, S. 42; WM 1967, S. 152.

Siehe auch § 23 a lfd. Nr. 63.

5. Ist ein begründeter Herausgabeanspruch über die Wohnung rechtshängig, so ist das Wohnrecht gemäß § 1 WohngeldG nicht sicherungswürdig und die Gewährung von Wohngeld verfehlt.

Verwaltungsgericht Berlin, Urt. vom 11. 5. 1967 — VG XI A 246/66 —.

Siehe auch § 31 lfd. Nr. 82.

6. a) Wohngeld kann gemäß § 1 WohngeldG nicht gewährt werden, wenn der Sicherungszweck bei einer rechtmäßig gekündigten Wohnung gerade das Gegenteil dessen bewirken würde, was in dem Räumungsverfahren erreicht werden soll.

- b) Die Anmietung einer Fünfstückwohnung geht weit über das in § 1 WohngeldG zu sichernde Mindestmaß an Wohnraum für ein Ehepaar hinaus.

Verwaltungsgericht Berlin, Urt. vom 11. 5. 1967 — VG 247/66 —.

Siehe auch § 31 lfd. Nr. 83.

7. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß § 1 Abs. 1 WohngeldG als Programm den Rechtssatz

aufstellt, daß das Innehaben von Wohnraum einen Hausstand, nämlich ein Wohnen und Wirtschaften, voraussetzt (§ 7 Abs. 2 WohngeldG); ferner, daß ein Hausstand nur anzunehmen ist, wenn die Nutzung auf Dauer und nicht befristet vorgesehen ist.

Verwaltungsgericht Berlin, Urt. vom 28. 3. 1968 — VG XI A 165/67 —. (nicht rechtskräftig).

WM 1968, S. 138 (Koenig).

Siehe auch § 7 lfd. Nr. 19.

Siehe § 6 lfd. Nr. 9 (VG Oldenburg, Urt. v. 26. 1. 1968 — II A 414/67 —); § 23 a lfd. Nr. 65 (VG Hamburg, Urt. v. 26. 10. 1967 — I VG Nr. 330/67 —); § 29 lfd. Nr. 77 (BVerwG, Beschluß v. 14. 11. 1968 — VIII C 54/66 —); § 43 lfd. Nr. 92 (VG Düsseldorf, Urt. v. 5. 4. 1967 — 7 K 2513/66 —).

Zu § 6

Antragsberechtigte

8. Soll das Wohngeld an den Vermieter gezahlt werden, kann der Ehemann den Wohngeldantrag auch dann im eigenen Namen stellen, wenn er zusammen mit seiner Ehefrau Partner des Mietvertrages ist und seine Ehefrau den größten Teil der Unterhaltskosten für die Familie trägt, denn § 6 Abs. 4 WohngeldG ist als Ordnungsvorschrift anzusehen, die u. a. verhindern soll, daß mehrere Antragsberechtigte nach § 6 Abs. 1 WohngeldG unabhängig voneinander Wohngeldanträge einreichen und Wohngeld beziehen.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urt. vom 17. 8. 1967 — 10 A 176/66 —.

Siehe auch § 23 a lfd. Nr. 64, § 28 lfd. Nr. 74.

9. Bei landwirtschaftlichen Mehrzweckgebäuden, bei denen der Wohn- und Wirtschaftsteil unter einem Dach zusammengefaßt sind, sind die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 WohngeldG allein auf den Wohnteil des Gebäudes abzustellen, wenn die Aufgliederung des Gebäudes eine räumliche Trennung zwischen beiden Bereichen zuläßt. Denn es würde der Zielsetzung des WohngeldG, nach dessen § 1 Abs. 1 den Inhabern von Wohnraum zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich gesichert werden soll, widersprechen, wollte man die Gewährung eines Lastenzuschusses für den Wohnteil ländlicher Siedlungen von der reinen Zufälligkeit abhängig machen, ob die Wohn- und Wirtschaftsgebäude gesondert errichtet oder unter einem Dach zusammengefaßt sind.

Verwaltungsgericht Oldenburg, Urt. vom 26. 1. 1968 — II A 414/67 — (nicht rechtskräftig).

Siehe § 13 Nr. 26 (OVG Rheinl.-Pfalz, Urt. v. 21. 12. 1966 — 2 A 61/66).

Zu § 7

Familienmitglieder

10. Zu den vorübergehend abwesenden Personen im Sinne des § 7 Abs. 2 WohngeldG ist in der Regel auch der Sohn zu rechnen, wenn er auswärts studiert und dort möbliert wohnt, aber das Elternhaus wei-

terhin als Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen an-
sieht.

Bay. Verwaltungsgerichtshof, Beschluß vom 23. 6.
1967 — Nr. 31 VI 67 —.

GlaserES 1968, S. 83; WM 1967, S. 176.

11. a) „Vorübergehend abwesend“ im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 2 WohngeldG ist kein vorwiegend zeitlich bestimmtes Merkmal. Für eine vorübergehende Abwesenheit spricht es, wenn dem auswärts befindlichen Familienmitglied seine bisherige Wohngelegenheit erhalten wird.
- b) Eine derartige Regelung liegt häufig im Interesse eines in der Ausbildung begriffenen Angehörigen, der wirtschaftlich noch nicht selbständig ist. Es soll ihm möglich sein, jederzeit in den Familienhaushalt zurückzukehren, wenn Ereignisse, wie unvorhergesehene Fehlschläge in der Ausbildung, längere Erkrankung oder sonstige Notlagen eintreten.
- c) Die Regelung des § 7 Abs. 2 S. 2 WohngeldG soll den Interessen der Familiengemeinschaft Rechnung tragen: Diese soll nicht benachteiligt werden, wenn sie einem wegen auswärtiger Berufsausbildung abwesenden Kinde die Rückkehrmöglichkeit räumlich sichern will.
- d) Würde das abwesende Kind nicht mehr als Familienmitglied behandelt, so würde sich die anzuerkennende Wohnfläche vermindern und der für die tragbare Mietbelastung maßgebende Vomhundertsatz des Einkommens erhöhen. Diese ungünstigen Folgen würden sich nicht durch eine ins Gewicht fallende Einkommensminderung mildern.

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Urt. vom 5. 1. 1968 — OVG Bf I 5/67 —.

MDR 1968, 1040.

12. Ein Student, der mit finanzieller Hilfe der Eltern ein mit eigenen Möbeln ausgestattetes Appartement bewohnt, gilt am Studienort nur als „vorübergehend anwesend“ und damit als vom Familienhaushalt vorübergehend abwesend im Sinne von § 7 Abs. 2 WohngeldG.

Bay. Verwaltungsgerichtshof, Urt. vom 2. 2. 1968 — Nr. 230 III 66 —.

BayVBl 1968, S. 209.

13. Als eine nur vorübergehende Abwesenheit i. S. des § 7 WohngeldG wird ein längerer Aufenthalt an einem anderen Ort eines als Seemann beschäftigten Familienmitglieds angesehen, weil die Familienwohnung auch weiterhin Mittelpunkt der Lebensinteressen bleibt. Das gleiche gilt bei längerem Aufenthalt eines Familienmitgliedes in Sommer- und Winterkurorten, zur Verbüßung von Freiheitsstrafen oder zur Berufsausübung von Artisten und Künstlern.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 15. Juni 1966 — 7 K 1966/65 —.

GlaserES 1967, S. 129; ZMR 1967, S. 24.

14. a) Für die Klärung der Frage, ob ein Student, der noch Familienangehöriger mit einem eigenen Familienhaushalt hat, einen eigenen Hausstand mit eigener Wohngeldberechtigung begründet hat, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Dabei kann davon ausgegangen werden, daß in der Regel der Student am Studienort keinen eigenen Hausstand begründet.
- b) Wird der Student geldlich von zu Hause unterstützt, so ist dies ein wesentliches Indiz dafür, daß er noch zum Hausstand seiner Familie im Sinne des § 7 WohngeldG zu rechnen ist, denn dadurch wird in offenkundiger Weise dokumentiert, daß der Student seine Beziehungen zum elterlichen Familienhaushalt nicht gelöst hat.
- c) Es kann offenbleiben, ob in bestimmten Ausnahmefällen nicht auch bei geldlicher Unterstützung des Studenten durch die Eltern ein eigener Hausstand begründet werden kann.

Verwaltungsgericht Ansbach, Urt. vom 27. 10. 1966 — Nr. 9154 — V/66 —.

15. a) Für die Versagung des Wohngeldes nach § 7 Abs. 2, § 26 WohngeldG kommt es nicht entscheidend darauf an, ob die Rückkehr eines Lehrlings ins Elternhaus nach Abschluß seiner Lehrzeit zu erwarten ist; wesentlich ist eine selbständige, vom Familienhaushalt der Eltern tatsächlich losgelöste Lebensstellung.
- b) Bei einem Lehrling liegt eine selbständige Lebensstellung vor, wenn er außerhalb seines Elternhauses einen Wohnraum zur Miete bewohnt und seinen Lebensunterhalt in der Hauptsache von seiner Erziehungsbeihilfe bestreitet.
- c) Die selbständige Lebensstellung verlangt nicht, daß der Anspruchsberechtigte die persönlichen Kontakte zu seinen Eltern unterbrochen hat. Es ist unschädlich, wenn er gelegentlich seine Eltern besucht und zum Teil auch dort seinen Jahresurlaub verbringt.

Bay. Verwaltungsgericht München, Urt. vom 15. 6. 1967 — Nr. 4016/67 —.

16. Ein Familienmitglied ist nur vorübergehend abwesend i. S. der §§ 26 und 7 Abs. 2 Satz 2 WohngeldG, wenn es in seiner Lebenshaltung unselbständig, in erheblichem Umfang auf die Unterstützung der Eltern angewiesen und deshalb die Bindung an das Elternhaus nach wie vor gegeben ist. Für die Entscheidung kommt es auf den gegenwärtigen Zustand an und nicht auf die Zukunftspläne.

Verwaltungsgericht Berlin, Urt. vom 2. 5. 1967 — VG XI A 278/66 —.

17. Ledige Soldaten sind während einer vierjährigen Dienstzeit als Soldaten auf Zeit als aus der Familiengemeinschaft dauernd abwesend anzusehen.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urt. vom 17. 1. 1968 — 10 A — 200/67 — (nicht rechtskräftig).

18. a) Bei der Errechnung der tragbaren Miete darf das Einkommen des mit dem Antragsteller in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Partners nicht berücksichtigt werden, da der Partner nicht zu dem in § 7 WohngeldG abschließend aufgezählten Kreis von Personen zählt. Für die Errechnung der berücksichtigungsfähigen Miete fehlt es an einer ausgleichenden positiven Regelung über die Feststellung der anrechenbaren Wohnfläche, die insbesondere dem Umstand gerecht wird, daß der Partner des Antragstellers die Wohnfläche mit benutzt und sein Einkommen zum Bestreiten des gemeinsamen Lebensunterhalts verwendet.
- b) Die häufig auftretenden ungerechtfertigten Bevorzugungen der in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner gegenüber Eheleuten bei der Wohngeldberechtigung stehen im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. „Es entspricht der Tendenz des Art. 6 Abs. 1 GG, eheähnliche Gemeinschaften hinsichtlich der materiellen Grundlage gegenüber echten Ehen nicht zu begünstigen.“
- c) Es widerspricht dem Gedanken des sozialen Rechtsstaates, daß Mittel der Allgemeinheit, die zur Hilfe für deren bedürftige Mitglieder bestimmt sind, mangels genügender Kontrolle auch in Fällen in Anspruch genommen werden, in denen wirkliche Bedürftigkeit nicht vorliegt.
- d) die subsidiäre Generalklausel des § 23 a WohngeldG ist in einem solchen Falle zu beachten.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urt. vom 21. 3. 1968 — 10 A 159/67 —.

19. Ein bereits im Berufsleben als ausgebildeter Ingenieur stehender Weiterstudierender, der sein Zimmer im Studentenwohnheim nur vorübergehend nutzt, zählt nicht zu den in § 7 Abs. 2 WohngeldG angesprochenen Personen, da er keine Bindungen mehr an sein Elternhaus hat und jederzeit seinen Lebensunterhalt selbst verdienen kann.

Verwaltungsgericht Berlin, Urt. v. 28. 3. 1968 — VG XI A 165/67 — (nicht rechtskräftig).

WM 1968, S. 138 (Koenig).

Siehe auch § 1 lfd. Nr. 7.

20. Ein Soldat auf Zeit, der die Bindung an den gemeinsamen Haushalt seiner Eltern verloren hat, nach Beendigung der Militärdienstzeit und Aufnahme des Studiums sein Leben am Studienort wirtschaftlich allein führt und sich am Heimatort auch polizeilich abgemeldet hat, gilt nicht als ein „nur vorübergehend abwesender Familienangehöriger“ im Sinne des § 7 Abs. 2 WohngeldG.

VG Oldenburg, Urt. 28. 3. 1968 — III A 469/67 —. ZMR 1968, S. 307.

21. Uneheliche Kinder rechnen nach § 7 Abs. 2 WohngeldG zum Haushalt, wenn sie mit dem an-

tragberechtigten Vater einen gemeinsamen Hausstand führen, ohne daß es darauf ankommt, daß auch die Mutter der Kinder, die kein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied im Sinne von § 7 Abs. 1 WohngeldG ist, im Haushalt des Antragberechtigten lebt.

Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urt. vom 4. 10. 1968 — 4 K 332/67 —.

Siehe auch § 13 lfd. Nr. 34, §§ 15/16 lfd. Nr. 36.

Zu § 8

Einkommensgrenze

Siehe § 24 lfd. Nr. 69 (VG Oldenburg, Urt. v. 28. 6. 1966 — A 56/66 A).

Zu § 11

Miete

22. Der Unterschied zwischen der Mietberechnung, die für Bewohner eigengenutzter Wohnungen in Mehrfamilienhäusern vorgesehen ist, und der Lastenberechnung, die für Bewohner eigengenutzter Wohnungen in Eigenheimen und ihnen gleichgestellte Personengruppen vorgesehen ist, schließt die Möglichkeit aus, die erstgenannte Gruppe ebenso zu behandeln wie die letztgenannte. Die unterschiedliche Behandlung beider Personengruppen verletzt nicht den Art. 3 Abs. 1 GG oder andere Verfassungsvorschriften.

Bundesverwaltungsgericht Urt. vom 12. 10. 1967 — VIII C 85.66 —.

BVerwG 28, S. 88; DWW 68, S. 14; WM 1968, S. 134; ZMR 1968, S. 58.

(Rev.Urt. zu VG Neustadt, Urt. v. 25. 8. 1966 — siehe § 17 lfd. Nr. 50)

Siehe auch § 16 lfd. Nr. 37, § 41 lfd. Nr. 88.

23. a) Ein verlorener Baukostenzuschuß ist keine Miete i. S. des WohngeldG.

b) Auch vertragsgemäße Aufwendungen des Mieters für die Erhaltung der Mietsache rechnen nicht zum Mietzins i. S. des § 11 WohngeldG. Auch die vom Mieter übernommene Glasversicherung ist nicht anrechenbar.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urt. v. 21. 12. 1966 — 7 K 1157/66 —.

GlaserES 1968, S. 44; ZMR 1967, S. 274.

Zu § 12

Belastung

24. a) Die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erforderliche Zustimmung der Bewilligungsstelle ist nicht Voraussetzung für die Berücksichtigung der für die nachträglichen wertverbessernden Gebäudeeinrichtungen verwendeten Fremdmittel.

- b) Leistungen an eine Bausparkasse stellen eine Belastung aus dem Kapitaldienst für ein zur Deckung der Kosten für nachträgliche Einrichtungen des Gebäudes aufgenommenes Darlehen dar, wenn durch eine Abtretungserklärung des Bausparers gesichert ist, daß die Bausparsumme bei Fälligkeit nicht an den Bausparer, sondern an den Darlehensgeber ausgezahlt wird.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urt. vom 28. 6. 1967 — 10 A 62/66 —.

ZMR 1968, S. 17.

Siehe auch § 41 lfd. Nr. 90.

Zu § 13 Wohnfläche

25. Gegebenheiten auf dem Kapitalmarkt, die sich auf alle Wohnungsuchenden in vergleichbaren Verhältnissen in gleicher Weise auswirken, können ein Abweichen von der gesetzlichen Regelwohnfläche i. S. des § 13 Abs. 3 WohnbeihG (jetzt § 13 WohngeldG) nicht rechtfertigen. Die benötigte Wohnfläche ist ausnahmsweise nur dann höher als die gesetzliche Regelwohnfläche festzusetzen, wenn letztere wegen der individuellen Verhältnisse des Einzelfalles das unabweisbare Mindestmaß an Wohnbedarf nicht zufriedenstellen kann.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urt. v. 9. 11. 1966 — 2 A 52/66 —.

DWW 1967, S. 22; GlaserES 1968, S. 206; ZMR 1967, S. 126 und 1968, S. 64.

26. Bei der zwecks Gewährung eines Lastenzuschusses aufzustellenden Lastenberechnung für ein Eigenheim mit zwei Wohnungen ist nicht die anteilig auf die eigengenutzte Wohnung entfallende Belastung, sondern die um die Miete der zweiten Wohnung verminderte Gesamtbelastung des Eigenheimes maßgeblich.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21. 12. 1966 — 2 A 61/66 —.

BBauBl 1967, S. 391; DWW 1967, S. 60; ZMR 1967, S. 125.

27. Um normale Wohnverhältnisse zu schaffen, erscheint es aus hygienischen, gesundheitlichen und sittlichen Gründen angebracht und erforderlich, daß jedem Familienangehörigen wenigstens ein Schlafraum — außer der Küche — zur Verfügung steht. Daher wird eine weitere Wohnfläche von 20 qm gemäß § 13 Abs. 4 WohngeldG anerkannt, wenn in einer Dreizimmer-Wohnung eine blinde Großmutter, eine Mutter und ein Sohn leben.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urt. v. 13. 7. 1966 — 7 K 3588/65 —.

GlaserES 1967, S. 129; ZMR 1967, S. 26.

28. Besonderer Wohnraum im Sinne des § 13 WohngeldG kann nicht nur ein zusätzlicher besonderer

Wohnraum, sondern auch eine größere Wohnfläche sein.

Verwaltungsgericht Hannover, Urt. v. 27. 10. 1966 — VI A 145/66 —.

ZMR 1967, S. 247.

29. a) § 13 Abs. 5 WohngeldG findet auch Anwendung auf den Fall, daß der Tod eines Familienangehörigen vor dem Monat der Antragstellung eingetreten ist und erst der Tod eines Familienangehörigen, insbesondere des Hauptverdieners, einen Anspruch auf Wohngeld entstehen läßt.

b) In den Fällen des § 13 Abs. 5 WohngeldG sind stets Bewilligungszeiträume zu je 12 Monaten zugrunde zu legen.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urt. v. 23. 11. 1966 — 7 K 1517/66 —.

GlaserES 1968, S. 45; ZMR 1967, S. 275.

30. a) Nach § 13 Abs. 1 WohngeldG ist bei der Berechnung der zu berücksichtigenden Miete grundsätzlich von der Wohnfläche, nicht aber von der Anzahl der vorhandenen Wohnräumen auszugehen.

b) Da die Vorschrift des § 13 Abs. 4 WohngeldG von der in § 13 Abs. 1 WohngeldG aufgestellten grundsätzlichen Regelung, die es auf die Wohnfläche abstellt, ausgeht und nur ergänzend hierzu bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die benötigte Wohnfläche erhöht werden kann, wäre eine andere Betrachtung auch nicht mit der Systematik der Vorschrift in Einklang zu bringen.

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urt. v. 1. 3. 1967 — 4 K 809/66 —.

BBauBl 1967, S. 577.

Siehe auch § 1 lfd. Nr. 3.

31. § 13 Abs. 5 WohngeldG ist nicht analog anzuwenden auf den Fall, daß ein Mitglied eines Zweipersonenhaushalts diesen für ständig verläßt und in ein Altersheim übersiedelt, weil eine ausweitende Anwendung der Vorschrift nicht ihrem Zwecke, dem Ausnahmefall des Todes eines Familienangehörigen gerecht zu werden, entspricht.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urt. v. 24. 5. 1967 — 10 A 72/66 —.

GlaserES 1968, S. 207; ZMR 1968, S. 63.

32. a) Die Vorschriften über die Angemessenheit der Größe von Sozialwohnungen können bei der Festsetzung der im Einzelfall benötigten Wohnfläche gem. § 13 WohngeldG nicht herangezogen werden.

b) Das WohngeldG enthält keine Regelungen über die Zuteilung von Wohnungen bestimmter Größe, sondern es soll gem. § 1 WohngeldG dem Inhaber von Wohnraum zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich sichern.

c) Das Wohngeld wird nicht unter der Voraussetzung gewährt, daß die Wohnung eine

bestimmte Raumzahl hat, sondern es kommt (§ 13 Abs. 3 WohngeldG) allein auf die im Einzelfall benötigte Wohnfläche an. Die Anzahl der insgesamt vorhandenen Zimmer kann für die Festsetzung der Wohnfläche nicht entscheidend sein. An dieser Regelung ändert die Ausnahmenvorschrift des § 13 Abs. 4 WohngeldG nichts, weil sie lediglich zur Voraussetzung macht, daß ein zusätzlicher Wohnraum von dem kranken Familienmitglied benötigt und auch tatsächlich benutzt wird. Der Vorschrift ist darüber hinaus nicht zu entnehmen, daß in der Wohnung ein Wohnraum mehr vorhanden sein muß als die Familie an Mitgliedern zählt.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urt. v. 24. 5. 1967 — 10 A 348/65 — (nicht rechtskräftig).

33. a) Ist eine alleinstehende Person so hilflos, daß sie ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, so sind die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 WohngeldG über die Anerkennung zusätzlichen Wohnraums gegeben.
- b) Der Anwendung von § 13 Abs. 4 WohngeldG steht nicht entgegen, daß die darin vorgesehene Vergünstigung dem Wortlaut der Vorschrift nach nur für ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied gewährt werden kann. Daß die Vergünstigung der Anerkennung zusätzlichen Wohnraums für körperlich Behinderte, die auf solchen zusätzlichen Wohnraum angewiesen sind, auch für alleinstehende Mieter gilt, liegt durchaus im Rahmen der Zweckbestimmung des WohngeldG.

Verwaltungsgericht Kassel, Urt. v. 23. 1. 1968 — VG Nr. III 560/66 —.

34. Hat eine ledige Mutter einen Wohnraum bei dem Vater des Kindes, so ist bei der Berechnung der vom Vater benötigten Wohnfläche gemäß § 13 WohngeldG der auf die Mutter entfallende Wohnraum von der Gesamtfläche abzuziehen.

Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urt. v. 4. 10. 1968 — 4 K 332/67 —.

Siehe auch § 7 Nr. 21, §§ 15/16 lfd. 36.

Siehe § 38 lfd. Nr. 86 (Schlesw.-Holst. VG, Urt. v. 24. 5. 1967 — 10 A 127/66 —).

Zu §§ 15/16

Familieneinkommen/Begriff des Jahreseinkommens

35. Zu den Jahreseinkommen gemäß §§ 15, 16 WohngeldG zählen auch Leistungen, die auf Grund einer Unterhaltsverpflichtung gewährt werden.

Verwaltungsgericht Berlin, Urt. v. 26. 1. 1967 — VG XI A 175/66 —.

Siehe auch § 21 lfd. Nr. 60.

36. Bei der Berechnung des Familieneinkommens nach § 15 Abs. 1 WohngeldG bleibt das von der Mutter unehelicher Kinder erzielte Einkommen als

solches auch dann außer Ansatz, wenn sie als Nichtfamilienmitglied im Haushalt als Antragberechtigten lebt. Jedoch ist derjenige Betrag ihres Einkommens zu berücksichtigen, der zum Unterhalt der Kinder und des Antragberechtigten von ihr aufgewendet wird, da dieser Betrag Einkommen der Kinder und des Antragberechtigten im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 WohngeldG darstellt.

Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urt. v. 4. 10. 1968 — 4 K 332/67 —.

Siehe auch § 7 lfd. Nr. 21, § 13 lfd. Nr. 34.

Siehe § 24 lfd. Nr. 69 (Oldenburg, Urt. v. 28. 6. 1966 — A 56/66 A).

Zu § 16

Begriff des Jahreseinkommens

37. a) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind zunächst die einzelnen Einnahmen als Nettoeinnahmen (Roheinnahmen unter Abzug der einnahmebedingten Aufwendungen) zu bestimmen und sodann zum Jahreseinkommen zusammenzufassen.

b) § 16 WohngeldG schließt die Heranziehung steuerrechtlicher Gesichtspunkte aus. Der im Gesetz verwendete Begriff der „Einnahmen“ wird ausdrücklich vom steuerrechtlichen Begriff der „Einkünfte“ unterschieden.

c) Übersteigen bei einer Einnahme aus der Vermietung eines Grundstücks die einnahmebedingten Aufwendungen den Betrag der Roheinnahmen, so ist insoweit keine Einnahme in das Jahreseinkommen einzusetzen; zur Verlagerung des darin liegenden „Verlustes“ auf die anderen Einnahmen und damit auf das ganze Jahreseinkommen gibt das WohngeldG keine Handhabe.

Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 12. 10. 1967 — VIII C 85.66 —.

BVerwGE 28, S. 88; DWW 1968, S. 14; WM 1968, S. 134; ZMR 1968, S. 58.

(Revisionsurteil zu VG Neustadt, Urt. v. 25. 8. 1966 siehe S. 17 lfd. Nr. 50).

Siehe auch § 11 lfd. Nr. 22; § 41 lfd. Nr. 88.

38. Sozialversicherungsrenten führen zu „Einnahmen“, die bei der Festsetzung des Wohngeldes vollen Umfangs zum „Jahreseinkommen“ zu rechnen sind.

Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 11. 7. 1968 — BVerwG VIII C 217.67 —.

ZMR 1968, S. 332.

39. Bei der Ermittlung des Einkommens zum Zwecke der Wohngeldfestsetzung sind Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfange zu berücksichtigen; eine Aufspaltung der Rente in einen Kapital- und einen Ertragsanteil findet nicht statt.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urt. v. 11. 10. 1967 — 2 A 53/67 — (rechtskräftig).

BB 1968, S. 445; DWW 1967, S. 367; GlaserES 1968, S. 204; ZMR 1968, S. 19.

40. a) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 16 WohngeldG führen die sich aus einer Einkunftsart ergebenden Verluste nicht zur Minderung der Einnahmen aus anderen Einkunftsarten.
- b) Es entspricht nicht dem Sinn des WohngeldG, dem Inhaber von Wohnraum, der bereits ein ausreichendes Einkommen hat, beim Aufbau einer zusätzlichen, später gewinnbringenden Erwerbsgrundlage durch Gewährung von Wohngeld zu helfen.

Oberverwaltungsgericht Münster, Urt. v. 7. 2. 1968 — II A 1159/66 —.

WM 1969, S. 31; ZMR 1969, S. 61.

41. Das für uneheliche Kinder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährte Kindergeld einschließlich des Sozialzuschlags ist bei der Ermittlung des Familieneinkommens mitzurechnen.

Oberverwaltungsgericht Hamburg, Urt. v. 19. 4. 1968 — OVG Bf I 31/67 —.

MDR 1969, S. 82.

Siehe auch § 20 a lfd. Nr. 54, § 21 lfd. Nr. 59.

42. Der Mietwert der vom Eigentümer genutzten Wohnung in seinem Eigenheim gilt nicht als Einnahme i. S. des WohngeldG.

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urt. v. 12. 6. 1968 — IV OVG A 179/67 —.

Siehe auch lfd. Nr. 58.

43. Vermögensentnahmen zur Bestreitung des Lebensunterhalts sind kein Einkommen i. S. des WohngeldG.

Verwaltungsgericht Oldenburg, Urt. v. 28. 6. 1966 — A 56/66 A —.

Siehe auch lfd. Nr. 69.

44. a) Auslagenersatz für Aufwendungen bei Inkassofahrten kann nicht als Einnahme angesehen werden, weil das Einkommen nicht erhöht, sondern lediglich eine Vermögensverminderung ausgeglichen wird.
- b) Die Pauschale, die unabhängig davon gewährt wird, ob und in welcher Höhe Reisekosten tatsächlich entstanden sind, muß in gleicher Weise wie bei der Steuer als Einnahme angesehen und der Berechnung des Jahreseinkommens zugrunde gelegt werden.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urt. v. 20. 7. 1966 — 7 K 1642/65 —.

GlaserES 1967, S. 130; ZMR 1967, S. 27.

45. Zu den anrechenbaren Einkünften für die Errechnung der tragbaren Miete i. S. des WohngeldG gehören alle Barzuwendungen einer (Haft-)Arbeitsanstalt, wie Arbeitsbelohnung, Zehrgeld und Pflege-satz.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urt. v. 4. 1. 1967 — 7 K 814/66 —.

GlaserES 1968, S. 46; ZMR 1967, S. 276.

46. Versorgungsrenten für den Dienst von Polen in der britischen Armee sind bei der Einkommensberechnung nach dem WohngeldG dem Familieneinkommen zuzurechnen.

Verwaltungsgericht Hannover (Kammer Osnabrück), Urt. 6. 9. 1967 — III A 73/67 —.

ZMR 1968, S. 18.

47. Aufgenommene Darlehen können nicht als Einnahmen i. S. von § 16 WohngeldG angesehen werden, da es sich hierbei wegen der Rückzahlungsverpflichtung nicht um Werte handelt, durch die der Vermögensbestand des Antragstellers erhöht wird. Es liegt lediglich eine Vermögensumschichtung vor. Dem steht auch nicht § 20 WohngeldG entgegen, denn diese Vorschrift nimmt nur Einkünfte, die an sich unter dem Einnahmegriff des § 16 WohngeldG fallen, von einer Anrechnung aus. Sie besagt also nicht, daß alle dem Wohngeldberechtigten zufließenden Geldbeträge, soweit sie nicht in dem Katalog aufgeführt sind, als Einnahmen i. S. von § 16 WohngeldG gelten.

Verwaltungsgericht Münster, Urt. v. 9. 4. 1968 — 2 K 59/68 —.

Siehe auch § 23 a lfd. Nr. 67.

48. Das WohngeldG ermöglicht es nicht, die Rente des Antragstellers bei der Ermittlung des Familieneinkommens außer Ansatz zu lassen.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urt. v. 29. 8. 1968 — VRS IV/331/67 —.

Siehe § 20 lfd. Nr. 53.

Zu § 17

Ermittlung des Jahreseinkommens

49. Einmalige Gehalts-, Renten- oder Pensionsnachzahlungen, die im Laufe des Bewilligungszeitraumes ausgezahlt werden, tatsächlich aber Leistungen für einen davorliegenden Zeitraum darstellen, dürfen gem. § 17 Abs. 3 WohngeldG bei der Wohngeldberechnung nicht berücksichtigt werden.

Oberverwaltungsgericht Berlin, Urt. v. 5. 10. 1967 — II M 6.67 —.

50. a) § 17 Abs. 1 WohngeldG muß einschränkend ausgelegt werden.

- b) Die mit dem Erwerb eines Mehrfamilienhauses verbundene Zinsbelastung kann nur bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgesetzt werden.

Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße, Urt. v. 25. 8. 1966 — 2 K 197/65 —.

(Rev. Urt. BVerwG v. 12. 10. 1967 — VIII C 85.66 — siehe § 11 lfd. Nr. 22, § 16 lfd. Nr. 37, § 41 lfd. Nr. 88.)

51. Bezieht der Antragberechtigte bei Antragstellung Einkommen aus selbständiger Arbeit und hat er vorher Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit be-

zogen, so ist das im Bewilligungszeitraum zu erwartende Jahreseinkommen maßgebend.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urt. v. 5. 4. 1967 — 7 K 2490/66 —.

GlaserES 1968, S. 46; WM 1968, S. 118; ZMR 1967, S. 246 und 1968, S. 214.

Siehe auch § 24 lfd. Nr. 70.

Zu § 20

Außer Betracht bleibende Einnahmen

52. Bei der Einkommensermittlung kann nur der Teil der als Ersatz der Studienkosten gewährten Ausbildungshilfe nach dem LAG abgesetzt werden, der nicht der Bestreitung des Lebensunterhaltes dient. Eine ausdehnende Auslegung entsprechend der in § 20 Nr. 8 WohngeldG aufgezählten besonders begünstigten Leistungen (Anrechnung nur des halben Betrages) kommt nicht in Betracht.

Verwaltungsgericht Arnsberg, Beschluß v. 25. 1. 1966 — 3 K 224/65 —.

ZMR 1966, S. 316.

53. Der Wert der Sachbezüge bei der Bundeswehr — gekürzt um den entsprechenden Werbungskostenbetrag — ist in die hypothetische Berechnung einzusetzen. Der Wehrsold ist bei den Berechnungen auszuklammern.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urt. v. 29. 8. 1968 — VRS IV/331/67 —.

Siehe auch § 16 lfd. Nr. 48.

Zu §§ 20/21

Außer Betracht bleibende Einnahmen/Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens

Siehe § 16 lfd. Nr. 44 (VG Düsseldorf, Urt. v. 20. 7. 1966 — 7 K 1642/65).

Zu § 20 a

Kinderfreibeträge

54. a) Kinderfreibeträge nach § 20 a WohngeldG bleiben auch für uneheliche Kinder bei der Ermittlung des Einkommens außer Betracht, wenn die Kinder, für die ein Freibetrag gewährt werden soll, zum Haushalt des Antragberechtigten rechnen.

b) Ein Verstoß gegen Art. 3 GG derart, daß die Bestimmungen des WohngeldG in unzulässiger Weise zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterscheiden, ist nicht gegeben.

c) Das Wohngeld stellt nicht darauf ab, ob ein Kind ehelich oder unehelich ist, sondern nur darauf, ob es beim Wohngeldberechtigten lebt oder nicht. Auch eheliche Kinder werden nicht berücksichtigt, wenn sie etwa bei der geschiedenen Ehefrau des Antragberechtig-

ten leben; ebenso werden die an sie zu zahlenden Unterhaltsleistungen nicht vom Familieneinkommen abgezogen.

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Urt. v. 19. 4. 1968 — OVG Bf I 31/67 —.

MDR 1969, S. 82.

Siehe auch § 16 lfd. Nr. 41, § 21 lfd. Nr. 59.

55. Bei der Berechnung des Familieneinkommens doppelt verdienender Elternpaare ist im Falle einer getrennten Veranlagung entsprechend dem Grundgedanken des § 32 Abs. 2 Nr. 4 EStG auch der Kinderfreibetrag des § 20 a WohngeldG jeweils hälftig zu berücksichtigen.

Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urt. v. 1. 12. 1966 — 2 K 136/66 —.

Siehe auch § 29 lfd. Nr. 81, § 37 lfd. Nr. 85.

56. § 20 a Abs. 1 S. 1 WohngeldG wird vom Gericht als verfassungswidrig angesehen, soweit Kinderfreibeträge gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG nach dieser Vorschrift (§ 20 a WohngeldG) nur bei zum Haushalt gehörenden Kindern außer Betracht bleiben, weil die Differenzierung zwischen Kindern, die zum Haushalt gehören und solchen, die nicht zum Haushalt gehören, bei der Gewährung der Kinderfreibeträge sachlich nicht geboten sei und deshalb als willkürliche Einschränkung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstoße.

Das Verfahren wird bis zur verfassungsrechtlichen Prüfung durch das BVerfG ausgesetzt.

Bay. Verwaltungsgericht München, Vorlagebeschluß v. 8. 11. 1967 — Nr. 4043/67 —.

Zu § 21

Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens

57. a) Der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, der Wohngeld für die eigengenutzte Wohnung in seinem Hause beansprucht, kann Verluste bei den Einkünften aus Vermietungen, soweit sie auf der Berücksichtigung von Zinsen für das zum Eigentumserwerb aufgenommene Fremdkapital als Werbungskosten beruhen, nicht mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten ausgleichen, um auf diese Weise das für die Bemessung des Wohngeldes maßgebliche Familieneinkommen zu vermindern.

b) Der allgemeine Gleichheitsgrundsatz wird nicht dadurch verletzt, daß zwar der Inhaber einer eigengenutzten Eigentumswohnung die mit dem Eigentumserwerb verbundenen Belastungen, nicht aber der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses die Verluste aus Vermietung, soweit sie auch die Berücksichtigung von Zinsen für das zum Eigentumserwerb aufgenommene Fremdkapital als Werbungskosten beruhen, mit den auf die eigengenutzte Wohnung in seinem Hause entfallende Anteil durch Inanspruchnahme eines Wohngeldes teilweise abwälzen kann.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluß v. 7. 4. 1966 — 2 B 2/66 —.

ZMR 1966, S. 223.

58. Der Eigentümer eines Eigenheims kann keine Absetzung für die Abnutzung seines Eigentums gemäß § 7 EStG als Werbungskosten nach § 21 Abs. 2 Satz 2 WohngeldG geltend machen, wenn er keine anderen Einnahmen als solche aus nichtselbständiger Arbeit hat.

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urt. v. 12. 6. 1968 — IV OVG A 179/67 —.

Siehe auch § 16 lfd. Nr. 42.

59. Unterhaltszahlungen an uneheliche Kinder sind keine Werbungskosten i. S. von § 21 Abs. 2 WohngeldG.

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Urt. v. 19. 4. 1968 — OVG Bf I 31/67 —.

MDR 1969, S. 82.

Siehe auch § 16 lfd. Nr. 41, § 20 a lfd. Nr. 54.

60. Monatliche Unterhaltsleistungen an auswärts lebende Kinder sind nach § 21 WohngeldG bei der Berechnung des Familieneinkommens nicht zu berücksichtigen, obwohl in den §§ 33 und 33 a EStG hinsichtlich der Berücksichtigung bei den Steuern eine andere Regelung getroffen ist.

Verwaltungsgericht Berlin, Urt. v. 26. 1. 1967 — VG XI A 175/66 —.

Siehe auch §§ 15/16 lfd. Nr. 35.

61. a) Notwendige Aufwendungen i. S. von § 21 Abs. 1 WohngeldG sind nachzuweisen, wenn es sich nicht um Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit handelt, bei denen gemäß § 21 Abs. 2 WohngeldG der nach § 9 a) Nr. 1 EStG vorgeschriebenen Pauschbetrag zur Abgeltung der Aufwendungen abgesetzt wird.

b) Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind auch die Bezüge und Vorteile zu rechnen, soweit sie auf früheren Dienstleistungen beruhen und der Arbeitnehmer für sie keine Beträge geleistet hat.

c) Renten, die auf früheren Beitragsleistungen des Arbeitnehmers beruhen, sind keine Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit; denn der Rechtsgrund für ihre Zahlung ist nicht in der früheren Arbeits- bzw. Dienstleistung, sondern allein in der Beitragsleistung zu sehen. Demgemäß gehören alle Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

Verwaltungsgericht Köln, Urt. 22. 12. 1967 — 4 K 1525/67 —.

Siehe § 16 lfd. Nr. 43, § 24 lfd. Nr. 69 (VG Oldenburg, Urt. v. 28. 6. 1966 — A 56/66 A —).

Zu § 23 a

Allgemeiner Versagungsgrund

62. a) Ob dem Antragsteller zugemutet werden kann, die volle Miete aufzubringen, ohne Wohngeld zu beanspruchen, kann erst entschieden werden, wenn Klarheit herrscht hinsichtlich seiner Einkünfte, seiner Ver-

mögenslage und des von ihm betriebenen Aufwandes für die Lebenshaltung seiner Familie.

b) Das Wohngeld kann in der Regel nicht versagt werden wegen der Möglichkeit einer anderen beruflichen Betätigung, bei der höhere Einkünfte erzielt werden könnten; die Möglichkeit, durch die Untervermietung von Räumen höhere Einkünfte zu erzielen, kann nur dann zur Ablehnung oder zur Herabsetzung des Wohngeldes führen, wenn ein offensichtliches Mißverhältnis besteht zwischen dem Wohnraumbedarf und dem vorhandenen Wohnraum.

Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 10. 3. 1966 — VIII C 338/63 —.

BBauBl 1966, S. 269; BVerwGE 23, S. 331; DOV 1966, S. 830; FWW 1966, S. 544; GrE 1966, S. 790; MDR 1966, S. 955; NJW 1966, S. 1723; ZMR 1966, S. 306.

Siehe auch Allgemein, lfd. Nr. 1.

63. a) In der Aufnahme eines Zweitstudiums kann auch bei Verheirateten mit Kindern kein schweres Verschulden i. S. des § 23 a WohngeldG gesehen werden.

b) Auf Grund des § 23 a WohngeldG kann nicht gefordert werden, daß die bisher nicht berufstätige Ehefrau ihre kleinen Kinder sich selbst überläßt oder in den Kindergarten bringt, um durch ihre Erwerbstätigkeit zur Erhöhung des Familieneinkommens beizutragen.

c) Aus § 23 a WohngeldG kann nicht die Pflicht hergeleitet werden, Rücklagen für ein beabsichtigtes Zweitstudium zu bilden. Denn wie bereits dargelegt, kommt es bei der Prüfung der „wirtschaftlichen“ Verhältnisse des Wohngeldbewerbers darauf an, welche Einkünfte und welche sonstigen Mittel ihm tatsächlich zur Verfügung stehen und nicht darauf, welche Mittel zur Verfügung stehen könnten.

Verwaltungsgericht Köln, Urt. v. 17. 3. 1967 — 6 K 1608/66 —.

GlaserES 1968, S. 42; WM 1967, S. 152.

Siehe auch § 1 Nr. 4.

64. Die Frage, inwieweit der Antragsteller und seine Familie infolge eigenen schweren Verschuldens zur Leistung der vollen Miete außerstande sind, ist danach zu beantworten, welches Einkommen der Familie zur Verfügung stünde, wenn sie ohne ihr vorliegendes schwer schuldhaftes Verhalten ein ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer tatsächlichen Lebenshaltung entsprechendes Einkommen erzielen würden.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urt. v. 17. 8. 1967 — 10 A 176/66 —.

Siehe auch § 6 lfd. Nr. 8; § 28 lfd. Nr. 74.

65. a) Die Gewährung von Wohngeld darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, die die Freiheit beruflicher Entscheidungen beein-

trächtigen können. Sie darf nicht zum Mittel der Wirtschaftslenkung oder zur Beeinflussung des Arbeitsmarktes werden.

- b) Die Entscheidung des Antragstellers, kein Arbeitsverhältnis mehr einzugehen, ist eine berufliche Entscheidung i. S. des Art. 12 GG, die die Wohngeld-Bewilligungsstelle zumindest dann respektieren muß, wenn der Antragsteller nicht arbeitsscheu ist und bei Ausübung einer Berufstätigkeit die Gefahr einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes besteht.

Verwaltungsgericht Hamburg, Urt. v. 26. 10. 1967 — I VG Nr. 330/67 —.

66. a) Bei der im Rahmen von § 23 a WohngeldG vorzunehmenden Prüfung, ob eine Divergenz zwischen nachgewiesenen Einnahmen und tatsächlichen Lebenshaltungskosten vorliegt, ist von den tatsächlichen Einnahmen einschließlich eines etwa vorher gewährten Wohngeldes auszugehen.

- b) In einer Mitberücksichtigung eines etwa bisher gezahlten Wohngeldes bei der Ermittlung des nachgewiesenen Einkommens im Rahmen von § 23 a WohngeldG liegt auch keine ungleiche Behandlung gegenüber Antragstellern, die erstmalig ein Wohngeld beantragen. Derjenige, der erstmalig ein Wohngeld beantragt, ist verpflichtet, nachzuweisen, wovon er bisher gelebt hat (§ 31 WohngeldG). Ist jedoch einmal ein Wohngeld bewilligt worden, so ist ein Antragsteller durchaus berechtigt, sich in seiner Lebenshaltung hierauf einzustellen, denn das Wohngeld ist dazu bestimmt, einen Teil der Lebenshaltungskosten, nämlich die Unkosten für Miete, jedenfalls teilweise abzudecken.

- c) Die Antragstellerin ist nicht generell verpflichtet, evtl. bestehende Unterhaltsansprüche gegen ihren Vater geltend zu machen und durchzusetzen. Nur wenn in der Nichtgeltendmachung von Unterhaltsansprüchen eine Gesetzesumgehung zu sehen ist, muß sich ein Antragsteller auf sonstige bestehende Unterhaltsansprüche verweisen lassen. Dieser Fall kann jedoch nur dann gegeben sein, wenn der Unterhaltsverpflichtete außergewöhnlich vermögend ist.

Verwaltungsgericht Bremen, Urt. v. 24. 1. 1968 — I A 152/1967 —.

67. a) Das zu bewilligende Wohngeld mindert sich gemäß § 23 a WohngeldG, soweit es dem Antragsteller und seiner Familie nach dem Aufwand für die gesamte Lebenshaltung zuzumuten ist, die Miete aufzubringen. Der Grad der Zumutbarkeit ergibt sich aus dem Aufwand des Antragstellers über seine Lebenshaltung, der bei der Berechnung der tragbaren Miete gemäß § 10 WohngeldG zugrunde zu legen ist.

- b) Ist die Summe für die Lebenshaltungskosten, die der Antragsteller tatsächlich verbraucht

hat, nicht mehr festzustellen, so ist als Familieneinkommen i. S. des WohngeldG mindestens der Regelsatz der Bundessozialhilfe einzusetzen, da dieser nach allgemeiner Erfahrung das Existenzminimum darstellt.

Verwaltungsgericht Münster, Urt. v. 9. 4. 1968 — 2 K 59/68 —.

Siehe auch § 16 lfd. Nr. 47.

Siehe § 7 lfd. Nr. 18 (Schlesw.-Holst. VG, Urt. v. 21. 3. 1968 — 10 A 159/67).

Zu § 24

Einsatz und Verwertung von Vermögen

68. a) Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG 1 ist nicht verletzt, wenn Rentenleistungen zu den anrechenbaren Einnahmen gezählt, dagegen in Fällen, in denen eine angemessene Alterssicherung vorliegt, dafür erforderliche Vermögenswerte im Rahmen von § 24 WohngeldG außer Betracht gelassen werden.

- b) § 24 Nr. 6 WohngeldG regelt nicht die Unanrechenbarkeit von Einnahmen; sie dient allein der Erhaltung von Vermögensgegenständen, die für eine angemessene Alterssicherung erforderlich sind.

Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 11. 7. 1968 — BVerwG VIII C 217.67 —.

ZMR 1968, S. 332.

69. a) Die Unterhaltshilfe ist eine besondere Form der Kriegsschadenrente (§ 263 Abs. 1 LAG) und wird gemäß § 261 Abs. 1 LAG zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden und Sparerschäden gewährt, hat also Entschädigungscharakter. Gleichzeitig jedoch hat sie auch Sozialcharakter, was sich aus Ziff. 1 und 2 des § 261 LAG ergibt.

- b) Ob sie im Einzelfall als angemessene Alterssicherung i. S. des WohngeldG anzusehen ist, muß unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und früheren Lebensverhältnisse des Berechtigten ermittelt werden.

- c) Die Leistungen der Unterhaltshilfe nach dem LAG sind bei der Ermittlung des Einkommens im Rahmen des WohngeldG großzügiger zu beurteilen, als z. B. die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus Lebensversicherungen. Neben dem Anspruch auf Unterhaltshilfe können noch andere Vermögenswerte zur Alterssicherung, jedenfalls zur angemessenen Alterssicherung dienen.

Verwaltungsgericht Oldenburg, Urt. v. 28. 6. 1966 — A 56/66 —.

Siehe auch § 16 lfd. Nr. 43.

70. Hat der Antragberechtigte im Zeitraum eines Aufbaues seiner Existenz (Gründung eines Ge-

werbebetriebes) eine aus eigenen Ersparnissen stammende Einlage gemacht, diese auf ein Girokonto eingezahlt und davon Entnahmen für seinen Betrieb gemacht, so ist es zumutbar, den Teil des Barvermögens für die Entrichtung der Miete einzusetzen, der die nach § 24 WohngeldG geschützten Vermögenswerte übersteigt.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urt. v. 5. 4. 1967 — 7 K 2490/66 —.

GlaserES 1968, S. 46; WM 1968, S. 118; ZMR 1967, S. 246 und 1968, S. 214.

Siehe auch § 17 lfd. Nr. 51.

Zu § 26

Vorübergehend benutzter Wohnraum

71. a) § 26 WohngeldG hat den Charakter einer einschränkenden Ausnahmegvorschrift gegenüber dem nach den allgemeinen Grundsätzen des WohngeldG verfolgten Zweck und ist deshalb grundsätzlich eng auszulegen.

b) Für die Frage, ob die Benutzung von Wohnraum nur vorübergehender Art ist, ist allein der Zweck ausschlaggebend, den die Anmietung am Stichtag erfüllen sollte. Dabei ist von bestimmten Tatsachen auszugehen, die zu diesem Zeitpunkt nachgewiesenermaßen vorgelegen haben und die ein Urteil darüber zulassen, ob der Wohnraum während des bevorstehenden Bewilligungszeitraums nur zur Befriedigung und Sicherung eines nicht auf die Dauer bestehenden Wohnbedürfnisses des Mieters benutzt werden soll. Als derartige Tatsachen sind anzusehen, wenn ein lediger, in Westdeutschland beheimateter Student im Jahre 1961 nach Berlin gekommen ist, sein damals begonnenes Studium an der Technischen Universität Berlin im Bewilligungszeitraum fortzuführen gedenkt und nach dessen Abschluß nach einem mit dem Bundesverteidigungsministerium abgeschlossenen Stipendienvertrag verpflichtet ist, in dessen Dienste zu treten, was zwangsläufig ein Verlassen von Berlin bedingt.

c) Trotz Ablaufs einer bestimmten Zeitdauer, beispielsweise von zwei Jahren, kann ein Aufenthalt als nur vorübergehend angesehen werden. Solange eine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen ist und damit noch nicht feststeht, wo der in der Ausbildung Befindliche endgültig seinen Wohnsitz nehmen wird, ist sein Aufenthalt am Ausbildungsort in der Regel nur vorübergehend. Da eine akademische Ausbildung, je nach der gewählten Fachrichtung verschieden, gegenwärtig durchschnittlich 10 bis 14 Semester und darüber erfordert, fällt somit eine derartige Zeitspanne unter den Begriff „vorübergehend“.

Oberverwaltungsgericht Berlin, Urt. v. 5. 1. 1968 — OVG II B 52.67 —. GlaserES 1968, S. 202; WM 1968, S. 99.

72. § 26 WohngeldG ist auf die im § 7 Abs. 2 S. 2 WohngeldG genannten Personen nur anwendbar, wenn sie entsprechend dem Satz 1 des § 7 Abs. 2 bis zum vorübergehenden Verlassen des Familienhaushalts tatsächlich einen gemeinsamen Haushalt geführt haben.

Oberverwaltungsgericht Berlin, Urt. v. 6. 9. 1968 — OVG II B 46.68 —.

73. Ein vom Heimatort abwesender Student ist ausnahmslos als eine nur vorübergehend vom Familienverband abwesende Person anzusehen und scheidet deshalb gemäß § 26 WohngeldG für die Gewährung von Wohngeld ohne weiteres aus.

Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urt. v. 1. 6. 1967 — 4 K 517/66 —.

Siehe § 7 lfd. Nr. 11 (Hambg. OVG, Urt. v. 5. 1. 1968 — Bfl 5/67); Nr. 16 (OVG Berlin, Urt. v. 2. 5. 1967 — VG XI A 278/66); Nr. 15 (Bay. VG, Urt. v. 15. 6. 1967 — Nr. 4016/67).

Zu § 28

Wohnungswechsel und unterlassener Wohnungswechsel

74. a) Ein triftiger Grund für einen Wohnungswechsel gem. § 28 Abs. 1 WohngeldG liegt immer dann vor, wenn ein Mietverhältnis über die bisherige Wohnung endet.

b) Der Hinweis auf die Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft in einer Gemeinde genügt nicht als Hinweis dafür, daß nach § 28 Abs. 2 WohngeldG das Beziehen einer anderen, den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern entsprechenden Wohnung in dieser Gemeinde möglich und zumutbar ist, denn sonst müßte den Mietern überdurchschnittlich teurer Wohnungen in allen „weißen Kreisen“ das Wohngeld versagt werden.

c) Die Folgen der Ungewißheit über die Tatsache, ob zum Jahreswechsel 1965/1966 eine oder mehrere preisgünstige Wohnungen, deren Bezug zumutbar war, in G. oder im Kreise E. vorhanden waren, trägt die Wohngeldbehörde.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urt. v. 17. 8. 1967 — 10 A 176/66 —.

Siehe auch § 6 lfd. Nr. 8, § 23 a lfd. Nr. 64.

75. Das Wohngeld muß nach § 28 WohngeldG auch dann versagt werden, wenn das Beziehen einer anderen Wohnung möglich und zumutbar gewesen ist. Das gilt vornehmlich dann, wenn der Antragsteller bei der Wahl seines neuen Wohnsitzes nicht auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt ist und sich auch nicht in Zeitnot befindet.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urt. v. 17. 8. 1967 — 10 A 193/66 — (nicht rechtskräftig).

76. Die Verweigerung von Wohngeld wegen Bezugs einer besseren Wohnung ist unzulässig, wenn

die neue Wohnung ebenfalls den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie entspricht; ein triftiger Grund für den Wohnungswechsel kann auch in der Gesamtheit der dafür maßgeblichen Gründe liegen.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urt. v. 6. 3. 1968 — 7 K 1994/67 —.

GlaserES 1968, S. 204; ZMR 1968, S. 215.

Zu § 29

Verhältnis des Wohngeldes zur Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge

77. a) Auch wenn der Antragsteller eigene Einkünfte hat, die höher sind als seine Aufwendungen für die Wohnung, so daß er nur ergänzende Sozialhilfe nach dem BSHG erhält, findet § 29 WohngeldG Anwendung.

b) Es ist auch unbeachtlich, ob das ohne Anwendung von § 29 WohngeldG zu gewährende Wohngeld höher oder niedriger wäre als die gewährte Sozialhilfe nach dem BSHG.

c) Die Ausschließung von Sozialhilfeempfängern von Wohngeldleistungen verletzt nach Ansicht des Gerichts den Gleichheitsgrundsatz und der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit.

Dem BVerfG wird die Frage vorgelegt, ob § 29 WohngeldG mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, soweit bestimmt wird: „Ein Wohngeld wird nicht gewährt, wenn der Antragberechtigte Leistungen nach den Bestimmungen des BSHG erhält und diese Leistungen dazu bestimmt sind, die Miete für die Wohnung ganz oder teilweise aufzubringen.“

Bundesverwaltungsgericht, Vorlagebeschluß vom 14. 11. 1968 — VIII C 54.66 —.

(Zum Urt. des VGH Baden-Württemberg vom 29. 2. 1968, siehe lfd. Nr. 78.)

78. a) § 29 WohngeldG ist nur dann anwendbar, wenn die nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes geleistete Hilfe erkennbar gerade als eine Hilfe für die Mietaufwendungen des Hilfsbedürftigen erbracht worden ist. Diese Auslegung kann bei seiner Anwendung auf den einzelnen sozialrechtlichen Sachverhalt zu Schwierigkeiten führen, die jedoch nicht durch eine richterliche Auslegung des § 29 WohngeldG beseitigt werden. Es muß aus diesen Gründen einer bereits mehrfach angeregten und geforderten Gesetzesänderung überlassen bleiben, solche Schwierigkeiten auszuräumen.

b) Solange diese Gesetzesänderung nicht erfolgt ist, nötigt § 29 WohngeldG in den Fällen, in denen seine Anwendbarkeit in Frage kommen kann, die Sozialämter dazu, nach außen hin erkennbar werden zu lassen, ob und in welchem Umfang die gewährte Sozialhilfe den gleichen Zwecken dient, denen ein nach den Vorschriften des WohngeldG beantragtes Wohngeld dienen würde. Aus dem Sinnzusammenhang der im § 29 WohngeldG

getroffenen Regelung ergibt sich, daß nicht der Empfänger der Sozialhilfe, sondern die Behörde, die sie leistet, ihren Verwendungszweck festlegen muß, wenn gerade von dieser Festlegung die Frage abhängen soll, ob dem Sozialhilfeempfänger neben der Sozialhilfe auch Wohngeld gewährt werden kann.

c) Läßt das Bundessozialhilfegesetz jedoch selbst eine Aufgliederung zu, die klar auseinandergehaltene Beträge für die Unterkunft einerseits und für die übrigen im § 12 Abs. 1 BSHG genannten Bedürfnisse andererseits ergibt, so kann nicht davon ausgegangen werden, das Prinzip der Einheitlichkeit der Hilfe zum Lebensunterhalt verbiete eine solche bei der Frage nach der Anwendbarkeit des § 29 WohngeldG gebotene De-
taillierung.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 29. 2. 1968 — V 450/67 — (nicht rechtskräftig).

(Berufungsurteil zu VG Karlsruhe, Urt. v. 28. 2. 1967 — siehe lfd. Nr. 80); hierzu § 29 lfd. Nr. 77 (BVerwG, Vorlagebeschluß v. 14. 11. 1968 — VIII C 54.68).

79. a) § 29 WohngeldG läßt erkennen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers der überwiegende Teil der Sozialhilfeempfänger nicht in den Genuß eines Wohngeldes kommen soll, wenn und soweit deren Bedarf bezüglich der Unterkunft von der Sozialhilfe ganz oder teilweise gedeckt wird.

b) Sozialhilfeempfänger, die neben der Sozialhilfe über Einnahmen verfügen, welche die Miete übersteigen, haben nur dann Anspruch auf Wohngeld, wenn der sozialhilferechtliche Bedarf für die Unterkunft nicht in die Bedarfsrechnung einbezogen ist.

c) Es ist unbeachtlich, ob die Miete bei der Bedarfsrechnung hinzugezählt oder bei der Berechnung des für die Sozialhilfe anrechenbaren Einkommens abgezogen wird, denn in beiden Fällen ergibt sich rechnerisch das gleiche Ergebnis.

Verwaltungsgericht Ansbach, Urt. v. 16. 11. 1967 — Nr. 9418 — V/67 —.

80. a) Die Ausnahmebestimmungen des § 29 WohngeldG sind eng auszulegen. Die Formulierung „Leistungen, die dazu bestimmt sind, die Miete ganz oder teilweise aufzubringen“, muß als Einschränkung gewertet werden: d. h., der Ausschußtatbestand des § 29 WohngeldG kommt nicht schon dann zum Zuge, wenn überhaupt Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird, sondern nur dann, wenn diese Hilfe speziell für die Unterkunft bestimmt ist.

b) Die Vorschriften des WohngeldG sind auf die Gewährung von Sozialhilfe nach dem BSHG nicht anzuwenden, die Sozialbehörde ist nicht angehalten, die Berechnung des Sozialhilfebedarfs so vorzunehmen, daß der Mietbedarf sichtbar unberücksichtigt bleibt. Daher ist unabhängig von dem Verfahren der Sozialbehörde die Formulierung des § 29 WohngeldG „Leistungen, die dazu bestimmt sind, die Miete ganz oder teilweise zu decken“, dahin zu verstehen, daß Sozialhilfeleistungen immer dann nicht für die Miete bestimmt sind, wenn die eigenen

Einkünfte des Sozialhilfeempfängers zur Deckung des Mietbedarfs voll ausreichen.

c) Wortlaut und Systemstellung des § 29 WohngeldG wie auch der Sinn der Wohngeldgewährung lassen eine Aufgliederung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG in Sozialhilfe für den Lebensunterhalt ohne Wohnkosten zu.

Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urt. v. 28. 2. 1967 — II 113/66 — (nicht rechtskräftig).

(Berufungsurteil. siehe § 29 lfd. Nr. 78.)

Mitteilungen des Deutschen Städtetages 1967, S. 123.

Zu § 30

Antrag

81. Da für den Antrag auf Mietzuschuß keine besondere Form vorgeschrieben ist, genügt zur Wahrung der Frist eine formlose Bitte auf Vormerkung für die Zahlung des Mietzuschusses; demgegenüber ist die Unterzeichnung des vorgedruckten Antragformulars ohne Belang.

Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urt. v. 1. 12. 1966 — 2 K 136/66 —. Siehe auch § 20 a lfd. Nr. 55, § 37 lfd. Nr. 85.

Zu § 31

Angaben und Nachweise

82. Verschweigt der Antragssteller wesentliche Einkommensbezüge, so verstößt er gegen § 31 Abs. 2 WohngeldG.

Verwaltungsgericht Berlin, Urt. v. 11. 5. 1967 — VG XI A 246/66 —. Siehe auch § 1 lfd. Nr. 5.

83. Wer durch unvollständige Angaben den Sachverhalt verschleiern will, verstößt gegen § 31 WohngeldG.

Verwaltungsgericht Berlin, Urt. v. 11. 5. 1967 — VG XI A 247/66 —. Siehe auch § 1 lfd. Nr. 6.

Siehe § 23 a lfd. Nr. 66 (VG Bremen, Urt. v. 24. 1. 1968 — I A 152/67); § 42 lfd. Nr. 91 (VG Stuttgart, Urt. v. 10. 10. 1968 — VRS IV 263/67).

Zu § 34

Bewilligungszeitraum

Siehe § 38 lfd. Nr. 86 (Schlesw.-Holst. VG, Urt. v. 24. 5. 1967 — 10 A 127/66); § 23 a lfd. Nr. 55, § 29 lfd. Nr. 81, § 37 lfd. Nr. 85 (VG des Saarlandes, Urt. v. 1. 12. 1966 — 2 K 136/66 —).

Zu § 35

Auszahlung des Wohngeldes

84. Die starke Begrenzung der Zahlungsweise gemäß § 35 WohngeldG unterstreicht die Zweckbindung (§ 1 WohngeldG) und schließt jede Art kapitalmäßiger Verwertung, also etwa auch durch den Erben, aus.

Verwaltungsgericht Berlin, Urt. v. 2. 11. 1967 — VG XI A 112/67 —.

Zu § 37

Weitere Gewährung des Wohngeldes

85. Ein abgelehnter Wohngeldantrag bleibt aufrechterhalten, solange über den Ablehnungsgrund gestritten wird. Danach ist ohne erneuten ausdrücklichen Antrag im Sinne des § 37 WohngeldG über den anschließenden Bewilligungszeitraum zu entscheiden.

Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urt. v. 1. 12. 1966 — 2 K 136/66 —.

Siehe auch § 23 a lfd. Nr. 55, § 29 lfd. Nr. 81.

Zu § 38

Erhöhung des Wohngeldes

86. a) Aus grundsätzlichen Erwägungen besteht keine Verpflichtung der Bewilligungsbehörde, ausnahmsweise deshalb einen kürzeren Bewilligungszeitraum anzusetzen, weil die Ehefrau des Antragstellers zur Zeit der Antragstellung im achten Monat schwanger war.

b) Eine Neuberechnung des Wohngeldes im laufenden Bewilligungszeitraum entfällt ebenfalls, wenn eines der Familienmitglieder während dieses Zeitraumes aus der Familiengemeinschaft auszieht.

c) Auch im Fall der im WohngeldG nicht geregelten Veränderung der Familienmitgliederzahl durch Geburt eines Kindes besteht kein Anlaß, das Wohngeld neu festzusetzen. Diese Handhabung entspricht nicht dem Zweck der der Verwaltungsvereinfachung dienenden Regelung über die Festsetzung des regelmäßigen Bewilligungszeitraumes von 12 Monaten.

d) Die Zusage eines Beamten, das Wohngeld eines Antragstellers werde nach der Geburt eines Kindes automatisch erhöht, ist unverbindlich, weil sie mit dem erörterten Inhalt des WohngeldG nicht in Einklang steht. Darüber hinaus ist die Zusage des Beamten auch dann unverbindlich, wenn er für sie nicht zuständig war. Eine bindende Zusage konnte nur der mit der Wohngeldfestsetzung auf Grund innerdienstlichen Organisationsaktes vom Amtsvorsteher beauftragte Beamte abgeben (Amtsordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 24. 5. 1966 [GVBl. S. 95] § 12 Abs. 2 und 3 i. V. m. dem Dritten Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 5. 11. 1963 [GVBl. S. 127] § 2).

e) Eine entsprechende Anwendung des § 38 WohngeldG ist ausgeschlossen, weil der Gesetzgeber bewußt die Erhöhung des Wohngeldes während des laufenden Bewilligungszeitraumes stark eingeschränkt hat, um ein von typischen Veränderungen unabhängiges „Festwohngeld“ zu schaffen.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urt. v. 24. 5. 1967 — 10 A 127/66 —.

GlaserES 1968, S. 206; ZMR 1968, S. 62.

Zu § 39

Rückforderung überzahlten Wohngeldes

87. Die rückwirkende Entziehung von Wohngeld begründet für sich allein noch nicht die Rückzahlungspflicht. Der Empfänger muß die ungerechtfertigte Gewährung, z. B. durch Verletzung der Mitteilungspflicht, zu vertreten und dadurch die weitere Auszahlung der Beihilfe verursacht haben.

Verwaltungsgericht Arnsberg, Urt. v. 6. 9. 1966 — 3 K 11/66 — (nicht rechtskräftig).

DWW 1966, S. 369; ZMR 1967, S. 28.

Zu § 41

Beschränkung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

88. In Wohngeldsachen ist wegen der gesetzlichen Berufungsbeschränkung die Sprungrevision (§ 134 VerwGO) nur statthaft, wenn auch die Berufung zugelassen worden ist.

Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 12. 10. 1967 — BVerwG VIII C 85.66 —.

BVerwGE 28, S. 88; DWW 1968, S. 14; WM 1968, S. 134; ZMR 1968, S. 58.

(Rev.Urt. zu VG Neustadt, Urt. v. 25. 8. 1966, siehe § 17 lfd. Nr. 50.)

Siehe auch § 11 lfd. Nr. 22, § 16 lfd. Nr. 37.

89. In Verwaltungsstreitsachen nach dem WohngeldG ist — unbeschadet der Beschränkung der Berufung — gegen Nebenentscheidungen der Verwaltungsgerichte, insbesondere im Armenrechtsverfahren, die Beschwerde nach § 146 VerwGO gegeben.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urt. v. 29. 4. 1968 — 2 B 14/68 —.

DWW 1968, S. 257; WM 1969, S. 14; ZMR 1968, S. 333.

90. Ein Antragsteller, dessen Antrag auf Wohngeld durch einen Bescheid teilweise abgelehnt worden ist und der gegen diese Teilablehnung den Verwaltungsrechtsweg beschreitet, muß nicht gegen alle folgenden Bewilligungsbescheide, in denen die Behörde seinen Antrag aus den mit der Klage angegriffenen Gründen ebenfalls ablehnt, den Verwaltungsrechtsweg beschreiten.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urt. v. 28. 6. 1967 — 10 A 62/66 —.

ZMR 1968, S. 17.

Siehe auch § 12 lfd. Nr. 24.

Zu § 42

Durchführungsvorschriften

91. a) Nach § 42 Abs. 3 i. V. m. § 31 Abs. 1 WohngeldG hat die für die Wohngeldberechnung

zuständige Bewilligungsbehörde die Wohnfläche festzustellen.

b) Bei der Ermittlung der Wohnfläche ist grundsätzlich die halbe Balkonfläche anzurechnen.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urt. v. 10. 10. 1968 — VR S IV 263/67 — (nicht rechtskräftig).

Siehe § 13 Nr. 26 (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21. 12. 1966 — 2 A 61/66).

Zu § 43

Rechtsverordnung über Obergrenzen

92. Eine Altbauwohnung wird nach Einbau einer Etagenheizung als Sammelheizung und nach Modernisierung einer Altbauwohnung nicht zu einer Neubauwohnung.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urt. v. 5. 5. 1967 — 7 K 2513/66 —.

GlaserES 1968, S. 47; ZMR 1967, S. 244.

Bearbeitung von Wohngeldanträgen

93. a) Das WohngeldG ist ein rechtlich kompliziertes Gesetz, welches eine Reihe von Durchführungserlassen erforderlich gemacht hat, um eine einheitliche Auslegung zu gewährleisten.

b) Der Wohngeld-Sachbearbeiter muß zur sachgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben den Inhalt des Gesetzes und der Erlasse von Grund auf beherrschen. Er muß ferner auch Fachkenntnisse auf dem Gebiete des Steuerrechts oder der Finanzierung von Bauvorhaben besitzen, da er fast wie ein Finanzbeamter gehalten ist, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Antragstellers möglichst genau zu durchleuchten.

c) Wenn auch der Rahmen der Materie nicht sehr weit gespannt ist, so erfordert die Tätigkeit des Wohngeld-Sachbearbeiters ein gründliches und vielseitiges Fachwissen.

d) Die Tätigkeit des Wohngeld-Sachbearbeiters ist keineswegs Routinearbeit. Gerade die von Natur aus schwierige Durchleuchtung von Einkommens- und Vermögensverhältnissen in steuerlicher Beziehung kann ohne eigene geistige Initiativentfaltung nicht durchgeführt werden.

e) Die Tätigkeit eines Wohngeld-Sachbearbeiters ist überwiegend als selbständig anzusehen.

Arbeitsgericht des Saarlandes, Urteil v. 1. 12. 1967 — 5 Ca 118/67 —.

Landtag Nordrhein-Westfalen — Sechste Wahlperiode — Band 3

Drucksache Nr. 614

Der Präsident
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 15. Januar 1968

An die Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen

Betr.: Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 190 des Abgeordneten Stettner
(CDU)
betr.: Beschleunigung der Wohngeldbewilligung
— Nr. 569 der Drucksachen —

Die Kleine Anfrage Nr. 190 hat folgenden Wortlaut:

Die Bewilligung von Wohngeld dauert zum Teil mehrere Monate. Auch die Bearbeitung von Verlängerungsanträgen dauert nach mir bekannten Fällen ohne Verschulden des Antragstellers bis zu sechs Monaten. Da auch bei der Verlängerung, selbst wenn keine Veränderungen der persönlichen Verhältnisse des Antragstellers eingetreten sind, die laufenden monatlichen Zahlungen bis zum Abschluß des völlig neu durchzuführenden Bewilligungsverfahrens eingestellt werden, geraten vor allem in den besonders dringenden Fällen die anspruchsberechtigten, meist kinderreichen Familien in unverschuldete Not.

Das komplizierte Bewilligungsverfahren führt auch bei den Beteiligten Behörden zu unverhältnismäßigen Verwaltungskosten. Der durch den Verwaltungskostenbeitrag des Landes nicht abgedeckte Zuschuß betrug z. B. bei der Stadt Aachen nach einer jüngst vorgenommenen Berechnung 35,66 DM je Antrag.

Zahlreiche Schwierigkeiten sind offensichtlich auf die Art und Weise der bundesgesetzlichen Regelung zurückzuführen. Für das Verfahren sind aber die Länder zuständig.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie können die beanstandeten überlangen Wartezeiten abgekürzt werden?
2. Ist die Landesregierung bereit, die Verfahrensvorschriften um- und eingehend auf Vereinfachungsmöglichkeiten zu überprüfen?
3. Ist es notwendig, die durch das Rechenzentrum verfaßten Bescheide mit so vielen Einzelangaben zu versehen, daß der verwaltungsunerfahrene Bürger sie nicht versteht und mit seinen Rückfragen die sowieso überlasteten Behörden verstärkt in Anspruch nehmen muß?
4. Weshalb werden ferner z. B. die Bescheide nicht unmittelbar durch das Rechenzentrum versandt? Aus welchem Grund ist es unabdingbar, daß jeder Bescheid mit den Stempeln „Stadtverwaltung pp.“, „Im Auftrage“, dem Dienstsiegel sowie mit dem Absende-

datum und einer handschriftlichen Unterschrift versehen wird?

5. Enthalten die Vordruckmuster für die Wohngeldberechnung nur die unverzichtbaren notwendigen Fragen?
6. Besteht nicht die Gefahr, daß wegen der erheblichen Verwaltungskosten, die nicht erstattet werden, manche Bewilligungsbehörden sich gezwungen sehen, auf eine notwendige Personalvermehrung zu Lasten der anspruchsberechtigten Bürger zu verzichten?
7. Wie verhalten sich
 - a) die gesamten Verwaltungskosten zur ausgezahlten Wohngeldsumme und
 - b) die Verwaltungskostenbeiträge des Landes zu den tatsächlichen Verwaltungskosten?
8. Was will die Landesregierung unternehmen, um beim Bund eine wesentliche Vereinfachung der Vorschriften zu fördern?

Der Herr Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten hat mit Schreiben vom 8. Januar 1968 diese Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

Zur Frage 1:

Überlange Wartezeiten von der Antragstellung bis zur Bewilligung von Wohngeld sind vielfach auf Personalschwierigkeiten bei den Bewilligungsbehörden zurückzuführen. Die Landesregierung hat jedoch keinen unmittelbaren Einfluß auf die Organisation und den Geschäftsablauf der Bewilligungsbehörden. Gleichwohl sind die Gemeinden und Gemeindeverbände wiederholt darauf hingewiesen worden, der personellen Besetzung der Bewilligungsstellen für Wohngeld sowohl hinsichtlich der Eignung als auch der Zahl der dafür einzusetzenden Bediensteten ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Appelle haben bei den einzelnen Bewilligungsbehörden

den jedoch ein durchaus unterschiedliches Ergebnis gezeitigt.

Sofern überlange Wartezeiten sich infolge einer Massierung von Wohngeldanträgen ergeben, z. B. wegen allgemeiner Mieterhöhungen, wird eine gewisse Verzögerung der Bewilligungen kaum vermieden werden können, da schon aus Kostengründen das Personal bei den Bewilligungsbehörden zahlenmäßig nicht auf diesen Sonderfall abgestellt sein kann, sondern auf den zu erwartenden normalen Zugang neuer Wohngeldfälle und auf den vorhandenen Bestand. Es kann erwartet werden, daß die Antragsteller für solche vorübergehenden Schwierigkeiten Verständnis aufbringen.

Im übrigen wird eine durchgreifende Beschleunigung des Verfahrens nur durch eine Vereinfachung des Wohngeldgesetzes herbeigeführt werden können. Hierzu wird auf die Fragen 2 und 8 verwiesen.

Andererseits können die Antragsteller aber auch selbst zu einer Beschleunigung beitragen, indem sie die Anträge rechtzeitig stellen und die für die Bewilligung erforderlichen Angaben vollständig machen.

Insgesamt ist festzustellen, daß der erhebliche Stau unerledigter Wohngeldanträge im Jahre 1965 in Höhe von 37,2 % aller gestellten Anträge, der sich infolge des Überganges von den Wohnbeihilfen zum Wohngeld ergeben hatte, im Jahre 1966 erheblich zurückgegangen ist, und zwar auf 17,5 %. Ein weiterer Abbau kann für das Jahr 1967 angenommen werden.

Zur Frage 2:

Die Vereinfachung der Verfahrensvorschriften hängt nicht von der Bereitschaft der Landesregierung ab, sondern ausschließlich von der Bereitschaft des Bundes, die Verfahrensvorschriften des Wohngeldgesetzes zu vereinfachen. Jedoch sollten diese Möglichkeiten nicht überschätzt werden, da zahlreiche, die Verwaltung belastende Vorschriften mit besonderen Vergünstigungen für bestimmte Antragsberechtigte zusammenhängen oder sich von der Sache her ergeben, z. B. die Vorschrift über die Ermittlung des Einkommens.

Im übrigen hat die Landesregierung aber bereits durch die Umstellung der Wohngeldberechnung auf die Datenverarbeitung wesentlich zu einer verwaltungsmäßigen Vereinfachung beigetragen. Hierdurch sind die Bewilligungsbehörden vor allem entlastet worden von Rechenoperationen, von der Erstellung des Bewilligungsbescheides und von der Anfertigung der Zahlungslisten und der Überweisungsträger.

Zur Frage 3:

Eine Notwendigkeit, die durch das Rechenzentrum erstellten Wohngeldbescheide mit vielen Einzelangaben zu versehen, besteht nicht. Bis zum Übergang der Wohngeldberechnung auf die elektronische Datenverarbeitung enthielten die Bewilligungsbescheide auch nur die wesentlichsten für die Berechnung des Wohngeldes maßgebenden Faktoren. Das hatte aber zu häufigen Beschwerden und Rückfragen der Antragsteller geführt, weil sie im einzelnen die Berechnung des Wohngeldes nicht nachprüfen konnten. Um allen Wohngeldempfängern die Möglichkeit

der Nachprüfung zu geben und weil die Datenverarbeitung hierzu ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand die Möglichkeit bietet, enthalten die Bewilligungsbescheide nunmehr alle Einzelheiten der Berechnung. Den Bewilligungsbehörden wird hierdurch manche Rückfrage erspart.

Zur Frage 4:

Die Bewilligungsbescheide für Wohngeld werden über die Bewilligungsbehörden geleitet, weil

- a) das Rechenzentrum keine eigene Versendungsstelle hat und
- b) die Bewilligungsbehörden durch eine Sichtkontrolle die Möglichkeit haben sollen, evtl. offensichtlich unrichtige Ergebnisse — etwa durch falsche Eingabe — zu berichtigen.

Die Bewilligungsbescheide müssen erkennen lassen, wer die bewilligende Stelle ist, damit der Antragsteller weiß, an wen er sich zu wenden hat, wenn er Widerspruch gegen den Bescheid einlegen will.

Zur Frage der handschriftlichen Unterschrift der Bewilligungsbescheide hat vor kurzem der Landesrechnungshof Stellung genommen. Er ist der Auffassung, daß die durch die Datenverarbeitung erstellten Bewilligungsbescheide unterschrieben und mit Dienstsiegel versehen sein sollten.

Zur Frage 5:

Die Antragsvordrucke für Wohngeld sind zwischen den Ländern und dem Bund abgestimmt worden. Dabei ist die Frage besonders daraufhin geprüft worden, ob sie im Hinblick auf das Wohngeldgesetz unbedingt erforderlich ist. Die Antragsvordrucke enthalten deshalb auch keinerlei Fragen, die nicht unbedingt erforderlich sind.

Zur Frage 6:

Die im Zusammenhang mit der Gewährung von Wohngeld entstehenden Verwaltungskosten werden von den Bewilligungsbehörden nicht allein getragen, da Nordrhein-Westfalen — übrigens als einziges Land in der Bundesrepublik — den Bewilligungsbehörden einen Verwaltungskostenbeitrag von 8 DM pro Wohngeldfall leistet und die Verwaltungskosten zum Teil auch durch die Zuweisung nach § 15 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz für Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gedeckt werden.

Es wäre deshalb zu bedauern — und auch nicht zu verstehen —, wenn die Bewilligungsbehörden wegen der für sie verbleibenden Verwaltungskosten die in der Frage aufgezeigten Konsequenzen ziehen würden. Bisher sind solche Konsequenzen jedenfalls nicht bekanntgeworden.

Zur Frage 7:

Im Jahr 1966 lag der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten) bei allen Bewilligungsbehörden bei etwa 12,6 Millionen DM. Bei einem ausgezahlten Wohngeldbetrag für 1966 von 93,6 Millionen DM ergibt sich damit ein Verwaltungskostenanteil von etwa 13,5 %. Gegenüber einem Anteil im 2. Halbjahr 1965 von 16,9 % ist damit der relative Anteil

fühlbar zurückgegangen. Für 1967 liegen noch keine Zahlen vor, jedoch kann angenommen werden, daß der Anteil der Verwaltungskosten infolge der Einschaltung der elektronischen Datenverarbeitung weiter erheblich zurückgegangen ist.

Der durchschnittliche Verwaltungsaufwand für jeden entschiedenen Antrag belief sich 1966 auf 38 DM. Hiervon werden den Bewilligungsbehörden unmittelbar erstattet 8 DM und ein weiterer Anteil im Wege des Finanzausgleichs. Insgesamt wird davon ausgegangen werden können, daß die Bewilligungsbehörden einen Anteil der Verwaltungskosten selbst tragen, der unter 50 % liegt.

Es sei aber darauf hingewiesen, daß der Vergleich der gesamten Verwaltungskosten mit der Wohngeldsumme irreführend ist, da er keinerlei Anhalt dafür gibt, ob die Verwaltungskosten tatsächlich unangemessen hoch sind oder nicht. Der Aufwand für die Bearbeitung eines Wohngeldfalles ist nämlich unabhängig von der Höhe des bewilligten Wohngeldbetrages. Sind also die durchschnittlichen Wohngeldbeträge verhältnismäßig hoch, so müssen die Verwaltungskosten verhältnismäßig niedrig erschei-

nen, während sie, wenn die durchschnittlichen Wohngeldbeträge niedrig sind, verhältnismäßig hoch erscheinen müssen.

Zur Frage 8:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in seinem Bericht an den Bund über Erfahrungen mit dem Wohngeldgesetz vom 8. März 1966 eingehende Vorschläge gemacht, wie das Wohngeldgesetz und insbesondere das Wohngeldverfahren vereinfacht werden kann. Diese Vorschläge sind anlässlich der Beratungen des Finanzänderungsgesetzes 1967, das im Artikel 18 eine Novelle zum Wohngeldgesetz vorsah, nochmals eindringlich wiederholt worden. Dieser Artikel 18 ist jedoch nach einer Übereinkunft zwischen den Koalitionspartnern nicht in das Gesetz aufgenommen worden. Wie verlautet, ist seitens des Bundes eine Novellierung des Wohngeldgesetzes, soweit sie die Vereinfachung des Wohngeldverfahrens betrifft, nicht fallengelassen worden. Es ist beabsichtigt, die eben genannten Vorschläge zu gegebener Zeit erneut beim Bund vorzubringen.

van Nes Ziegler

Anlage 11

Verzeichnis
der Rundschreiben des BMSt zur Anwendung des Wohngeldgesetzes
seit dem 1. Januar 1965

Lfd. Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betreff	Rechtsgrundlage
1	30. 11. 1964 ber. 16. 3. 1965	30 07 11	Vollzug des Gesetzes über Wohnbeihilfen (WohnbeihG) in den Ländern; Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen für Abgeordnete bei der Berechnung des Familieneinkommens für die Gewährung einer Wohnbeihilfe	§ 20 Nr. 11
2	6. 1. 1965	30 07 14	Vollzug des Gesetzes über Wohnbeihilfen (WohnbeihG) in den Ländern; § 34 Abs. 3 des Gesetzes	§ 34 Abs. 3 § 38 Abs. 3
3	26. 5. 1965	G 170-60	Vollzug des Wohngeldgesetzes in den Ländern; § 20 Nr. 2 des Gesetzes	§ 20 Nr. 2
4	31. 5. 1965	30 09 20-35	Verhältnis der Lastenzuschüsse zu Beihilfen und Darlehen im Sinne des § 56 Abs. 2 Nr. 1 des BSHG	§ 29
5	11. 6. 1965	30 08 16	Auswirkung anderer Rechtsvorschriften auf das WohngeldG; Gewährung von Härteausgleichen nach § 23 USG wegen hoher Mietaufwendungen	§§ 29 a und 34
6	30. 7. 1965	30 09 20-2	Vollzug des WohngeldG in den Ländern; § 20 Nr. 1 des Gesetzes	§ 20 Nr. 1
7	30. 7. 1965	30 09 20-8	Vollzug des WohngeldG in den Ländern; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes	§ 7 Abs. 2 Satz 2
8	5. 8. 1965	G 178-10/65	Vollzug des WohngeldG in den Ländern; Auszahlung des Wohngeldes	§ 33
9	18. 8. 1965	30 09 20-10	Vollzug des WohngeldG in den Ländern; § 14 des Gesetzes	§ 14 Abs. 3
10	26. 8. 1965	G 341 b-10-03	Wohngeldgesetz § 42 Abs. 3; Nebenräume	§ 42 Abs. 3
11	24. 9. 1965	30 09 20-43	Gesetz über Wohnbeihilfen und WohngeldG; § 14 Abs. 2	§ 14 Abs. 2
12	4. 11. 1965	17 03 355-2	Erstattung des Wohngeldes	§ 44
13	22. 11. 1965	G 179-15	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; § 14 des Gesetzes	§ 14
14	17. 1. 1966	30 09 20-20	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Anwendung von § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes bei Einkommen aus Sozialrente	§ 21 Abs. 1 und 2

Lfd. Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betreff	Rechtsgrundlage
15	11. 2. 1966	30 08 54	Auswirkungen anderer Rechtsvorschriften auf das WohngeldG; § 188 der VWGO	
16	15. 2. 1966	30 09 20-26	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes	§ 32 Abs. 2 und 3
17	15. 2. 1966	G 179-15	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes Wohngeld an Mitglieder religiöser Gemeinschaften	§ 6
18	26. 4. 1966	30 09 20-18	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Behandlung vermißter Wehrmachtangehöriger	§ 7 Abs. 2 Satz 2
19	29. 4. 1966	30 08 51	Auswirkung anderer Rechtsvorschriften auf das Recht der Miet- und Lastenzuschüsse; Bestimmungen des Mutter- schutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung	§§ 16, 20
20	9. 5. 1966	17 03 355-2	Wohngeld — Kap. 2502 Tit. 619	§ 44
21	6. 7. 1966	30 09 20-35	Verhältnis der Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz zu Beihilfen und Darlehen im Sinne von § 56 Abs. 2 Nr. 1 des BSHG	§ 29
22	14. 7. 1966	30 08 05-4	Auswirkung anderer Rechtsvorschriften auf das Recht der Miet- und Lastenzuschüsse; Anwendung von § 2 Abs. 1 Nr. 23 der Verordnung zu § 33 des Bundesversorgungsgesetzes	
23	14. 7. 1966	30 09 20-30/1	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; § 6 Abs. 1 des Gesetzes	§ 6 Abs. 1
24	5. 10. 1966	30 09 20-23	Wohngeldgesetz; Behandlung von Wohnungszuschüssen an Angehörige der Bundeswehr (§ 29 a des Gesetzes)	§ 29 a
25	12. 10. 1966	30 09 20-38	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Anwendung von § 13 Abs. 5 des Gesetzes	§ 13 Abs. 5
26	17. 10. 1966	G 179-15	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; § 20 a des Gesetzes	§ 20 a
27	18. 10. 1966	30 09 20-13	Anwendung des WohngeldG auf nicht-deutsche Arbeitnehmer	§ 1
28	28. 11. 1966	30 09 20-29	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Amtshilfe und Auskunftspflicht der Finanzämter gemäß § 32 Abs. 1 des Gesetzes	§ 32 Abs. 1

Lfd. Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betreff	Rechtsgrundlage
29	13. 2. 1967	30 09 20-37	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Berücksichtigung vermögenswirksamer Leistungen nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz	§ 15 ff.
30	22. 2. 1967	30 09 20-34	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Entgelt für Antragsformulare	§ 30
31	7. 3. 1967	30 09 20-12/2	Wohngeld-Statistik; Ergebnisse für 1965 nach dem koordinierten Länder-Tabellenprogramm	§ 45
32	18. 3. 1967 ber. 11. 5. 1967	30 09 20-24	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Anwendung von § 23 des Gesetzes bei Spätaussiedlern und Rentnern aus der SBZ	§ 23
33	30. 3. 1967	30 09 20-12/1	Wohngeldstatistik	§ 45
34	30. 3. 1967	30 09 20-30/1	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; § 6 Abs. 1 des Gesetzes	§ 6 Abs. 1
35	24. 4. 1967	30 09 20-28	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Behandlung von Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Ziff. 6 d) des USG bei der Einkommensermittlung	§ 15 ff.
36	27. 4. 1967	30 09 20-36	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Zusammenarbeit mit den Mietpreisbehörden	§§ 14, 31, 32
37	16. 5. 1967	30 09 20-45	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; weitere Gewährung des Wohngeldes	§ 37
38	8. 6. 1967	30 09 20-47	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Behandlung von Mieterhöhungen außerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist	§§ 30, 34, 37, 38
39	9. 6. 1967	30 09 20-21	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Versagung des Wohngeldes nach § 24 des Gesetzes	§ 24
40	17. 7. 1967	30 09 20-12/1	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Wohngeldstatistik für das erste Halbjahr 1966	§ 45
41	15. 11. 1967	30 09 20-12/1	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Wohngeldstatistik für das Jahr 1966	§ 45
42	21. 11. 1967	30 09 20-12/2	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; zusammengefaßte Ergebnisse für 1965 und 1966 nach dem koordinierten Ländertabellenprogramm zu einem Bundesergebnis	§ 45

Lfd. Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betreff	Rechtsgrundlage
43	18. 1. 1968	30 09 20-7	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Auslegung von § 6 des Gesetzes	§ 6
44	5. 3. 1968	30 08 21	Rechtsvorschriften, die für das Recht der Miet- und Lastenzuschüsse von Bedeutung sind; Lastenausgleichsrecht	§ 20 a
45	21. 8. 1968	30 09 20-46	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Verhältnis des Wohngeldgesetzes zur Sozialhilfe (§ 29 des Gesetzes)	§ 29
46	11. 9. 1968	30 09 20-23	Wohngeldgesetz; Wohnungszuschüsse für Angehörige der Bundeswehr aus Mitteln der Verteidigungsverwaltung (§ 29 a des Gesetzes)	§ 29 a
47	24. 9. 1968	30 09 20-58	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Insassen von Heil- und Pflegeanstalten	§ 6 Abs. 1
48	29. 10. 1968	30 09 20-12/1	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Wohngeldstatistik für das Jahr 1967	§ 45
49	13. 12. 1968	30 09 20-68	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Dauer des Bewilligungszeitraumes aus Anlaß von Mieterhöhungen nach dem WoBauÄndG 1968	§ 34
50	9. 1. 1969	30 09 20-12/1	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Wohngeldstatistik für das Jahr 1967	§ 45
51	6. 3. 1969	30 09 20-12/2	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Wohngeldstatistik, Bundesergebnis für 1967	§ 45
52	10. 6. 1969	30 09 20-12/2	Wohngeldstatistik; Fortführung des koordinierten Ländertabellenprogramms	§ 45
53	7. 7. 1969	30 09 20-7	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Auslegung von § 6 des Gesetzes (Wohngeld für Eigentümer landwirtschaftlicher Vollerwerbsstellen)	§ 6
54	11. 7. 1969	30 09 20-46	Verhältnis des Wohngeldes zur Sozialhilfe (§ 29 WohngeldG)	§ 29
55	17. 7. 1969	30 09 20-46	Verhältnis des Wohngeldes zur Sozialhilfe (§ 29 WohngeldG)	§ 29
56	17. 7. 1969	30 09 20-70	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Pfändung von Wohngeldansprüchen	§ 1
57	21. 7. 1969	30 09 20-12/1	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Wohngeldstatistik für das Jahr 1968	§ 45

Lfd. Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betreff	Rechtsgrundlage
58	30. 8. 1969	30 09 20-12/1	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Wohngeldstatistik für das Jahr 1968	§ 1
59	26. 9. 1969	30 09 20-13	Anwendung des Wohngeldgesetzes auf nichtdeutsche Wohnungsinhaber; Angehörige der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte	§ 1
60	26. 9. 1969	30 09 20-39	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Behandlung der Beihilfen zum Lebensunterhalt nach Abschnitt III des Flüchtlingshilfegesetzes	§ 20 Nr. 8
61	30. 9. 1969	30 09 20-58	Einzelfragen bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes; Wohngeld für Bewohner von Altenheimen	§§ 30, 31
62	13. 10. 1969	30 11 02-1	Erste Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Lastenberechnung) vom 4. August 1967 unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Zweite Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz (Verordnung über die Wohngeld-Mietermittlung) vom 24. Juli 1969	1. WohngeldDVO

Wohngeldanträge und Entscheidungen
Ausgewählte Ergebnisse aus der Wohngeldstatistik
für die Jahre 1965 bis 1968

	1965	1966	1967	1968
1. Anträge				
Zu Beginn des Jahres vorliegende unerledigte Anträge	45 121	372 145	110 499	112 888
Neu gestellte Anträge	1 085 283	1 008 680	1 150 041	1 456 481
Zu bearbeitende Anträge somit	1 130 404	1 380 825	1 260 540	1 569 369
Ende des Jahres noch vorliegende unerledigte Anträge	372 145	110 499	112 888	136 177
Abschließend bearbeitete Anträge somit	758 259	1 270 326	1 147 652	1 433 192
2. Entscheidungen				
Über die abschließend bearbeiteten Anträge ist wie folgt entschieden worden:				
Erstmalige Bewilligungen	331 795	436 424	399 792	419 596
Weiterbewilligungen bei Ablauf des Bewilligungszeitraumes	187 621	474 301	517 114	742 959
Neubewilligungen wegen Verringerung des Einkommens oder Erhöhung der Miete/Belastung ...	79 742	77 279	34 663	48 128
Versagungen und Ablehnungen	145 887	258 227	160 138	174 626
Auf andere Weise erledigte Anträge (z. B. Rücknahme, Rückforderung)	13 214	24 095	35 945	47 883